DOKUMENTATION

GANGWAY e.V.
Straßensozialarbeit in Berlin

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

Dokumentation

Fachtagung

„Ausstieg oder Einstieg - Modelle sozialer Integration junger Menschen"

03. bis 05.09. 2001 in Berlin

Impressum

Herausgeber:

Friedrich-Ebert-Stiftung
Forum für Politik und Gesellschaft
Hiroshimastr. 17, Berlin-Tiergarten

Gangway e.V. – Verein für Straßensozialarbeit
Schumannstraße 5
10117 Berlin
Tel: 030/283023 – 0
Fax: 030/283023 – 19
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
internet: www.gangway.de

Erarbeitung:

Elvira Berndt
Jan Becker
Jörg Bunk
Thomas Georgi
Olga Glouftsi
Kai Kempgens
Manja Mai
Stefan Schützler
Burkhard Zimmermann

Berlin, im Dezember 2001

Katja Meyer
Leiterin, Forum Politik und Gesellschaft Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin

Vorwort

Soziale Integration und berufliche Perspektiven sind wesentliche Faktoren für eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Die Förderung dieser Integration ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und gesellschaftliche Notwendigkeit, wobei nicht nur die Jugend(sozial)arbeit, sondern auch angrenzende Arbeitsfelder und die Politik gefragt sind. Vom 03.-05. September 2001 fand in unserem Berliner Hause der von Gangway e.V. und der Friedrich-Ebert-Stiftung gemeinsam organisierte Workshop „Ausstieg oder Einstieg – Modelle sozialer Integration junger Menschen“ statt. Rund 60 Praktikerinnen und Praktiker der Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe kamen aus sieben Bundesländern zusammen, um neben einer Bestandsaufnahme vor allem Zukunftsperspektiven von Projekten sozialer Integration zu entwerfen sowie Kooperationsstrukturen und Wege der Qualitätssicherung zu diskutieren. Unterstützt wurden sie dabei von Vertretern der Politik und der Wissenschaft. Thematische Schwerpunkte waren die Integration von schuldistanzierten jungen Menschen, von Jugendlichen ohne Ausbildung und Arbeit sowie von Jugendgruppen/Cliquen. Dabei ging es insbesondere um Projekte, die an den Schnittstellen von Jugend(sozial)arbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe tätig sind. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch der rechtliche Rahmen - das nunmehr zehn Jahre alte Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – sowie seine praktische Umsetzung. Unser Anliegen war es bei diesem Workshop, auf überregionaler Ebene den fachlichen Austausch voranzutreiben, der für die (Weiter-)entwicklung von Qualitätsstandards in der Jugendhilfe unerlässlich ist. Während der Diskussionen bestätigte sich, das eine Entbürokratisierung sowie stärkere Vernetzung bestehender Angebote und Strukturen zugunsten der Zielgruppe angezeigt ist, um die Jugendhilfe flexibler, moderner und nachhaltiger zu gestalten. Ich möchte Gangway e.V. herzlich für die (wieder einmal) gelungene Kooperation danken und hoffe, dass die vorliegende Dokumentation vielen Menschen aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit, aus angrenzenden Arbeitsfeldern und der Politik wertvolle Informationen und Anregungen für die eigene Tätigkeit liefern wird.

Programm für den Workshop „Ausstieg oder Einstieg – Modelle sozialer Integration junger Menschen“

vom 03. bis 05.09. 2001 in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hiroshimastr. 17, Berlin-Tiergarten

Montag, 03.09.2001

11.00 Uhr
Eröffnung des Workshops
Begrüßung und Einführung

- Katja Meyer, Friedrich-Ebert-Stiftung
- Elvira Berndt, Gangway e.V.
- Übergabe und Sichtung Reader

12.00 Uhr Mittagessen in der FES

13.00 Uhr
- Grußwort Thomas Härtel

Input-Referat und Diskussion
Prof. Dr. Peter Schruth, FH für Sozialarbeit, Magdeburg

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr
Arbeit in den Arbeitsgruppen

20.00 Uhr Abendveranstaltung in Treptow

Dienstag, 04.09.2001

ab 10.00 Uhr
Forts. Arbeit in den Arbeitsgruppen:
AG 1: Soziale Integration von schuldistanzierten jungen Menschen
AG 2: Soz. Int. v. jungen Menschen ohne Ausbildung und Arbeit
AG 3: Soz. Int. V. Jugendgruppen

12.00 Uhr Mittagessen in der FES

13.00 Uhr
Forts. Arbeit in den Arbeitsgruppen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr
Forts. Arbeit in den Arbeitsgruppen

18.00 Uhr Abendessen in der FES

Mittwoch, 05.09.2001

10.00-11.00 Uhr
Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Plenum
11.00 Uhr
Gastreferate und Diskussion:
- Dr. Fricke, Abteilungsleiter Kinder und Jugend, BMFSFJ

13.00 Uhr Mittagessen in der FES
anschl. Nachbesprechung/Vereinbarungen
Ende des Workshops

INHALT

Seite

Vorwort 1
Programm 2
Inhaltsverzeichnis 3
Grußwort (StS T. Härtel) 5

Vortrag im Eröffnungsplenum: Über den Nutzen des KJHG (Prof.P.Schruth) 7

Arbeitsgruppe 1

„Wer einmal schwänzt, dem glaubt man nicht ...“
Soziale Integration Schuldistanzierter Junger Menschen

Einleitung 15
Protokoll 16
Schulschwänzen und Sozialer Ausschluss (Ehmann/Rademacker)

Arbeitsgruppe 2

„Von der Schule in die Rente?
Soziale Integration von Jungen Menschen ohne Ausbildung und Arbeit

Einleitung
Ergebnisse
Projektbeispiel
Dokumentation zum Pilotprojekt
Jobteam von Gangway e.V.

Arbeitsgruppe 3

„Spiel nicht mit den Schmuddelkindern ...“
Soziale Integration von Jugendlichen Gruppen / Cliquen im Gemeinwesen

Einleitung
Ergebnisse
Rahmenbedingungen

Vortrag im Abschlußplenum: Ausstieg oder Einstieg – Modelle sozialer Integration aus Sicht der Bundesregierung (Dr. P. Fricke)

Anhang
Rechtsgutachten „Zur Rechtsqualität des §13(1) SGB VIII“ (Münder/Schruth)

Teilnehmerliste

Grußwort

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Der Staatssekretär

Berlin

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

Verkehrsverbindungen:
U Spittelmarkt, Bus 142

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport , Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

Geschäftszeichen	VC 1
Bearbeiter	Lütke, Günter
Zimmer	4024
Vermittlung ■ intern	(0 30) 90 – 26 5545
Fax	(0 30) 90 – 26 7 ■
eMail	+49 (30) 90 26 5026 Günter.Lütke@SenSJS
Internet	www.sensjs.berlin.de
Datum	18.10.2001

Grußwort des StS zur Eröffnung des Workshop: „Ausstieg oder Einstieg - Modelle sozialer Integration junger Menschen“
am 03.09.01 um 13 Uhr in der FES, Hiroshimastr. 17, Berlin - Tiergarten
Veranstalter Friedrich-Ebert-Stiftung und Gangway e.V.

Sehr geehrte Frau Meyer, sehr geehrte Frau Berndt,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße die Initiative der Veranstalter zu diesem Workshop.
Regelmäßiger Austausch von Praxiserfahrungen, Reflektion und Diskussion des Arbeitsfeldes sind notwendig für die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, vor allem, wenn sie relativ isoliert in komplizierten gesellschaftlichen Feldern, wie z.B. der Straßensozialarbeit arbeiten. Wichtig ist auch, dass die Praxisebene mit der theoretischen/wissenschaftlichen Ebene im Dialog bleibt. Das ist die Grundlage, um über die Entwicklung neuer, effektiver Methoden der Jugendsozialarbeit zu diskutieren.
Diesen Anspruch lese ich aus dem Thema der Veranstaltung, wenn es um „Modelle sozialer Integration junger Menschen“ geht.
Meine Damen und Herren,
Sie werden verstehen, wenn ich die provokante Fragestellung im Thema „Einstieg oder Ausstieg“ lediglich als Werbestrategie akzeptieren kann. Um „Ausstieg“ kann es ja wohl nicht

gehen. Wir alle wissen, dass dieser Drohbegriff sich auch als Szenario zur Beschreibung gesellschaftlicher und politischer Mängel nicht eignet. Aufgabe von (Jugend)-sozialarbeit ist die gesellschaftliche Integration der jungen Menschen. Dazu müssen sich Politik und Gesellschaft bekennen und die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Dieser Workshop thematisiert Aufgabenfelder, in denen wir derzeit große Anstrengungen unternehmen:

- die schulbezogene Sozialarbeit wird in diesem Jahr erstmals in die Regelförderung aufgenommen. 30 Schulstationen werden in Kooperation von Jugendhilfe und Schule an Grundschulen mit Beginn des neuen Schuljahres eingerichtet. Ziel ist es, in den nächsten Jahren kontinuierlich weitere Schulstationen einzurichten.
- In der Jugendberufsbildung wird derzeit ein Modellprojekt entwickelt, um Effektivität und Qualität der Angebote zu verbessern.
- Die soziale Integration von Jugendgruppen ist ein weitgefächertes Themenfeld, dass unter seinen verschiedenen Aspekten auch in meiner Verwaltung diskutiert wird. Dabei geht es darum, die verschiedenen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Beziehung zueinander zu setzen. Auch der sozialräumliche Bezug spielt eine wichtige Rolle.

Abschließend hoffe ich, dass dieser Workshop Ergebnisse bringt, der die Qualitätsdiskussion in der Jugendsozialarbeit zwischen den Trägern und der Verwaltung bereichert.

Thomas Härtel gez. Lütke

Prof. Dr. P. Schruth
Hochschule Magdeburg/Stendal
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Über den Nutzen des KJHG

Nun ist das KJHG 10 Jahre alt geworden, ein Gesetz mit einem öffentlichen Ausgabenvolumen von ca. 34 Milliarden DM und ca. 600.000 hauptamtlich Beschäftigten in den verschiedenen Arbeitsfeldern, und bevor das 10-jährige Kind zum sogenannten Lücke-Kind wird – wir in der Jugendhilfe wissen, wovon ich spreche – möchte ich zu dessen nachhaltigeren Achtung nach dem Wert, dem Nutzen dieses besonderen Sozialleistungsgesetzes für Kinder und Jugendliche fragen. Dies könnte in diesem Jahr der merkwürdigen nationalen Jubiläen ruhig intensiver geschehen, weil Wort und Geist des KJHG vielerorts von der Jugendhilfepraxis in unserer Republik noch immer nicht genügend beachtet und ausgeschöpft wird.

Wenn es deshalb im folgenden in meinem Beitrag um den Nutzen des KJHG geht, dann beziehe ich mich auf ein einfaches Gesetz mit seinen Regelungen, seinen unbestimmten Rechtsbegriffen, allgemeinen Tatbeständen und Rechtsfolgen, aber auch auf seine prinzipiellen sozialstaatlichen Aufforderungen, seinen differenzierten Leistungsbeschreibungen und Aufgabenverpflichtungen. Um der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, reduziere ich die Frage nach dem Nutzen des KJHG auf drei übergeordnete Aspekte: der Verrechtlichung (1.), der Einheit (2.) und der Aufgabenverpflichtung (3.) der Jugendhilfe.

Ich möchte nicht missverstanden werden, öffentliches Recht ist wie öffentliches Geld ein mächtiges Steuerungsinstrument, aber nur begrenzt einflussreich auf den sozialen Wandel selbst. Als Modus der Gestaltung der Gesellschaft hat Recht, haben Gesetze nur begrenzte Wirkung, insbesondere in der Sozialen Arbeit, die nicht nach eindeutigen Kausalitäten funktioniert; die Soziale Arbeit tangierende Rechtsreformen setzen stets zu ihrer Wirksamkeit interessierte soziale Akteure bzw. Gruppen von Akteuren voraus. Aus diesen Gründen spreche ich mit der Frage nach dem Nutzen des KJHG auch immer über meinen bzw. unseren Umgang mit diesem Gesetz, über meine bzw. unsere Fähigkeit, das KJHG fachlich und politisch für die Reform der Jugendhilfe einzusetzen.

1. „Verrechtlichung“ der Jugendhilfe

Mit dem Begriff „Verrechtlichung“ greife ich eine ältere Debatte auf, denn mit der Einführung des KJHG wurde befürchtet, dass der für erforderlich gehaltene sozialpädagogische Spielraum durch das Gesetz eingeengt werde. Wer dem oftmals harten Alltag in der Jugendhilfe ausgesetzt ist, sich formal-regulative Antworten zur Lösung der sich in diesem Alltag stellenden Anforderungen von Kindern und Jugendlichen gar nicht vorstellen bzw. leisten kann, zumindest schnell scheitern dürfte, wird im KJHG bestenfalls praxisferne Wunschvorstellungen, schlimmstenfalls zu befürchtende Restriktionen sehen. Nach 10 Jahren KJHG kann man sagen, dass das KJHG selbst nicht verantwortlich zu machen ist für Restriktionen in der Jugendhilfe.
Es ist vielmehr so, dass dann, wenn man in der Jugendhilfe etwas fachlich will und das Geld hat, man es nach dem KJHG auch machen kann. Ob man das Geld hat, um Neuerungen durchzusetzen, und ob das fachliche Wollen da ist, dazu wird das neue KJHG wenig beitragen und das fachliche Wollen wird auch durch das KJHG nicht so sehr unterstützt.

Gleichwohl hat das KJHG einiges bewirkt, als einfaches Gesetz hat es SozialpädagogInnen veranlasst zu reagieren. Denken sie nur an die Hilfepläne nach § 36 KJHG. Aber auch existenzieller, alltäglicher, wenn ich an die mittlerweile nicht mehr wegzudenkenden ProjektleiterInnen und GeschäftsführerInnen in der Jugendhilfe freier Träger denke, die mit dem Gesetz argumentieren können müssen, um Konzept- bzw. Projektfinanzierungen durchzubringen. Sie haben es im Jugendhilferecht mit einer immer noch unterentwickelten Rechtssystematik, mit allen möglichen Begriffen wie Antragsberechtigung, Beurteilungsspielräumen, Auswahlermessen, Rechtsansprüchen, Verfahrensregularien und insgesamt mit einem nicht einfach zu durchschauenden System der Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu tun. Hier wird es noch Zeit brauchen, um mehr Klarheit in die Rechtsdogmatik des KJHG hineinzubringen, wird die Jugendhilfepraxis noch das eine oder andere Rechtsgutachten brauchen, um neue Konzepte jugendhilferechtlich abzusichern.

Auch wenn rechtsdogmatisch das eine und andere noch zu klären ist, ich schliesse mich dem allgemeinen Urteil der Fachöffentlichkeit an, welches dem KJHG eine insgesamt positive Wirkung bescheinigt. Das KJHG sollte – so Reinhard Wiesner – ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe, einen Perspektivenwechsel begründen. Die hierzu vom 8. Jugendbericht inspirierten und vom KJHG zwar nicht wörtlich aber sinngemäss aufgenommenen Begriffe sind: Lebensweltorientierung, Freiwilligkeit, Partizipation, Regionalisierung, Kommunalisierung. Grossartige jugendgemässe Begriffe nach dem Sinngehalt des KJHG. Andere – wie Münder – waren stets etwas zurückhaltender als Wiesner (Gesetze schaffen nie Perspektivenwechsel) und gingen davon aus, dass das KJHG nur nachgezeichnet habe, was sich im Jugendhilfewandel schon praktisch durchgesetzt hatte; diese Kollegen legten mehr Wert auf Jugendpolitik und darauf, dass sich Jugendhilfe Verbündete zu suchen habe, wolle sie nicht am Ende der örtlichen und überörtlichen Begehrlichkeitsschlange stehen bleiben.

Hierzu passt, dass die Kinder- und Jugendhilfe schon immer und zunehmend zugespitzter in den negativen Wirkungen von dem Spannungsverhältnis zwischen positiven gesetzlichen Vorgaben einerseits und engen kommunalen Gestaltungsspielräumen andererseits gekennzeichnet ist. Angesichts dieser Spannung von Gesetz und Wirklichkeit ist das KJHG gegenüber dem alten JWG grundsätzlich ein Gewinn, weil es in den Aussagen verbindlicher differenziert, eindeutiger Rechtsansprüche auf Sozialleistungen und Rechtsverpflichtungen des öffentlichen Trägers ausspricht und damit für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern – unabhängig davon, in welcher Region Deutschlands sie leben – einen bestimmbaren Standard von Kinder- und Jugendhilfe absichert.

Was ist diese positive Verrechtlichung aber wirklich Wert, wenn deren Umsetzung nicht gesetzesgemäss verläuft: So verstossen Teile der öffentlichen Gewalt, die nach Art.20 GG in besonderer Weise verpflichtet sind, sich an Recht und Gesetz zu halten, gegen

Gesetzesbefehle des KJHG (Beispiel: Anspruchsberechtigte werden entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht genügend über ihre Rechte aufgeklärt). Und das Fatale an dieser nicht funktionierenden Rechtsstaatlichkeit ist doch, dass selbst für gut informierte, rechtskompetente und mit langem Atem ausgestattete Betroffene der Verwaltungsgerichtsweg nicht weiterhilft oder in der Entscheidung zu spät für den aktuellen Hilfebedarf käme. Hierzu haben Münder, andere KollegInnen und ich vor ein paar Jahren den Berliner Schlüsseldienst, einen Ratgeber für Jugendliche und Eltern geschrieben; ein Beitrag zur Aufklärung über bestehende materielle und formelle Rechte.

Doch weitergehend brauchte es mittlerweile – so traurig das klingt - unabhängige Beratungsstellen, die mit den dann dort tätigen SozialpädagogInnen und JuristInnen in der Lage wären, den Minderjährigen mit ihren Eltern den Rücken zu stärken, die behilflich sind, bestehende Jugendhilfebedarfe durchzusetzen. Und so appelliere ich an uns, wo immer es geht, nicht zuzulassen, dass sich Recht und Fachlichkeit trennen, als könnte es eine Fachlichkeit des Verwaltungshandelns geben, die ausserhalb des Gesetzes oder über dem Gesetz steht.

Bleibt unter dem Aspekt der Verrechtlichung zu fragen, ob es meinerseits Reformwünsche an das KJHG gibt. Das klingt fast etwas unverschämt, wo doch viele engagierte Fachleute sagen: „Hände weg vom KJHG !“ bzw. hoffen, es werde nicht - wie etwa das BSHG 1996 unter Seehofer - novelliert und in den öffentlichen Rechtsverpflichtungen heruntergefahren. Zu reformieren ist insbesondere die zu starke Elternorientierung bzw. -lastigkeit, weil nicht einzusehen ist, dass die Personensorgeberechtigten nach § 27 KJHG die Leistungsberechtigten der Erziehungshilfen sein sollen, nicht die Kinder und Jugendlichen selbst. Auch müsste jugendhilferechtlich dafür gesorgt werden, dass im Bereich der Tagesbetreuung der Rechtsanspruch auf die unter Dreijährigen und Schul- bzw. Hortkinder ausgeweitet wird, soll die Absicherung der Berufstätigkeit beider Elternteile befriedigend entlastet sein. Ferner müsste für nichtdeutsche Kinder und Jugendliche und zur Sicherung von deren Jugendhilfebedarf das Ausländerrecht jugendhilfegemäss reformiert werden, also sicherstellen, dass der Anspruch dieser Kinder und Jugendlichen auf Jugendhilfe nicht zu ausländerrechtlichen Existenzbedrohungen führt. Und nicht zuletzt braucht es im KJHG für den zuwendungsrelevanten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verlässliche Finanzierungsgewährleistungen über die Angemessenheitsklausel in § 79 KJHG hinaus – dies legt schon das verbreitete Angebots- und Trägersterben in diesem Arbeitsfeld nahe, aber auch die verlorene Klage eines Berliner Jugendhilfeträgers vor dem Oberverwaltungsgericht.

2. „Einheit der Jugendhilfe“

Mit dem Begriff der „Einheit der Jugendhilfe“ greife ich auf die Ursprünge des Jugendhilferechts zurück, als es noch die Unterteilung in Jugendfürsorge und Jugendpflege gab. Damals unter der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) - als die Einheitlichkeit bewusst geschaffen wurde mit dem Sinn, der Stigmatisierung von Jugendhilfe aufgrund seiner teilweisen Herkunft aus dem Kontext von Armenfürsorge und Strafe zu begegnen – ging es schon um das, was auch heute darunter zu verstehen ist: Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendarbeit gehören zusammen, um sich gegenseitig inhaltlich im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu befruchten. Und wenn das gelingt, dann erschaffe man ein modernes Jugendamt – so die überlieferten Vorstellungen.

Der Begriff „Einheit der Jugendhilfe“ gehört nicht zum Wortlaut des KJHG, er ist auch nicht sehr verbreitet in den Kommentierungen zum KJHG. Aber er hat nach wie vor Bedeutung und wie ich finde: zu Recht. Wenn das gemeinsame Ziel aller im KJHG beschriebenen Leistungen und anderer Aufgaben der Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 1 KJHG zu fördern und zu schützen, damit sie eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit werden bzw. sein können, dann ist das hier

beschriebene Recht auf Erziehung zugleich eine Aufforderung an die Leistungsträger und Leistungserbringer, also an die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe diese als qualitative Einheit zu sehen und verfahrensrechtlich in ihren Angeboten und Diensten unbürokratisch umzusetzen. „Einheit der Jugendhilfe“ ist so gesehen der Gegenbegriff zu den Tendenzen der Versäulung der einzelnen Hilfeformen nach dem KJHG.
Tendenzen der Versäulung zu begegnen, hat den Sinn dafür zu sorgen, dass die für den Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen geeignete und notwenige Hilfe zu jedem Zeitpunkt ohne formelle Verschiebung und inhaltliche Reduzierung umgesetzt wird. Intention des KJHG ist es, neue Wege in den Hilfen gehen zu können, praktisch werden aber häufig die Hilfeformen des KJHG zu statisch betrachtet und abschliessend beschrieben.

Verstärkt werden diese Versäulungstendenzen durch unnütze Umstrukturierungen in den Verwaltungseinheiten der Jugendämter im Rahmen der Verwaltungsreform, von der im übrigen in Berlin niemand mehr spricht. Von der sogenannten gemeinsamen Fach- und Ressourcenverantwortung ist nichts übrig geblieben, zentralistischer wird es. „Oben“ wird wieder entschieden, Mitzeichnung en masse ist – ganz im Sinne der Kameralistik – wieder angesagt. Von „Einheit der Jugendhilfe“ keine Spur: Übergreifende verbindende Konzepte z.B. der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG waren vor wenigen Jahren noch eine grosse Herausforderung für reformorientierte Jugendämter, sich neu zu organisieren, z.B. Teile des ASD mit der Jugendförderung zu verbinden, zu vereinheitlichen – davon ist insbesondere im Zuge der Fusion der Berliner Bezirke nicht viel übrig geblieben. Jetzt heisst die neue Strategie: Privatisierung vieler Leistungen des Jugendamtes. Nach dem kontinuierlichen Abbau vieler Jugendhilfeleistungen, dem Rückgang der öffentlichen Jugendhilfeausgaben, kommt nun mit der Privatisierung, dem radikalen Outsourcing der Schnitt beim Personal, die Reduzierung auf die angeblichen Kernaufgaben.
Schon C.W. Müller hat 1997 auf die drohende Gefahr eines „allmählichen Verschwindens der Jugendämter“ aufmerksam gemacht. Das Problem ist nicht so sehr die modern gewordene Umbenennung von Jugendämtern in „Fachbereiche“, sondern die vielfältigen opportunen Umstrukturierungen, ohne dass dies mit rechtlichen oder politischen Sanktionen verbunden gewesen wäre. So hat z.B. die Stadt Wuppertal wesentliche Teile aus dem Jugendamt ausgelöst und in unterschiedliche Stadtbetriebe und Ressorts parzelliert oder die Stadt Oberhausen hat den „kinderpädagogischen Dienst“ (mit Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Spielaktionen etc.) aus dem Jugendamt ausgelöst. In Köln wurde ein eigenes „Amt für Kinderinteressen“ geschaffen, das auch einige im KJHG definierte Aufgaben der Jugendhilfe (u.a. Teile der Jugendhilfeplanung) wahrnehmen soll; dies kann angesehen werden als eine spezifische Variante der Ausgliederung von Jugendamtsaufgaben in andere Organisationsbereiche.
Jüngste Entwicklungen in Berlin weisen nach einem grundsätzlichen Positionspapier der obersten Fachverwaltung in Richtung Privatisierung von Jugendamtsaufgaben durch Übertragung der Aufgaben an freie Träger der Jugendhilfe. Gemeint sind sechs Aufgabenbereiche: Alle Kindertagesstätten, alle Jugendfreizeiteinrichtungen, der Pflegekinderdienst, Erziehungs- und Familienberatungseinrichtungen, Aufgaben der Mitwirkung im Gerichtsverfahren sowie die Amtsvormundschaft. Im zukünftigen Berliner Jugendamt soll – neben der Gewährleistung und Planungsverantwortung allgemein nach §§ 79, 80 KJHG - lediglich als Kernaufgabe der ASD verbleiben mit seiner Hilfeplanung und Leistungsbewilligung. Was auf den ersten Blick gar nicht so schlecht erscheint, weil damit Vorstellungen der traditionellen Subsidiarität, des Vorrangs freier privater Träger, der jugendhilferechtlichen Pluralität bzw. weitergehende Phantasien von Sozialraumorientierung/Sozialraumbudgetierung „bedient“ werden, ist nach allem, was ich im Moment erkennen kann, eine organisatorische Entprofilierung der Jugendhilfe verbunden mit innovativen Vokabeln wie Dezentralisierung, Stadtteilnähe, Ganzheitlichkeit. „Entprofilierung“ deshalb, weil dieses Jugendhilfekonzept mit der Parzellierung in den Stadtteilen und der Zuständigkeitsverlagerung auf frei-gemeinützige Träger nicht über den erforderlichen infrastrukturellen Zugriff auf sachliche und personelle Ausstattungen verfügt und damit erodiert.

Nehmen sie doch nur mal das Beispiel der Privatisierung der Kinder- und Jugenderholung in den Berliner Bezirken. Schon weitgehend durchgeführt und das Ergebnis ? Ein gnadenloser Einsparkurs zu Lasten der Kinder und Jugendlichen, die Tagespresse in Berlin hat kürzlich darüber Beweis erhoben. Von Einheit der Jugendhilfe keine Spur mehr: Vieles wäre im Sinne der Vereinheitlichung denkbar und erforderlich gewesen.
Stellen sie sich vor, ein real existierender Träger der Jugendhilfe in Berlin entwickelt für die Stadtranderholung ein Konzept für in Berlin lebende Migrantenkinder, welches zuallererst diesen Kindern Freizeit und Erholung gegeben sowie denkbarerweise hilfreiche Beziehungen hergestellt und Zugang zu notwendigen Jugendhilfebedarfen geschaffen hätte. So sollte Jugendhilfe im Sinne der Einheit der Jugendhilfe sein. Das Jugendamt lehnte das angebotene, kostengünstige Konzept, welches nach § 11 KJHG eigentlich Entwicklungsaufgabe des Jugendamtes gewesen wäre, als nicht finanzierbar ab.

Die Verknüpfung von finanz-, ordnungs- und fachpolitischen Zielen, also von Sparen, Stärkung der Pluralität und Rückzug des Staates auf Planungsaufgaben und Leistungsbewilligung schafft voraussehbar Scheitern und zwar wesentlich deshalb, weil es keine Vorwegverständigung gibt – ich meine sogar: geben soll – was die unverzichtbaren strukturellen Qualitätsvoraussetzungen solcher Privatisierungsstrategien sind. Jugendhilfe läuft damit Gefahr, von den betroffenen Kindern, Jugendlichen, Eltern als Jugendhilfe noch weniger erkannt zu werden. Übrigens am Ende wird sich dann wieder die sich selbst erfüllende Prophezeiung bestätigen, dass man es ja ernsthaft mit Stadtteilorientierung versucht habe, aber die Fachkräfte nicht gekonnt oder nicht gewollt haben. Vor dieser Art Ideologisierung der Jugendhilfe kann ich nur warnen.

Doch die aktuellen Gegenkonzepte zur „Einheit der Jugendhilfe“ gehen noch einen Schritt weiter, wenn in dem in NRW begonnenen Modellkonzept der „Sozialagenturen“ die inhaltliche Verknüpfung von Aufgaben der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Arbeitsvermittlung und Schuldnerberatung propagiert wird. Sozialhilfe und Jugendhilfe gehören getrennt, unterliegen ganz unterschiedlichen Hilfeverständnissen. So kann die Zwangshilfe zur Arbeit nach dem BSHG (wenn sie nur an die Kürzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 25 BSHG denken) nicht verbunden werden mit sinnvollen Angeboten der Familien- und Kinderbetreuung sowie Schuldnerberatung, also mit umfassender persönlicher und freiwilliger Hilfe. Soll das die Zukunft der Einheit der Hilfen sein, die um ihrer staatsmächtigen Effektivität Willen mit Kontrolle und angedrohten und vollzogenen Leistungsreduzierungen verbunden wird. Mit den Grundanliegen des KJHG hätte dies nichts mehr zu tun.

Mit der Preisgabe der Einheit der Jugendhilfe – ich habe nur ein paar Beispiele genannt, einige weitere sind hinzuzufügen – wird es immer schwieriger, Jugendhilfe als ein einheitliches, zwischen ihren Aufgabenbestandteilen Zusammenhang aufweisendes Gesamtsystem öffentlich politisch zu vertreten und zu behaupten. Um aber den Sozialisationsanforderungen von Kindern und Jugendlichen mit den Möglichkeiten des KJHG besser gerecht werden zu können, braucht es ein Bewusstsein, was alles zum Alltag, zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Selbstbestimmung und Emanzipation von Kindern und Jugendlichen gehört, braucht es verbindende Strukturen zwischen den verschiedenen Leistungsangeboten der Jugendhilfe, braucht es unbedingt ein Bewusstsein für die Chancen der Einheit der Jugendhilfe, braucht es Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Einheit der Jugendhilfe. Ich fordere uns auf, hierzu nicht zu schweigen, sondern öffentlich die Auseinandersetzung zu suchen.

3. Aufgabenverpflichtungen der Jugendhilfe

Wenn ich zuvor beklagt habe, dass Jugendhilfe entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen durch unterfinanzierte Privatisierungen der Jugendamtsaufgaben erodiert, dann möchte ich die Jugendpolitik und die Verantwortlichen der öffentlichen Jugendhilfeträger schlicht an das Gebot der Gesetzmässigkeit der Verwaltung erinnern und einige Punkte verdeutlichen, die danach zu den Aufgabenverpflichtungen gehören:

Nach dem Grundverständnis des KJHG ist Jugendhilfe Unterstützung zur Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen nach eigenen Vorstellungen. Ich wiederhole, weil dieser Satz programmatisch ist: Jugendhilfe ist Unterstützung zur Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen nach eigenen Vorstellungen. Das beinhaltet, konsequent an den Wünschen der Betroffenen ausgerichtet Sozialleistungen zu erbringen. Sozialpädagogik und Sozialleistung stehen nach dem Wortlaut des KJHG im Vordergrund. Wesentlich für die sozialpädagogische Ausrichtung der Jugendhilfeleistungen ist die Tatsache, dass sie nicht einseitig von Seiten des Jugendamtes realisiert werden können, sondern nur dann, wenn die Leistungsberechtigten diese Leistungen wollen. Das bedeutet, alle am Hilfeprozess Beteiligten haben die Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern zu stärken, wo immer es geht, insbesondere wenn sich Minderjährige und/oder ihre Eltern selbständig an das Jugendamt wenden und natürlich im Hilfeplanungsprozess.

Die Einheit der Jugendhilfe erfährt aus dem Blickwinkel einer ernstgenommenen Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen eine institutionelle Einschränkung: Das alte Konzept der Subsidiarität, des Korporatismus löst sich auf und als fürsorgliches Konzept, das es seit ehedem war, sollte es sich auch auflösen zugunsten der Stärkung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Das bedeutet, dass statt fragwürdiger Privatisierung von Jugendamtsaufgaben endlich ernst gemacht werden sollte mit den seit vielen Jahren immer wieder geforderten Beteiligungskonzepten nach §§ 8, 11, 36, 71 KJHG, die qualitativ untersetzt sind mit ausreichenden infrastrukturellen Angeboten und Diensten.

Die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sind Pflichtaufgaben, adressiert an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Und nur weil dieser Aufgabenzuweisung der Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen fehlt, eigene Bedarfe und entsprechende Angebote notfalls gerichtlich durchsetzen zu können, ist es nicht das Recht öffentlicher Jugendhilfeträger zunehmend weniger in diese gesellschaftspolitisch ausserordentlich wichtigen Aufgabenfelder zu investieren. § 17 SGB X verpflichtet ausdrücklich auch die öffentlichen Jugendhilfeträger rechtzeitig für die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im ausreichenden Umfang zu sorgen. Und wenn der rechtstaatliche Grundsatz der Gesetzmässigkeit in der Jugendhilfe noch Geltung behalten soll, dann muss sich die öffentliche Hand an § 17 SGB X messen lassen.

Praktisch und entsprechend den jüngsten Absichtserklärungen will sich öffentliche Jugendhilfe auf die Kernaufgaben, insbesondere auf die Leistungsbewilligung zurückziehen. Unabhängig von der Frage, was zukünftig Leistungsbewilligung für die Leistungserbringer beinhalten wird (diese Frage klammere ich hier heute aus), beinhaltet Leistungsbewilligung in jedem Einzelfall die Entscheidung über eine bedarfsgerechte Hilfe. Es geht – soll das gelingen – um jugendhilferechtliche Einzelfallgerechtigkeit und um dementsprechendes Verwaltungshandeln. Hier gelten die verfahrensrechtlichen Regeln des SGB X und I, es sei denn, es ergeben sich aus dem KJHG vorrangige Verfahrensregeln.

Nur zwei Anmerkungen zu diesem Punkt, die für ihre weitere Debatte wichtig sein könnten. Diskutiert wird in der Praxis zum einen, ob es bei den individuellen Rechtsansprüchen (z.B. Erziehungshilfen) immer zu einem üblichen Verwaltungsverfahren kommen muss, weil aus rechtlicher Sicht eine Sozialleistung nur von einem öffentlichen Träger bewilligt werden kann, nicht von einer Privatperson bzw. freien Träger der Jugendhilfe. Gerade bei

niedrigschwelligen Angeboten der Jugendhilfe könnte es weitaus sinnvoller sein, über vertraglich vereinbarte, operationalisierbare Kriterien dem freien Träger als Leistungserbringer auch die Bedarfsfeststellung zu übertragen. Rechtsdogmatisch ist diese Frage noch nicht ausgeleuchtet, erste Anfänge in der Berliner Praxis sind sachlich vernünftig und für die Angebotsdurchführung förderlich.

Zum anderen stellt sich die Frage, wann überhaupt ein Verwaltungsverfahren in der Jugendhilfe beginnt, also die Frage nach dem angeblich erforderlichen schriftlichen Antrag auf Erziehungshilfen. Begründet wird dies damit, dass man verhindern wolle, den Personensorgeberechtigten eine Hilfe überzustülpen. Aus § 27 KJHG ergibt sich rechtlich kein Antragserfordernis und zu beachten ist, dass nach § 9 S.2 SGB X Verwaltungsverfahren einfach und zweckmässig durchzuführen sind. Danach reicht es aus, wenn die Betroffenen ihr Begehren, eine Hilfeleistung zu wünschen, an das Jugendamt in irgendeiner Art und Weise ausdrücken. Das Jugendamt hat dann immer zu prüfen, ob eine Leistung zu gewähren ist, es ist also ein Verwaltungsverfahren einzuleiten. Im übrigen besteht nach den §§ 14, 15 SGB I eine Beratungs- und Auskunftspflicht. Werden Jugendliche, die vom Jugendamt einen Platz bei einem Anbieter einer ausserbetrieblichen, sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung wünschen, an die Berufsberatung des Arbeitsamtes verwiesen, sind diese Verweise insoweit rechtswidrig, als nicht zunächst das Anliegen dieser Jugendlichen nach jugendhilferechtlichen Aspekten der Jugendsozialarbeit ernsthaft geprüft worden ist. Der Sachverhalt ist nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln – und das gilt auch für Jugendämter.

Es fragt sich angesichts der personellen Reduzierung der Jugendämter auf die Kernaufgaben, inwieweit genügend motivierte Fachkräfte verbleiben, die wenigstens die gesetzlichen Pflichtaufgaben ordentlich in dem vorgenannten verwaltungsrechtlichen Sinne erfüllen, wenn schon nicht offensive, einmischende Jugendhilfe von den Jugendämtern mehr erwartet werden kann.

Wenn ich in meinem Beitrag nach dem Nutzen des KJHG gefragt habe, dann konnten sie meinen Ausführungen entnehmen, dass ich dies zwiespältig beantworte:
Auf der einen Seite schwingt reichlich Skepsis mit angesichts der vielen Probleme der Jugendhilfe in der Praxis, beklagenswerten kommunalen Abbauprozessen notwendiger Angebote für Kinder und Jugendliche, oftmals viel zu hohen Hürden im Zugang zu erforderlichen Individualhilfen. Oder allgemein gesagt: Wen kümmert es gesellschaftlich eigentlich noch, dass Jugendhilfe strukturell zu einem Resteverwerter degradiert ist, also umsetzen darf, was die sonstigen öffentlichen Aufgaben fiskalisch übrig lassen.
Auf der anderen Seite hat das KJHG eindeutig enormen Nutzen gebracht und kann es zukünftig Nutzen stiften. Wir müssen uns nur stärker bemerkbar machen.

Materialien zur Arbeitsgruppe 1

„Wer einmal schwänzt, dem glaubt man nicht ...“
Soziale Integration Schuldistanzierter Junger Menschen

Wenn es tatsächlich stimmt, daß Schulverweigerung ein sich immer weiter verbreitendes Phänomen bei Jungen Menschen ist und andererseits eine schwerfällige (Schul-)Bürokratie nicht darauf zu reagieren im Stande scheint, so sollten bei allen Beteiligten sämtliche Alarmglocken schrillen.

Doch in der diesbezüglichen Diskussion fällt auf, daß sich nur selten jemand dem Phänomen offensiv stellt.

Statt dessen entsteht (leider!) nur allzu oft der Eindruck, vor allem seitens der Schulen würde versucht, sich des Problems durch „Auslagerung“ zu „entledigen“.

Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, wie sinnlos alle Versuche bleiben müssen, die Dinge losgelöst von anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe betrachten, gar lösen zu wollen.

Wenn Versäulungs - Tendenzen in der pädagogischen Praxis je fatal waren, so hier. Denn Schule kann sich nicht nur auf einen „puren Bildungs-Auftrag“ berufen, ebenso wenig, wie Sozialarbeit diesen wichtigen Bereich im Leben Junger Menschen „ausblenden“ kann.

Während unseres Treffens wurden einige interessante Projekte vorgestellt, von denen einige jedoch leider bereits nicht mehr existieren. Es scheint an der Zeit, den Status einer „ewigen Modell – Phase“ zu verlassen und nachhaltige, kompetente Lösungen anzustreben, aufbauend u.a. auf den im Folgenden gemachten Anregungen.

Protokoll der Arbeitsgruppe 1

1. Vorstellung der in der Arbeitsgruppe vertretenen Projekte

Das Projekt „*Schlupfwinkel*“ arbeitet in *Gera* mit Schulverweigerern unter Einbeziehung von Schule und Eltern. Die 3 MitarbeiterInnen (SAM) versuchen, mit Angeboten aus dem freizeitpädagogischen Bereich, Re-Integration in Schule zu erreichen. Daneben zählen zu den inhaltlichen Schwerpunkten Elternarbeit, aufsuchende Sozialarbeit sowie ein „Sorgentelefon“. Außerdem hat es sich das Projekt zur Aufgabe gemacht, im Kreis Gera und im Land Thüringen das Problembewusstsein für das Arbeitsfeld „Schulverweigerung“ zu schärfen.

Das *ZAL („Zentrum für alternatives Lernen“)* in *Schönebeck* wird im Rahmen eines Bundesprojektes gefördert. Perspektivisch soll es als „case-management“ fortgeführt werden. Versucht wird, mit Schülern den Hauptschulabschluss in einer „anderen“ Schulform zu erreichen bzw. nachzuholen, denn Schulverweigerung steht oft genug in engem Zusammenhang mit Strukturen und Realität an der „etablierten“ Schule.
Darüber hinaus bietet das ZAL Supervision für LehrerInnen an. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob und inwieweit die PädagogInnen bereit sind, sich zu öffnen und auf Neues einzulassen. Außerdem leisten die MitarbeiterInnen des Projekts (3 SozialpädagogInnen, 2 ABM-MitarbeiterInnen, 3 von Schulen „ausgeliehene“ LehrerInnen) Elternarbeit in großem Umfang.
Das Projekt endet demnächst.

Innerhalb des *BASA - Bundesmodellprojektes „Die Kinder des Tantalus“* wird versucht, ausgehend von einer Bildungsstätte schulmüde Kinder der 5. bis 7. Klassenstufe zu begleiten. Spezielle Aufgabe der 3 MitarbeiterInnen ist es, soziale Stigmatisierungen aufzuarbeiten. An zwei Schulen in *Bad Homburg* wird dieses Ziel auf verschiedene Art und Weise zu erreichen versucht: ein Mittel ist die regelmäßige Bildungs-Hilfekonferenz in der 5. und 6. Klasse, die Zusammenarbeit mit den Lehrern in Form einer „Klassenrunde“ und eine systematische Fallbesprechung. In der 5 und 6. Klasse gelang dies, in der 7. jedoch scheiterte es an dem umstand, dass den LehrerInnen keine Stundenfreistellungen für diesen Zweck mehr gewährt wurden.
Andere Formen des Angebotes sind die Einzelfall- oder Gruppenarbeit im Unterricht, Einzelfallgespräche, Elterngespräche oder auch Hausbesuche. Das Projekt versteht sich in diesem Zusammenhang als Schnittstelle zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.
Das Projekt endet im Dezember 2001.

Das Projekt *„Wildfang“* arbeitet seit 1994 am Johannisstift *Berlin - Spandau* mit Schuldistanzierten Jugendlichen. Diese werde dem Projekt vom Jugendamt zugewiesen und die Arbeit über Pflegesatz finanziert. Aktuell werden 6 Fälle bearbeitet. Das Projekt verfügt über 2 Vollzeit-Stellen, eine Teilzeitstelle für einen Psychologen sowie einige PraktikantInnen-Stellen. Die Schule beteiligt sich nicht an der Problemlösung, der Kontakt zu LehrerInnen ist eher privater Natur.
Arbeitsinhalt ist die Schaffung eines geregelten Tages für die Jugendlichen (zwischen 6 und 16 Uhr) mit Unterrichtsangeboten und einer Vielzahl von Einzelberatungen. Ziel ist es, bei den Jugendlichen Schullust zu entwickeln.

In *Brandenburg/H*. arbeitet der *Humanistische Regionalverband Brandenburg-Belzig e.V.* mit Schulverweigerern im Alter zwischen 11 und 18 Jahren. Dies geschieht im Rahmen ambulanter Hilfen über soziale Gruppenarbeit. Die Abrechnung erfolgt nach Fachleistungsstunden. Dies sichert mehrere Feststellen im Projekt.
Die Einrichtung hat es sich ebenfalls zur Aufgabe gestellt, in der Region über die Problematik „Schulbummelei“ zu informieren. Sie kooperiert mit den in der Stadt tätigen Streetworkern.

An der neuen *Gesamtschule* in *Berlin - Karow* stehen 4 Sozialarbeiter (Feststellen)für rd. 1000 Schüler zur Verfügung. Hier wird versucht, durch Formen von Projektarbeit mit Schulverweigerern in Kontakt zu kommen. Leider drängt sich dabei nur allzu oft die Frage auf, ob die Schule nicht versucht, sich mittels der Sozialarbeiter ihrer problematischen SchülerInnen „elegant zu entledigen“. Gerade an neu eröffneten Schulen böte sich jedoch die Möglichkeit, neue Schulformen zu erproben.
Dass es durchaus zu intensiverer Kooperation kommen kann, wenn nur die Schule daran interessiert ist, zeigt sich neuerdings, wo der Status als „Nichtraucherschule“ angestrebt wird.
Die Schulsozialarbeiter beteiligen sich regelmäßig an „Kiezrunden“ und an der „Psychosozialen AG“.

„Medea“ aus *Berlin-Mitte* ist ein multi-ethnisches Projekt für Mädchen/Junge Frauen im Alter zwischen 10 und 16 Jahren. Die arbeit wird durch Mitarbeiterinnen auf ABM-Basis sichergestellt (2 ½ Stellen). Hinzu kommen ergänzend SAM-Stellen.
Hauptinhalte der Arbeit sind Nachhilfeprojekte, Motivationsaufarbeitung und die Bewältigung kultureller Brüche in der Biographie. Eine große Rolle spielt dabei die Bearbeitung biographiebedingter Defizite und die Hilfe bei Hausaufgaben. Die Mitarbeiterinnen verstehen ihre Arbeit als Verknüpfung von Sozialarbeit und Schule, sie sehen sich nicht als „verlängerten Arm“ der Schule. Sie beteiligen sich vor allem an „Mädchen-Konferenzen“.

Das Projekt des *Fördervereins für Jugend- und Sozialarbeit* in *Berlin-Hellersdorf* organisiert im Prinzip „Kinder-Sozialarbeit“. Hierbei bieten Lehrer zusätzliche Stunden an. Deshalb ist das Projekt, das mit SAM-Stellen betrieben wird, auf eine enge Kooperation mit der Schule angewiesen.

Die *Jean-Piaget-Oberschule* in *Berlin-Hellersdorf* bietet drei Projekte mit Schulverweigerern an:
Das erste ist über die Schule finanziert, bindet in der 6. Klasse zehn Schulverweigerer ein und überführt sie in der 7. Klasse in die Regelschule. Dabei wird großes Augenmerk auf die Kooperation mit der Grundschule und die Einbeziehung der künftigen LehrerInnen der 7. Klassen gelegt. Die Erfolgsquote dieses Projektes, das seit nunmehr 3 Jahren läuft, liegt bei etwa 50%.
Zwei weitere Schulverweigerer-Projekte werden von einem freien Träger betrieben (JAO).
Beim dritten Projekt handelt es sich um ein Modell der Behinderten-Integration.
Diese wohl einzigartige Fülle von Angeboten im Bereich einer Schule ist nach Ansicht der KollegInnen vor Ort vor allem auf das überdurchschnittliche Engagement der regionalen Schulrätin zurückzuführen.

2. Zusammenfassung der Arbeitsgruppen-Ergebnisse

Die Arbeitsgruppe reflektierte eine große Vielfalt von Angebotsformen im Bereich der Arbeit mit Schulverweigerern und/oder schuldistanzierten Jungen Menschen.
Vorgestellt wurden Modelle von *Schulsozialarbeit*, von *Re-Integration in die Sch*ule oder auch von *externem, alternativem Unterricht*. Einige Projekte arbeiteten in enger Anbindung an die Schule, in einem Fall war gar eine Schule Träger eines Schulverweigererprojektes.
Die Fülle der Angebote und ihre Differenziertheit waren auch für die TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe überraschend. Tatsächlich entstand angesichts der vielen Projekte (die zudem oft genug auch Modell-Status haben) die Frage, was aus ihnen bzw. den in ihnen gewonnenen Erkenntnissen werden solle. Wie kann es Interessierten ermöglicht werden, Einblicke in diesen Sektor der Jugend-Sozialarbeit zu erlangen und von den gemachten Erfahrungen zu profitieren?

Derzeit zeichnet sich in der Öffentlichkeit eine Trendwende ab: Das (zunehmende) Problem der Schulverweigerung wird immer öfter zur Kenntnis genommen. Dennoch fehlt es bis heute an einer genauen Übersicht über den Status Quo. Nach wie vor stellen sich die EntscheidungsträgerInnen in den Städten, Kreisen, Bezirken und Ländern dieser Aufgabe – absichtlich oder fahrlässig – nicht. Dies ist umso fataler, als Schulverweigerung heute in immer jüngeren Jahren beginnt und „Prävention“ deshalb viel früher – und an allen Schultypen – einsetzen muss.
Obwohl das Schulgesetz ausdrücklich den Zusammenhang von Bildung und Erziehung betont, spiegelte sich in der „Bildungsdebatte“ des Jahres 2001 etwas anderes wieder. Die Schwerpunktsetzung lag hier eindeutig bei Begriffen wie „Leistung“ und „Eliten-Förderung“. In der gesellschaftlichen Realität folgt daraus eine fortschreitende Vernachlässigung in der Vermittlung sozialer Kompetenzen an der Schule. Für die Jugendhilfe wächst hieraus die Verpflichtung und der Anspruch, an einer Bildungsreform beteiligt zu werden, z.B. sich in die Debatte um die Ganztags-Schule einzubringen. *Besonderen Wert legten die TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe auf die Feststellung, dass die Jugendhilfe eine der Schule gleichwertige Aufgabe hat und ihren Auftrag parallel zu dieser erfüllt.*

Der zentrale inhaltliche Begriff der Arbeitsgruppe war der einer *„Bildungs-Hilfekonferenz“*.
Voraussetzung für das Zustandekommen einer solchen Veranstaltung und für ihren Erfolg ist die Erkenntnis (v.a. auf Seiten der Schule), dass anstehende Schwierigkeiten am besten vor Ort und gemeinsam bearbeitet werden und das Schule sich der „Probleme(-schüler)“ nicht dauerhaft durch „Abschieben“ entledigen kann. Darüber hinaus sind ein hohes Maß an Flexibilität und an Bereitschaft zu Kooperation und Vernetzung. Vor allem letzterer Anspruch richtet sich an alle am Bildungs- und Erziehungsprozess des Individuums Beteiligte (Eltern, Lehrer, Sozialpädagogen, Ämter usw.).
Eine in diesem Zusammenhang aufgezeigte Möglichkeit ist z.B. die Beteiligung von Lehrern/Schule an den verschiedenen Formen von „Jugendhilfe-Konferenzen“.
Selbstverständlich wird ein „Sich-Einbringen“ in derartige Prozesse auch von übergeordneten Entscheidungs-Gremien (wie Amtsleitungen, Schulräten, Ministerien u.ä.) zu erwarten sein.

Die TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe erwarten für die nächste Zukunft einen starken Druck auf das deutsche Bildungswesen in Richtung der Entwicklung von Ganztags-Schulformen. Bereits der Wahlkampf in Rheinland-Pfalz zeigte, dass die diversen politischen Parteien einander mit entsprechenden Plänen schier überboten.
Angesichts der neuen Herausforderungen, vor denen Heranwachsende heute stehen, scheint eine Überwindung des derzeitigen starren Schulsystems dringend angebracht. Dies gilt auch und vor allem mit Blick auf die Einbeziehung alternativer Bildungsangebote.

Eine Ganztags-Schule aber kann ohne Veränderungen, ohne Flexibilität und vor allem ohne Einbeziehung von Jugendhilfe-Angeboten nicht ent- oder bestehen. Die Schule als Konzept und Institution braucht neue Ideen, auch, was die Studieninhalte von LehrerInnen und sozialpädagogische Aspekte angeht. Zukünftig sollten Soziale und Bildungsarbeit gleichberechtigt neben- und miteinander bestehen.

Die TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe äußerten sich erfreut über die Möglichkeiten, die ein Treffen wie dieses biete, kritisierten aber vor allem den Umstand, dass es terminlich genau mit dem Beginn der Berliner Schulzeit zusammenfalle. Dies wirke sich negativ auf die praktische Arbeit aus. Außerdem wurde angeregt, zukünftig auch LehrerInnen an solchen Veranstaltungen zu beteiligen.

1. Dezember 2001
Christoph Ehmann
Hermann Rademacker

Schulschwänzen und Sozialer Ausschluss

1. Zur Begrifflichkeit

In vielen der Bezeichnungen, die für unerlaubtes oder ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule gebräuchlich sind, schwingen Bedeutungselemente mit, die ein zumindest begrenztes Verständnis oder gar Sympathie für das Verhalten der Jugendlichen ausdrücken oder das Phänomen bagatellisieren.

Dieses Verständnis allerdings geht keineswegs einher mit einer realistischen Einschätzung der Folgen unerlaubten Fernbleibens von der Schule für das Erwachsenenleben der Betroffenen und mit dementsprechenden Anstrengungen für seine Vermeidung. Dominant scheint vielmehr neben einer auch in anderen Bereichen der gesellschaftspolitischen Debatte beobachtbaren Bagatellisierung sozialer Ausgrenzung und der entsprechenden Risiken die Individualisierung der Verantwortung für das Gelingen der Eingliederung in die Gesellschaft zu sein.

Breite Verwendung findet der Begriff ”*Schulverweigerung*”. Mit der Parallelität zum Begriff der grundgesetzlich geschützten Wehrdienstverweigerung schreibt er dem unerlaubten Fernbleiben von der Schule eine gewisses Maß an Legitimität zu. Er stellt damit aber zugleich die humanitäre und pädagogische Qualität von Schule in Frage.

Die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht hat gerade für die gesellschaftlichen Gruppen, für die die Volksschule geschaffen wurde und gedacht war, eine wichtige emanzipatorische Funktion gehabt. So hat sie wesentlich zur Begrenzung der Kinderarbeit insbesondere in ihren extrem ausbeuterischen Formen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Industrie und im Bergbau beigetragen. Zudem war das öffentliche Schulwesen als Ganzes in seiner Geschichte bis heute immer auch ein gesellschaftliches System, dessen Nutzung eine der wesentlichen Möglichkeiten zur Überwindung sozialer Benachteiligung in einer Gesellschaft der Ungleichen bot und bietet.

Zur emanzipatorischen Funktion von Schule gehört darüber hinaus auch die schulische Bildung, die einerseits Auftrag der Schule gegenüber der nachwachsenden Generation, andererseits aber auch ein zu nutzendes Angebot an diese ist. Bildung durchaus im Sinne der bürgerlichen Aufklärung ist ohne die engagierte Mitwirkung derjenigen, die gebildet werden sollen und wollen nicht denkbar. Die Verweigerung gegenüber der Schule ist damit zugleich auch die Verweigerung gegenüber einer Herausforderung zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung, für die auch die bestbegründete Schulkritik nur schwer Legitimation schaffen kann.

Auch der Begriff der *”Schulmüdigkeit*” enthält, indem er die Schule und das, was dort geschieht, für ermüdend und damit als pädagogisch mindestens entwicklungsbedürftig erklärt, eine Ursachenzuschreibung, die weder allgemein noch auf den Einzelfall bezogen überprüft ist. Dabei geht es nicht um die Frage, ob Schule pädagogisch besser sein könnte oder sollte, sondern darum, ob Mängel ihrer pädagogischen Qualität Auslöser oder Ursache des beklagten Fernbleibens sind oder ob diese in anderen Bereichen zu suchen sind.

Beide Begriffe legen – sofern eine Überwindung des bezeichneten Phänomens des unbegründeten Fernbleibens von der Schule überhaupt für möglich gehalten wird – Strategien nahe, die ganz wesentlich auf eine Veränderung der Schule zielen.

Wenn man den Begriff der Schulverweigerung in seiner Parallelität zur Wehrdienstverweigerung ernst nimmt, ist es zur Überwindung der Verhältnisse, mit Hinweis auf die eine Legitimation zur Verweigerung des Schulbesuchs begründet wird, allerdings mit einer allein im Pädagogischen angesiedelten Reform nicht getan. Vielmehr wird dann auch die gesellschaftliche Funktion der Schule deutlich in Frage gestellt, vor allem bezogen auf ihre Allokationsfunktion und ihre Sozialisationsfunktion. Eine Schule, die weniger ermüdend ist, kann man sich dagegen durchaus als das Ergebnis einer auf pädagogische Schulentwicklung begrenzten Veränderung vorstellen.

Fast frei von schulkritischen Konnotationen ist demgegenüber der Begriff des *Schulschwänzens*, der - nach Kluges etymologischen Wörterbuch - über die Studentensprache Eingang in unseren Wortschatz gefunden hat und dann ebenso wie das Versäumen eines Kollegs oder einer Schulstunde auch das Fernbleiben vom Gottesdienst bezeichnet. Die hier unterstellte Motivation betrifft eher den Regelverstoß als solchen und das wenigstens begrenzte Aufbegehren gegen diejenigen höheren Mächte, die diese Regeln gemacht haben, damit andere sich ihnen unterwerfen. Wenn es darum ginge, einen Begriff für adoleszenztypische Regelverstöße im Zusammenhang mit dem Schulbesuch zu finden, dann scheint der Begriff des Schulschwänzens treffend zu sein. Der Grund muss hier weder eine unzumutbare oder pädagogisch schlechte Schule sein, noch müssen erhebliche Risiken für das Gelingen der sozialen Integration die Folge solcher Regelverstöße sein. Die Regelverletzer in einer modernisierten ”Feuerzangenbowle” wissen ebenso wie die Gymnasiasten in dem berühmten Film mit Heinz Rühmann ihre Regelverstöße auf das Maß zu begrenzen, das solche Folgen vermeidet, und können zudem auf den verständnisvollen Pädagogen hoffen, der mindestens in diesen Bereichen des Bildungswesens immer wieder auftritt und ihre Regelverstöße pädagogisch und verständnisvoll einzuschätzen weiß.

Genau dies aber gilt nicht für den Hauptschüler, der aus welchen Gründen auch immer die Schule höchst unregelmäßig besucht und dann als Folge mehrerer Klassenwiederholungen nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem 7. Schuljahrgang ohne Schulabschluss entlassen wird. Das bedeutet, dass die generelle Deutung von Schulversäumnissen als ”Schwänzen” im beschriebenen Sinne eine Bagatellisierung des Phänomens darstellt.

Auch der Begriff der *Schulbummelei* ist eher frei von Schulkritik und verortet das Problem in der Person dessen, der sich dem Schulbesuch entzieht. Er scheint in den neuen Ländern (ebenso wie der Begriff der Schulmüdigkeit) verbreiteter zu sein als in den alten. Mit seiner Parallelität zu dem in der DDR eindeutig moralisch negativ bewerteten Begriff der Arbeitsbummelei enthält er eine moralisch negative Wertung für das so bezeichnete Verhalten. Er legt damit Überwindungsstrategien nahe, die vor allem im Bereich der Disziplinierung liegen. Die Aufgabe, diese zu leisten wird dabei dann aber wohl eher den Familien als der Schule zugeschrieben.

In ähnlicher Weise frei von Schulkritik ist auch der in der Sonderpädagogik bevorzugte Begriff der *Schulaversion*, der aber im Unterschied zum Begriff der Schulbummelei eine moralische Wertung vermeidet. Auch er allerdings verortet das Problem in der Person des die Schule meidenden jungen Menschen. Wie die selbst unter Genießern verbreitete Aversion gegen das Essen von Austern zeigt, liegt im Begriff der Aversion keinerlei Kritik an einer der beiden Seiten. Bei Vorliegen einer Aversion muss weder der Schule (bzw. den Austern) noch der Person, die diese Aversion ausgebildet hat, ein Mangel zugeschrieben werden. Sie bezeichnet vielmehr einen Sachverhalt, der durch eine Nichtpassung zwischen beiden Seiten gekennzeichnet ist.

Die Tatsache, dass es keine Begrifflichkeit für Schulversäumnisse gibt, die Ursachen oder Erklärungen für das Phänomen in den Lebensverhältnissen der Kinder und Jugendlichen einbezieht oder nahe legt, scheint Ausdruck des sehr viel allgemeineren Sachverhalts zu sein, dass es jedenfalls in Deutschland Bezüge zwischen der Schule und den Lebensverhältnissen der Kinder und Jugendlichen traditionell kaum gibt.

Dabei gibt es gerade aus der Geschichte der Durchsetzung der Schulpflicht keinen Mangel an Erfahrungen, dass wesentliche der zu überwindenden Hindernisse und Widerstände in den Lebensverhältnissen und nicht so sehr in den Personen der schulpflichtig gewordenen Jugendlichen lagen. Das betrifft nicht nur die Inanspruchnahme der Kinder für Arbeit in der Landwirtschaft und die dafür gefundenen Kompromisse –für die Herbstferien war noch bis in die 50er Jahre die Bezeichnung ”Kartoffelferien” verbreitet – auch die in den 30er Jahren eingerichtete und erst jüngst im Rahmen einer Umstrukturierung der Sozialen Dienste dort aufgelöste Hamburger Dienststelle Schülerhilfe war zunächst eine schulische Einrichtung zur Durchsetzung der Schulpflicht, und zwar der Berufsschulpflicht, und diejenigen, gegen die sie durchgesetzt werden musste, waren nicht in erster Linie die berufsschulpflichtigen Jugendlichen, sondern die Lehrherren, die nicht bereit waren, einen Arbeitstag ihrer Lehrlinge für den Besuch der Berufsschule herzugeben.

Aber auch wer sich heute Einzelfälle von Schülern mit gehäuften ungerechtfertigten Schulversäumnissen genauer ansieht, stößt immer wieder auf Beispiele dieser Art. Die Frage, die sich bezogen auf die Schule angesichts solcher Beispiele stellt, ist nicht so sehr die nach einer irgendwie besseren, die Schule für dies Kinder und Jugendlichen attraktiver machenden Pädagogik, sondern die viel elementarere Frage, warum Schule - und Erziehungswissenschaft - trotz der durch ihre Schulversäumnisse zweifellos auffälligen Schülerinnen und Schüler so wenig darüber weiß, warum diese nicht zur Schule kommen.

Im Wissen um das Fehlen eines adäquaten Begriffs für ungerechtfertigte Schulversäumnisse, der nicht bereits eine Verengung des Blickes auf nur einen Teil des Problems nahelegt, wird im folgenden dennoch überwiegend der Begriff ”Schulschwänzen” gebraucht, da es in der Regel zunächst nur um ”kleine Regelverstöße” geht, auch wenn die Absicht, ihre Wirkung zu erproben, nicht die eigentliche Ursache der sich dann häufig ausweitenden ungerechtfertigten Schulversäumnisse ist.

2. Thematische Eingrenzung

Der durch grundlegende Veränderungen im Bereich der Arbeit gekennzeichnete soziale Wandel hat mit seinen gestiegenen Anforderungen an alle Mitglieder der Gesellschaft zu zunehmenden Risiken der gesellschaftlichen Integration für die nachwachsende Generation geführt. Diese Risiken erhöhen sich, wenn Problemlagen wie die Arbeitslosigkeit der Eltern, das Leben in zerbrechenden Familien, Krankheit oder Drogenabhängigkeit der Eltern und konjunkturell oder strukturell bedingter Mangel an Ausbildungsplätzen zu besonderen, den Einzelnen jungen Menschen überfordernden Anforderungen der Alltags- und Lebensbewältigung führen.

Auch wenn solche Problemlagen immer wieder und mit guten Gründen als Erklärung für das Scheitern der sozialen Integration Einzelner herangezogen werden, so sind diese Erklärungen bezogen auf den Einzelfall doch keineswegs hinreichend. Dies wird schon allein daran deutlich, dass wenigstens unter den in Westeuropa vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen es selbst in Krisenregionen noch meist einer Mehrheit der nachwachsenden Generation gelingt, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Über die unmittelbaren zweckmäßigen Hilfen zur Bewältigung oder Überwindung der genannten Problemlagen hinaus sind deshalb in diesen Fällen im allgemeinen zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Ausgrenzung, devianten Verhaltens oder Straffälligkeit nicht angezeigt. Denn längst nicht alle Kinder und Jugendlichen, die solche oder ähnliche Problemlagen erleben, werden ausgegrenzt, deviant oder straffällig. Spezifische, auf die Vermeidung "asozialer" Karrieren zielende präventive Maßnahmen, die allein aus solchen Indikatoren veranlasst würden, wären denn auch eher geeignet, die betroffenen Jugendlichen - zusätzlich - zu stigmatisieren als deren Risiken sozialer Ausgrenzung zu mindern.

Angesichts dieser Realität stellt sich vielmehr die Frage, wer unter Bedingungen erhöhten Risikos für das Gelingen der sozialen Integration zum Opfer - also sozial ausgegrenzt - wird und wer nicht. Für eine Bildungspolitik, die von dem Verständnis getragen ist, dass öffentliche Bildung und Erziehung nicht zuletzt auch einen Beitrag zur Sicherung der sozialen Integration der nachwachsenden Generation zu leisten hat, stellt sich die Frage, ob auf den Einzelnen bezogene Hinweise auf erhöhte Risiken des Scheiterns der sozialen Integration schon in der Schule erkennbar sind, bevor dieses Schicksal biografisch in dem Sinne ”besiegelt” ist, dass Menschen in Randgruppen der Gesellschaft leben und von wesentlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, insbesondere dem der Erwerbsarbeit nahezu unwiderruflich ausgeschlossen sind.

Auch wenn man bei dem Versuch der Durchsetzung des regelmäßigen Schulbesuchs möglicherweise immer wieder auf soziale Verhältnisse stößt, die durch Problemlagen wie die oben genannten geprägt sind - und für deren Bewältigung und Überwindung vorrangig die verfügbaren sozialstaatlichen Ressourcen genutzt werden müssen -, so liegt doch in der Vermeidung von Schulversäumnissen selbst schon ein wesentliches Element der Sicherung sozialer Integration. Das hat vor allem zwei Gründe:

- Zum einen bedeuten die als Folge gehäufter und lang andauernder Schulversäumnisse in aller Regel beeinträchtigten Schulleistungen und daraus folgend fehlenden Schulabschlüsse eine kaum zu kompensierende Beeinträchtigung der Chancen für eine Berufsausbildung und damit für eine gesellschaftliche Integration auf der Grundlage von Erwerbsarbeit. Gerade in dieser Hinsicht haben gesellschaftliche Wandlungsprozesse der letzten Jahrzehnte zu tiefgreifenden Veränderungen mit dem Ergebnis geführt, dass die Chancen für Gering- oder Nicht-Qualifizierte im Beschäftigungssystem drastisch gesunken sind.

- Zum anderen - und das ist für die biographische Entwicklung in eine Existenz am Rande der Gesellschaft wahrscheinlich entscheidend - führen gehäufte Schulversäumnisse zum Verlust der schulischen Gleichaltrigengruppe als Bezugsgruppe. Damit wächst der Druck, sich außerschulischen, möglicherweise auch durch Devianz gekennzeichneten Gruppierungen anzuschließen. In solchen Gruppierungen kann es dann auch zu ersten Straftaten kommen. Nicht das Begehen einer Straftat führt demnach - aus Scham oder anderen Gründen - zur Vermeidung des weiteren Kontakts mit der Schule und den Gleichaltrigen dort, sondern es ist der Verlust der Schule als dem zentralen Bezugsfeld der Jugendlichen, der einem Abgleiten in kriminelles Verhalten vorausgeht, dieses aber nicht zwangsläufig zur Folge hat.

In den Biographien von Schülerinnen und Schülern, die frühzeitig den schulischen Leistungsanforderungen nicht entsprechen, die die Schule ohne Abschluss verlassen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung nicht schaffen, insbesondere aber in den Lebensläufen jugendlicher (Mehrfach- und Intensiv-) Straftäter sind mehrwöchige oder gar mehrmonatige Schulversäumnisse im Alter zwischen 10 und 16 Jahren ein Regeltatbestand.

Zwar gilt auch hier, dass nicht alle massiven "Schulschwänzer" ein abweichendes Verhalten zeigen, das in Kriminalität endet. Solche Generalisierungen sind schon deshalb verboten, weil es selbstverständlich auch heute noch ”Schwänzen” – und hier ist der Begriff dann auch treffend – als Form adoleszenztypischer Regelverstöße gibt, die keinerlei Besorgnis hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Jugendlichen rechtfertigen, die sie praktizieren. Da aber Schulversäumnisse größeren Ausmaßes bei nahezu allen, die den späteren Einstieg in das "normale Leben" nicht erreichen, feststellbar sind, jedoch dem "sozialen Ausschluss" zeitlich erheblich und im Rahmen der Schule leicht erkennbar vorausgehen, erscheint eine erhöhte Aufmerksamkeit auf dieses Verhalten und die Aufklärung der dahinterliegenden Motive und Ursachen in jedem Einzelfall auch für kriminalpräventive Konzepte und Strategien von besonderer Bedeutung.

Wegen dieser zentralen Bedeutung der Schule für den Umgang mit Schulversäumnissen und die Begrenzung der in ihrer Folge auftretenden Risiken für die soziale Integration der betroffenen Kinder und Jugendlichen konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Fragen:

Was wissen Schulverwaltungen über Art und Umfang von Schulversäumnissen? Wie bewerten sie diese Erkenntnisse und welche bildungspolitischen Handlungskonzepte zur Reduzierung und Vermeidung von Schulversäumnissen verfolgen sie? Was tun sie zur Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen, die die Schulen seit längerer Zeit oder nur noch selten aufgesucht haben?

3. Vorliegende Untersuchungen

Bekannt geworden sind in jüngster Zeit vor allem die Untersuchungen aus den Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN), die besonders mit dem Namen seines früheren Leiters Christian Pfeiffer verbunden sind, der inzwischen Justizminister des Landes Niedersachsen wurde.

Diese Untersuchungen erfolgten mit einer großen Anzahl von Schülern in den beiden Städten (1300 in Delmenhorst und 1700 in Rostock) in Schulen der Sekundarstufen I und II, sodass sie für diese Städte, sicher aber nicht für die gesamte Republik als durchaus repräsentativ gelten können. Hier sind, da es sich um Klassenzimmerbefragungen handelte, in denen die Jugendlichen selbst Auskunft über ihr Schulbesuchsverhalten im vergangenen halben Schuljahr gaben, die während der Erhebungen abwesenden Jugendlichen (in Delmenhorst 9,4 %, ohne BVJ 7,9%) nicht einbezogen, sodass der tatsächliche Umfang des Schulschwänzens in jedem Fall höher ist, als hier ermittelt. Dennoch dürfen diese Zahlen als Hinweis auf die Größenordnung von ungerechtfertigten Schulversäumnissen in der Bundesrepublik durchaus ernst genommen werden.

So sind es in Rostock etwas weniger als ein Viertel, in Delmenhorst etwas mehr als ein Viertel der befragten Jugendlichen, die nach eigenen Angaben im Schulhalbjahr (etwa 90 Unterrichtstage) 1-4 Tage gefehlt haben. 5-10 Tage – und bei dieser Größenordnung zwischen 6 und 11 Prozent der Unterrichtstage sprechen die Hannoveraner Kriminologen schon von massivem Schwänzen – fehlten in Delmenhorst 11,4 %, in Rostock 6,4% der befragten Schülerinnen und Schüler, mehr als 10 ungerechtfertigt versäumte Schultage räumten 8.7% bzw. 3,7% ein.

Die Vermutung eines großzügigen, die Problematik unterschätzenden oder gar bagatellisierenden Umgangs der Schule mit dem Phänomen der Schulversäumnisse wird in diesen Untersuchungen durch die Erkenntnis gestützt, dass die Befragten, die Schulversäumnisse eingestanden hatten, berichten, dass mehr als die Hälfte der Schulversäumnisse von Lehrern nicht bemerkt wurden. Die Ergebnisse belegen auch einen deutlich negativen Zusammenhang zwischen der Intensität schulischer wie auch elterlicher Kontrolle des Schulbesuchs und dem Umfang von Schulversäumnissen (vgl. Wetzels u.a.).

Das Interesse der kriminologischen Forschung über Schulschwänzen bezieht sich auf den Zusammenhang von Schulschwänzen und Kriminalität. Auch wenn gerade hier mit generalisierenden Aussagen höchste Vorsicht geboten ist, so werden solche Zusammenhänge auch in den Untersuchungen des KfN durchaus nachgewiesen. Dabei handelt es sich – wie bei statistisch nachgewiesenen Zusammenhängen in der Regel – nicht um Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, sondern um das häufigere oder seltenere Zusammentreffen von Ereignissen, hier Schulschwänzen und Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen.

Ähnlich wie in der Youth Life Style Study des Home Office in Großbritannien zeigen auch die Untersuchungen des KfN ein signifikant häufigeres Auftreten von kriminellem Verhalten bei jenen Jugendlichen, die gehäuft oder lang andauernd die Schule nicht besuchen als bei anderen.

Diese Zusammenhänge allerdings sind es auch, die die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema erregen und damit auch die Bereitschaft fördern, öffentliche Mittel sowohl für weitergehende Forschung dazu als auch für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Schulversäumnissen bereitzustellen – insofern sind sie auch von forschungsstrategischer Bedeutung. Es ist zu hoffen, dass davon auch die stärker pädagogisch ausgerichtete Forschung profitiert, die sich, wie bereits erwähnt, bisher nur sehr wenig mit dem Thema befasst hat.

Zu diesen wenigen pädagogischen Forschungsprojekten gehört die auf Landesebene repräsentative Untersuchung, die Schulze und Wittrock jüngst für Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt haben. Sie haben an einer repräsentativen Stichprobe von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II für eine Woche bzw. für einzelne Stichtage das Schulbesuchsverhalten erhoben und ”schulaversives Verhalten” nach vorgegebenen Kategorien differenziert erfasst.

Auch sie finden erhebliche Umfänge entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens, die sich, das ist eines der interessanten Ergebnisse ihrer Untersuchung, zwischen städtischen und ländlichen Regionen mit 18,6% gegenüber 16,8% überraschend wenig unterscheiden – und in jedem Fall weit über dem liegen, was man als den ”normalen Krankenstand” erwarten müsste, der in Betrieben bei etwa 5-6% liegt – eine Größenordnung, wie sie etwa auch im englischen Schulwesen als kaum zu unterschreitender Umfang des ”autorisierten”, d.h. nach Einschätzung der Schule nicht zu beanstandenden Fehlens gilt. Auch die Unterschiede des unentschuldigten Fehlens liegen mit 5,2% und 3,7% zwischen Stadt und Land weniger weit auseinander, als man angesichts der für ländliche Verhältnisse oft unterstellten ”heilen Welt” vermuten müsste.

Hinsichtlich der Verteilung des unentschuldigten Fehlens zeigen sich – wie auch in den Ergebnissen des KfN – die erwarteten Unterschiede zwischen den Schularten bzw. Bildungsgängen mit einem deutlichen Anstieg des Schwänzens von den Gymnasiasten über die Realschüler zu den Haupt- und Förderschülern (vgl. Schulze/Wittrock).

Diese Forschungsvorhaben gehört in den Kontext der Sonderpädagogik, die sich – jedenfalls in Deutschland – in der Vergangenheit als einzige der schulpädagogischen Disziplinen mit dem Thema der Schulversäumnisse beschäftigt hat.

Neben diesen ersten Untersuchungen zu Art und Umfang der Schulversäumnisse,
gibt es einen zweiten Forschungstyp, aus dem Ergebnisse zu unserer Fragestellung beigetragen werden: Die wissenschaftliche Begleitung von Projekten, die sich außerhalb der Schule solcher Jugendlichen annehmen, die nicht mehr in die Schule gehen und die dann auch als nicht mehr beschulbar gelten. Dabei geht es insbesondere um die wissenschaftliche Begleitung der Projekte, die im Rahmen des Modellprogramms “Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit” des Bundesjugendplans gefördert werden. Auch hier ergibt sich ein erster Hinweis auf den erheblichen und wie es scheint gestiegenen Umfang des Problems aus der Zahl der geförderten Projekte:

In der laufenden Förderphase von 1998 bis 2001 gibt es sieben von insgesamt
24 Projekten, die sich mit Schulverweigerern befassen; in der vorangegangenen Förderphase war es nur eins. Dies allerdings sind gemäß der Zuständigkeit des fördernden Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausschließlich Projekte der Jugendhilfe.

Diese Projekte bieten ein Feld für die Untersuchung von Fragestellungen, die solche Jugendlichen betreffen, die schon relativ lange aus den schulischen Strukturen herausgefallen sind und nun in alternativen Einrichtungen ihre Schulpflicht erfüllen und durch intensive Hilfen zur beruflichen Orientierung und zur Vermittlung von Arbeitswelterfahrung für eine soziale Integration über den Zugang zu Erwerbsarbeit befähigt werden sollen.

Über solche Projekte, die, wie es scheint, in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet wurden (eine umfassende Statistik dazu liegt nicht vor), hat sich die Sozialpädagogik dem Thema der Schulversäumnisse zugewandt. Das konzeptionelle Dilemma dieser Projekte, das in den Untersuchungen dazu bisher unzureichend zum Thema gemacht wird, liegt darin, dass mit dieser Form der Erfüllung der Schulpflicht – auch wenn damit möglicherweise das relativ beste für diese Jugendlichen getan werden sollte, was angesichts ihrer nunmehr meist ruinierten Beziehung zur Schule für sie getan werden kann – ausgerechnet die Jugendhilfe eine der ausgrenzendsten Formen der ”Beschulung”, betreibt, die wir in Deutschland kennen. Die in den meisten dieser Projekte angestrebte Reintegration in die Schule wird nur ausnahmsweise erreicht. Wenn wie in Niedersachsen die Legitimation dafür, auch noch im Schulgesetz geschaffen wird, das in besonderen Fällen die Erfüllung der Schulpflicht in sog. Jugendwerkstätten erlaubt, dann muss man eine höchst problematische Parallelität der Interessen von Schule und Jugendhilfe zum Nachteil der Jugendlichen befürchten: Für die Schule ergibt sich erstmals die Möglichkeit, für die ”stillschweigende Ausschulung”, die sie zulässt, dadurch eine Legitimationsmöglichkeiten zu finden, dass die Jugendhilfe sich hier ein neues Betätigungsfeld erschließt .

4. Reaktionen von Schule und Jugendhilfe

Die Projekte der Jugendsozialarbeit für noch schulpflichtige, nicht mehr die Schule besuchende Jugendliche, wie sie in den genannten Modellprojekten “Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit” beispielhaft angesprochen wurden, sind sowohl bildungspolitisch als auch jugendhilfepolitisch problematisch:

- Bildungspolitisch handelt es sich um eine Form der Sonderbeschulung ohne das ansonsten dafür vorgesehene Verwaltungsverfahren, das ja zugleich auch ein Mindestmaß an Rechtsschutz für die Betroffenen bietet. Das Stillschweigende an dem Ausschulungsverfahren wird dadurch zu einem rechtsstaatlichen wie auch bildungspolitischen Problem, denn es bedeutet, dass das traditionelle (wenn auch mitunter missbrauchte) Paradigma der Legitimation einer Sonderbeschulung, nämlich die dadurch mögliche und zu erwartende bessere pädagogische Förderung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, hier nicht zum Tragen kommt. Indem Schule solche stillschweigenden Ausschulungen zulässt, entsteht die Möglichkeit, sich auf einfache, mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht kontrollierte und wohl auch kaum kontrollierbare Weise von schwierigen Schülerinnen und Schülern zu verabschieden.

- Ein jugendhilfepolitisches Problem sind sie, weil die Jugendhilfe sich hier als Träger und Betreiber von Projekten anbietet, die als die ausgrenzendste Form der Beschulung gewertet werden müssen, die es in unserem Bildungswesen gibt. Vergegenwärtigt man sich die Debatten, die in den vergangenen Jahren um die integrierte Förderung Behinderter, insbesondere geistig Behinderter, geführt wurden, und die erheblichen Fortschritte, die hier erzielt worden sind, und vergleicht das mit der relativen Akzeptanz, die diese wenig bekannten Projekte sowohl in der Jugendhilfe wie auch in der Bildungsverwaltung jedenfalls bei denen erfahren, die damit befasst sind, dann wird eine Diskrepanz deutlich, die gemessen an den Maßstäben eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates höchst bedenklich ist.

- Verteilten sich die sozialen Herkunftsverhältnisse der Jugendlichen in den Projekten, von denen hier die Rede ist, in ähnlicher Weise über die sehr ungleichen gesellschaftlichen Verhältnisse wie die Herkunftsverhältnisse geistig Behinderter, gäbe es wahrscheinlich auch für diese Kinder und Jugendlichen eine ähnlich starke und politisch hochkompetente Lobby, - und ihre integrierte Förderung in Regelschulen wäre ein politisches Thema.

Diese Bedenken zielen nicht darauf ab, solchen Projekten grundsätzlich ihre Legitimität zu bestreiten. Es geht vielmehr darum, sicherzustellen, dass sie nach Umfang und Klientel tatsächlich auf das Maß beschränkt bleiben oder werden, das den Bildungsanspruch auch dieser Jugendlichen auf einem Niveau sichert, das ihre Chancen auf einen Zugang zu Erwerbsarbeit und anderen wichtigen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wahrt, also den Bildungsauftrag der Schule auch für diese Jugendlichen angemessen einlöst. Überall dort, wo im Zusammenhang mit Schulversäumnissen schwerwiegende Ursachen und Auswirkungen in sehr verschiedenen Bereichen außerhalb der Schule einbezogen und bearbeitet werden müssen, kann es durchaus zweckmäßig und sinnvoll sein, jedenfalls zeitlich begrenzt, Unterricht, Betreuung und Hilfe in Strukturen außerhalb der Schule zu organisieren und anzubieten, weil möglicherweise anders der notwendige Aufwand an Hilfen nicht wirksam erbracht werden kann. Es muss allerdings Wert darauf gelegt werden, das in all den Fällen, in denen die nötigen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schule wirksam geleistet werden können, dies auch geschieht.

Angesichts dieses ”Übergriffs” der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Schule sind auch die Schulverwaltungen als die für die Gestaltung von Schulen Zuständigen gefragt. Denn damit ist das Problem auch zu einem schulstrukturellen geworden, das offensichtlich auf der Ebene der Einzelschule und auch auf der Ebene regional zuständiger Schulaufsichtsämter nicht mehr gelöst werden kann.

Wir haben deshalb zunächst parlamentarische Anfragen zum Thema Schulpflichtverletzungen und ihre Beantwortungen ausgewertet. Die Ergebnisse sind enttäuschend. In der Hälfte der Länder waren sie geeignet, die Vermutung zu nähren, dass man sich auf der Ebene der Schulministerien/ Senatsschulverwaltungen für das Thema nicht zuständig fühlte und auch kaum Vorstellungen darüber hat, in welchem Ausmaß ungerechtfertigte Schulversäumnisse vorkommen. Mancherorts scheint auch das Vertrauen in die pädagogische Kompetenz der einzelnen Schulen, vor Ort angemessen mit den entsprechenden Problemen umzugehen, nahezu grenzenlos. Dass das Thema auf Schulleiterkonferenzen angesprochen werde und auch Fortbildungsangebote es gelegentlich aufgreifen, gilt oft als hinreichend.

Einige der Antworten folgten dem Muster eines selbstreferentiellen Systems: Über das Ausmaß des Schulschwänzens gibt es keine Daten auf Landesebene, sie zu erheben würde sehr viel Aufwand erfordern, zumal das Fehlen von Daten ein untrüglicher Hinweis dafür ist, dass es das Problem in nennenswertem Umfang auch gar nicht gibt. Hilfsargumente für die Nichterhebung von Daten, die gelegentlich angeführt wurden waren zudem: Nachdem wir in den letzten Jahren die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer und zusätzlich die Klassenfrequenzen erhöht haben, können wir uns nicht leisten, den Schulen auch noch den bürokratischen Aufwand der Auszählung der Eintragungen über Schulversäumnisse in den Klassenbüchern zuzumuten.

In der anderen Hälfte der Länder aber wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um solche Anfragen zu beantworten. Hier blieben die Antworten dann oft auch enttäuschend für die jeweils zuständigen Bearbeiter, die bei dieser Gelegenheit selbst überrascht zur Kenntnis nehmen mussten, wie wenig auskunftsfähig ihr Haus zu solchen Fragen ist.

Dennoch aber ergaben die Gespräche auch Hinweise auf Aktivitäten in den Schulen selbst. Sie betrafen vor allem in den Ländern unterschiedliche Formen besonderer Angebote für Jugendliche, die voraussehbar im Rahmen ihrer Pflichtschulzeit keinen Schulabschluss erreichen werden – und diese Jugendlichen bilden zweifellos eine der Gruppen, bei denen sich Schulversäumnisse häufen. Es handelt sich dabei sowohl um Modellprojekte mit ausgeweiteten Anteilen betrieblicher Praktika oder mit Werkstattunterricht – teilweise verbringen die Jugendlichen mindestens zwei oder drei Tage pro Woche im Betrieb – wie auch andere Formen besonderer Angebote im Rahmen der Regelschule wie Praxisklassen. In einigen Ländern werden Modellprojekte im Rahmen des BMBF-Modellprogramms Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben für diesen Zweck genutzt. Sie unterscheiden sich von Land zu Land in ihrer Ausgestaltung erheblich und insbesondere sind die Möglichkeiten und Chancen, im Rahmen dieser besonderen Angebote – eventuell mit einer auf Antrag zu gewährenden Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr – einen gleichartigen Hauptschulabschluss zu erreichen, unterschiedlich.

Mit den außerschulischen Projekten der Jugendhilfe für eine ähnliche Zielgruppe haben diese schulischen Maßnahmen und Projekte gemein, dass sie sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wenden, die kurz vor der Beendigung der Pflichtschulzeit stehen, und die Vorbereitung auf den Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zum Schwerpunkt ihrer Arbeit machen. Mit der Entwicklung solcher Projekte im Rahmen des schulischen Angebots stellt sich dann allerdings die Frage, in welchem Umfang die außerschulischen Projekte mit ähnlichen Schwerpunktsetzungen noch notwendig sind.

Ähnliche oder auch den anderen Bedingungen angepasste Projekte und Maßnahmen für andere Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Schulversäumnissen sind nicht bekannt geworden. Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass das Schulschwänzen nicht erst gegen Ende der Vollzeitschulpflicht beginnt, sondern bei 11- und 12jährigen ähnlich stark auftritt und, so legen einzelne Ergebnisse nahe, auch in jüngeren Jahren praktiziert wird. Eine generelle, insbesondere auch pädagogisches Handeln einbeziehende Konzeption zur Begrenzung oder Reduzierung von Schulversäumnissen über die weiter unten behandelten, höchst uneinheitlich genutzten Ordnungs- und Strafmaßnahmen hinaus haben wir nirgends gefunden.

5. Schulschwänzer in der Schulpolitik der Länder

5.1 Gesetzliche Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht

Die Schulpflicht ist in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelt: Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 sind schulpflichtig. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden (”Schulzwang”)

Darüber hinaus begehen die Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Ausbilder, die nicht dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler oder die schulpflichtigen Auszubildenden regelmäßig die zuständigen Schulen besuchen, eine Ordnungswidrigkeit, in besonderen Fällen machen sie sich gar einer Straftat schuldig. Letzteres wird nicht in allen Schulgesetzen ausdrücklich formuliert.

Die Geldbußen können bis zu 5000 DM, die Strafen bis zu sechs Monate Gefängnis oder 180 Tagessätzen betragen. Ein Straftatbestand ist, wenn jemand einen Schulpflichtigen ”dauernd oder vorsätzlich wiederholt” der Schulpflicht entzieht. Ziel ist es, zu verhindern, dass Schulpflichtige aus ”grobem Eigennutz” (Berlin) am Schulbesuch gehindert werden. Nur das Saarland formuliert die ”dauernde oder vorsätzlich wiederholte” Schulpflichtverletzung als Straftatbestand auch für den Schulpflichtigen selbst.

Die Höhe der Strafandrohung soll offensichtlich vor allem die Bedeutung unterstreichen, die der Gesetzgeber der Schulpflicht und dem regelmäßigen Schulbesuchs beimisst. Denn es sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die Maximalstrafe oder Obergrenze der Geldbuße je verhängt wurde. In der Literatur wird gar bezweifelt, ob die angedrohten Sanktionen überhaupt Sinn machen:

> ”In der Praxis erweisen sich die Sanktionen wegen eines Schulpflichtverstoßes allerdings häufig als wenig wirkungsvoll. Die zwangsweise Zuführung kann nicht allzu oft durchgeführt werden, Geldbußen verlieren durch Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen, die ein schnelles Handeln erschweren, einen erheblichen Teil ihrer Wirkung oder unterbleiben von vornherein. Gegenüber Eltern und Schülern ohne eigenes Einkommen sind sie ohnehin in der Regel nicht durchzusetzen.” (Thomas Böhm: Grundriss des Schulrechts, in: Schulrecht in Deutschland, Neuwied 1998 Loseblattsammlung)

Es wäre interessant zu prüfen, ob in Kommentaren zu Bußgeldern bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung ähnlich resignative Bewertungen der Wirkung von Ordnungsmaßnahmen zu finden sind. Sozialhilfeempfänger als Bußgeldopfer dürfte es hier jedenfalls auch geben.

Tatsächlich wird regional sehr unterschiedlich von solchen Möglichkeiten der Durchsetzung der Schulpflicht Gebrauch gemacht. So wurde z. B. in Hamburg in drei Jahren (1997 - 1999) insgesamt zwei Strafverfahren und drei Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbescheide) eingeleitet. Im Berliner Bezirk Neukölln mit etwa einem Fünftel der Anzahl der Einwohner Hamburgs wurden dagegen im Drei-Jahres-Zeitraum von 1998 - 2000 13 Strafverfahren eingeleitet und 853 Bußgeldbescheide - pro Fehltag 10 DM, im Wiederholungsfall 15 DM bzw. 20 DM - erteilt. Für den gleichen Zeitraum meldete die Berlin-Weddinger Schulverwaltung keinen einzigen Schulschwänzer. In Hessen wurden allein im Jahr 1999 73 Strafanträge gestellt und 4 316 Bußgeldverfahren, davon 2862 gegen schulpflichtige Jugendliche, eingeleitet. In Bayern mussten 1997 379 Schülerinnen und Schüler eine Jugendarreststrafe absitzen, weil sie die ihnen wegen gehäufter Schulversäumnisse auferlegte Geldbuße nicht bezahlt hatten, wobei knapp ein Drittel von ihnen aus Oberbayern (München) kam[1].

Zur zwangsweisen Vorführung wird bereits in den gesetzlichen Bestimmungen darauf hingewiesen, dass erst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, bevor zu diesem Instrument gegriffen wird. Auch hier zeigen sich gravierende regionale Unterschiede. So teilt das Kultusministerium NRW im Einvernehmen mit dem Innenministerium - wegen des Polizeieinsatzes bei den Zwangszuführungen - auf eine entsprechende Kleine Anfrage am 13. März 1991 mit, dass es im Bereich des Regierungspräsidiums Arnsberg 803, im Regierungsbezirk Detmold 216 und im Regierungsbezirk Düsseldorf lediglich 25 solcher Zwangszuführungen gegeben habe. Da, wie aus der gleichen Antwort hervorgeht, es bei den Bußgeldbescheiden zwischen Düsseldorf (465) und Arnsberg (589) durchaus Annäherungen gab, müssen die Unterschiede in den Zwangszuführungszahlen nicht in der größeren Gesetzestreue der Düsseldorfer Schulpflichtigen zu suchen sein, sondern im Verhalten der Schulverwaltung und möglicherweise auch der einzelnen Schulen.

---

[1] Zur Vermeidung des Missverständnisses, die Anzahl der Bußgeldbescheide sei ein Qualitätsmaßstab für bildungspolitische Konzepte zur Vermeidung von Schulversäumnissen sei darauf hingewiesen, dass noch Anfang der 90er Jahre die Zahl der Jugendarreste allein in München weit höher lag. Hier konnte durch die Einrichtung einer Beratungsstelle bei der Volkshochschule, die sich insbesondere um Ausbildungsabbrecher und die Vermittlung ihnen angemessener Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten kümmert, die Anzahl der Arreststrafen für Jugendliche erheblich verringert werden.

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass die Durchsetzung der Schulpflicht in sehr unterschiedlichem Umfang betrieben wird. Dabei kommt es sowohl zwischen den Ländern als auch im Zuständigkeitsbereich einzelner oberster Schulbehörden, Ministerien oder Senatsschulverwaltungen zu erheblichen Unterschieden. Diese Unterschiede sind nur dadurch erklärbar, dass das Interesse an diesem Problem und damit möglicherweise auch an der betroffenen Gruppe von Jugendlichen gering ist und deshalb die Unterschiedlichkeit des Umgangs damit auf den darunter liegenden Verwaltungsebenen niemanden stört. Man stelle sich vor, ähnliche Unterschiede zeigten sich im Umgang mit den Lehrplänen einzelner Schulfächer oder gar im Hinblick auf die Vergabe schulischer Zertifikate. Auch den politischen Umgang mit wegen Lehrermangels ausgefallenen Unterrichtsstunden überließe kein Kultusministerin und kein Schulsenator den regionalen Schulverwaltungsbehörden.

5.2 Antworten auf Parlamentarische Anfragen und Berichte an die Landtage

Mit Ausnahme des Freistaates Thüringen war in allen Landesparlamenten in den letzten Jahren das Thema ”Verletzung der Schulpflicht” Gegenstand von Kleinen oder Großen Anfragen oder von Berichten der Landesregierungen an die Landtage. Dabei ging es stets um drei Fragenkomplexe:

- Den Umfang von Schulversäumnissen und unerlaubtem Fehlen,
- die Ursachen und
- das bildungspolitische Handeln dazu.

Die Antworten der Landesregierungen zu Frage 1 lassen sich sehr klar in zwei Kategorien einteilen:

Wenige Antworten entsprechen dem folgenden Typ 1:
Da keine statistischen Daten vorliegen - über die Gründe siehe weiter unten - wurden ad-hoc-Befragungen bei den Regierungsspräsidien, den Schulämtern, den Bezirken etc. durchgeführt, um zumindest zu einer ungefähren Aussage zu kommen. Kennzeichnend für diese Art der Beantwortung ist einerseits das aktuelle Bemühen, einen Tatbestand aufzuhellen; gleichzeitig unterbleibt jedoch der Versuch, ein kontinuierliches Berichtssystem aufzubauen; dies wahrscheinlich deshalb, weil die aktuelle Datensammlung sehr mühsam war und man sich kein vereinfachtes Verfahren vorstellen kann oder will oder aber seine Durchsetzung in der Verwaltung nicht für möglich hält. Die detaillierte Beantwortung dieser Anfragen ist fast stets das Werk einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus welchen Gründen auch immer, dieses Thema wichtig genug finden - und damit in ihren Häusern oft allein stehen.

Die Mehrheit der Antworten entspricht dem Typ 2:
In der Kürze der für die Beantwortung einer kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit lassen sich die gewünschten Daten nicht erheben. Im übrigen werden dadurch auch nur Ressourcen unnötig gebunden, denn eigentlich ist dies ja kein ”Problem”.

Insbesondere in den letztgenannten Fällen haben wir in den Gesprächen in den Ministerien nachgefragt, warum die Datenerfassung als so schwierig angesehen werde. Schließlich würden doch täglich die Fehlzeiten in den Klassenbüchern erfasst sowie halbjährlich oder jährlich auf den Zeugnissen dokumentiert. Man könne sich doch die Erfassung durchaus mit Hilfe von Computerprogrammen erleichtern, in denen die Abwesenheiten täglich nachgehalten werden. Dann würde auch sehr rasch auffallen, wenn sich Abwesenheiten häufen, die bei einem nur vom jeweiligen Fachlehrer festgestellten Fehlen nicht direkt bemerkt werden. Wir haben bei der Gelegenheit auf belgische Beispiele verwiesen, wo im Lehrerzimmer Übersichttafeln für jede Klasse ausgehängt sind und die Lehrer nach der Stunde vermerken, welche Schüler in ihrer Stunde nicht anwesend waren. Voraussichtlicher Zeitaufwand je Lehrer: Zwischen 30 und 60 Sekunden.

Es kamen folgende Fallsituationen zur Sprache, die einer korrekten Erfassung entgegenstehen könnten:

- Die Fehltage werden in den Zeugnissen, insbesondere in jenen, mit denen sich der Schüler um einen Ausbildungsplatz bewirbt, nicht vermerkt, interessierten also nicht wirklich.
- Die im Zeugnis genannten Fehltage haben mit der Wirklichkeit wenig zu tun.
- Das Klassenbuch ist nicht greifbar oder wird nicht regelmäßig geführt.
- Je später der Vormittag, desto geringer die Bereitschaft zum Eintrag des Fehlens ins Klassenbuch.
- Der Lehrer stellt das Fehlen nicht fest.

Alle diese Umgangsweisen mit dem Fehlen von Schülern sind geeignet, den dafür empfänglichen Schülern zu signalisieren, dass es sich beim Schulschwänzen auch in den Augen einiger Lehrer eher um ein ”Kavaliersdelikt” handelt, dass sie sich - in der Oberstufe des Gymnasiums, - auch ab und an geleistet haben.

Bei der Antwort auf die 2. Frage - nach den Ursachen für das Schwänzen - können die Schulverwaltungen nicht mehr liefern als die Wissenschaften, die sich mit dem Thema befassen, bislang herausgefunden haben. Es ist jedoch deutlich, dass die Ursachen ganz überwiegend in den persönlichen Lebensverhältnissen, der häuslichen Umgebung der jungen Menschen verortet werden. Insofern sind diese Antworten immerhin bemerkenswert, denn es ist ja ansonsten weniger die Sache der Schule, die außerschulischen Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen, die als Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen, zur Kenntnis zu nehmen oder sich darauf zu beziehen. Auch wenn die Schule als möglicher Auslöser genannt wird, so nur unter dem Aspekt der schlechten Schulleistungen des einzelnen Schülers, die ihrerseits wieder ihre Begründung im sozialen Umfeld des jungen Menschen haben.

Die Schule - genauer: die Schulverwaltung - fühlt sich aber überfordert, auf diese Umfeldbedingungen angemessen zu reagieren. Engagierte Schulen wissen aber durchaus, wie zu reagieren wäre: Durch Zuwendung, insbesondere durch Familienarbeit. Dies aber bedeutet in begrenztem Umfang auch: Zeit und Stunden und damit Geld. Und über diese Arbeit sind zumindest Teile der obersten Schulbehörden informiert, nicht zuletzt deshalb, weil solche Schulen irgendwann auch einmal versucht haben, Geld bzw. zusätzliche Lehrerstunden für diese Arbeit zu bekommen. Meist ohne Erfolg. Das größte Zugeständnis ist dann, dass die Schule über die ihr zugewiesenen Stunden in einem begrenzten Umfang selbst verfügen darf, also statt dem Lehrer, der die Physikgeräte oder die Biologiesammlung verwaltet, Verfügungsstunden zu geben, diese einer Kollegin gibt, die sich um Schulschwänzer kümmert.

Selbst wenn eine antwortende Schulbehörde also die Ursachen weiß und sich sicher ist, welche Instrumente es einzusetzen gilt, würde sie keine Antwort auf eine parlamentarische Anfrage durch ein Kabinett bekommen - denn es sind stets die Landesregierungen, in deren Namen geantwortet wird -, wenn darin finanzielle Ansprüche offen oder versteckt enthalten wären. Auf nichts sind Senatskanzleien besser konditioniert als auf das Herausstreichen solcher Ansinnen.

Was Schüler und Schülerinnen während der Zeit des Schulschwänzens machen - Teil zwei der 2. Frage - müssen Schulverwaltungen nicht wissen. Was außerhalb der Schulen vor sich geht, geht sie, nach dem eigenen Selbstverständnis, nichts an. Ausnahmen gibt es selbstverständlich auch hier. Doch um zu solchen Erkenntnissen zu kommen, ist eine Kooperation über Zuständigkeitsgrenzen hin erforderlich. Z.B. wird man die mit dem Schulschwänzen zuweilen einhergehende Kriminalität nur wahrnehmen,

wenn Schule/Schulverwaltung mit der Polizei zusammenarbeitet und die Polizei besonders darauf achtet, ob es sich bei den ”erwischten” Jugendlichen um solche handelt, die eigentlich in der Schule sein müssten.

Bereits Neukäter und Ricking zitieren in ihrem Forschungsreport Erhebungen in einer Jugendstrafanstalt, die einen deutlichen Zusammenhang von Schulschwänzen und Jugendkriminalität ausweisen. Das KFN hat dies in einer jüngsten Untersuchungen wiederum feststellen können. Die einzige Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage, die zu diesem Themenkomplex mit Daten Stellung nimmt, ist die der hessischen Landesregierung. In ihr wird eine Erhebung im Landkreis Fulda zitiert. Dabei wurden 113 Schulpflichtige erfasst, gegen die wegen wiederholten Schulschwänzens auch Bußgeldverfahren eingeleitet wurden. Von den erfassten Schulschwänzern waren ca. 30 Prozent, etwa 35 Personen, mit insgesamt 244 Straftaten in Erscheinung getreten.

Dabei handelte es sich um Personen, gegen die Bußgeldbescheide erlassen werden konnten, also über 14jährige Jugendliche. Aus anderen Erhebungen wissen wir, dass das Schulschwänzen mit dem Beginn der Pubertät, also bei Mädchen zwischen 9 und 11 Jahren, bei Jungen zwischen 10 und 12 Jahren ”schlagartig” einsetzt: In Berlin-Neukölln stellten Grundschüler (bis einschl. Klasse 6) mehr als die Hälfte aller Schulschwänzer. Ob diese mit den für sie ”typischen” Eigentums (Kaufhausdiebstahl)- und Betrugs(Schwarzfahren)-Delikten erfasst werden, konnte nicht festgestellt werden. Die britische Regierung erwähnte in ihrem Bericht an das Parlament aus dem Mai 1998, dass 5 Prozent aller Straftaten in London von Schülerinnen und Schüler in der Zeit verübt werden, in der sie eigentlich in der Schule sein sollten.

Wenn das Schulschwänzen durch die Schulen und Schulverwaltungen nicht beachtet wird, erleichtert dies das Abgleiten von Kindern in die Kriminalität.

Zur dritten Frage nach den auf Schulversäumnisse bezogenen Handeln der Schulverwaltungen wird fast einmütig erklärt, dass dies in der Lehrerfortbildung, auf Konferenzen mit den Schulleitungen und in den Besprechungen mit den Schulräten thematisiert werde. Da nach Auffassung der Mehrheit der obersten Schulbehörden die Durchsetzung der Schulpflicht ohnehin eine Angelegenheit der einzelnen Schule, bestenfalls der unteren Schulaufsichtsbehörde ist, wird auch nur selten ein Anlass gesehen, auf Landesebene tätig zu werden.

Einige Bundesländer haben indessen umfassender reagiert und in Berichten an das Landesparlament umfänglich Stellung genommen. Auf diese wird im folgenden Kapitel 3 ausführlicher hingewiesen.

6. Maßnahmen gegen das Schulschwänzen

Im folgenden geht es nur um Maßnahmen, die im Bereich oder unter Beteiligung der Schulverwaltungen realisiert wurden.

6.1 Erfassung der quantitativen Dimension des Problems

Viele der in der öffentlichen Diskussion benutzten Zahlen zu Schulversäumnissen oder Schulschwänzern sind grobe Schätzungen und entsprechen nicht der Realität. Das gilt etwa für die vom Christlichen Jugenddorfwerk (CJD) genannte und häufig zitierte Zahl von 70.000 Schulschwänzern in Deutschland. Sie ist eine gewagte Hochrechnung von Angaben aus einzelnen Schulämtern, von denen aber nur wenige – wie wir in Erfahrung bringen konnten – über entsprechende Daten verfügen.

Immerhin ist sie hoch genug, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen und damit die Bereitschaft der öffentlichen Hände zu stimulieren, Mittel für geeignete Fördermaßnahmen für solche Jugendlichen zu erhöhen. Das CJD ist ein Anbieter solcher Maßnahmen.

Aber auch die Angaben offizieller Stellen wirken angesichts der Bandbreiten, die sie enthalten, wenig überzeugend. Dies macht z.B. die Auskunft der schleswig-holsteinischen Bildungsministerin bei der Vorstellung ihres Berichts zum ”Schulabsentismus” am 19. Oktober 2000 – immerhin die Antwort auf eine große interfraktionelle Anfrage – deutlich: Es ”hat sich herausgestellt, dass eine Größenordnung von 0,9 bis 3 Prozent unentschuldigter Fehltage in einem ganzen Schuljahr realistisch ist”.

Für die bildungspolitische Handlungsrelevanz solcher Zahlen wäre von wesentlicher Bedeutung, wie sich diese Fehltage auf die schulpflichtigen Landeskinder verteilen. Dürften wir davon ausgehen, dass sie sich einigermaßen gleichmäßig über Land und Leute verteilen, dürfte man gut und gerne die Hände in dieser Angelegenheit in den Schoß legen, denn das ergäbe nicht mehr als fünf Fehltage pro Schuljahr und Schüler. Die Realität ist aber, wie die zu wenigen empirisch verlässlichen Untersuchungen zeigen (s.o.) eine andere. In Großbritannien hat die Regierung Blair eine einigermaßen gesicherte Quote von 0,7% unentschuldigten Fehlens zum Anlass für eine großangelegte Kampagne zur Verbesserung des Schulbesuchs genommen und hofft, damit einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung sozialer Ausgrenzung in Großbritannien zu leisten.

Die Ausnahmen sind bisher wenige Länder. Zu ihnen gehört Mecklenburg-Vorpommern. Das dortige Bildungsministerium hat eine Repräsentativ-Erhebung veranlasst, mit der erstmals ein verlässliches Bild über mögliche Ursachen und Häufigkeiten entschuldigten und unentschuldigten Fehlens gewonnnen werden kann. Einige Auffälligkeiten gegenüber bisher referierten Erkenntnissen sind feststellbar: So liegt das Alter der Schulschwänzer um mindestens zwei bis drei Jahre über dem in Berlin-Neukölln. Das Stadt-Land-Gefälle ist weit weniger stark als die hessischen Zahlen erwarten lassen würden. In den Klassen, in denen am häufigsten entschuldigt gefehlt wird, wird auch am häufigsten unentschuldigt gefehlt; es gibt zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen keinen Zusammenhang nach dem Muster der kommunizierenden Röhren, sondern eine gleichgerichtete Steigerung der beiden Arten von Fehltagen (vgl. Schulze/Wittrock).

Wir haben in den Gesprächen in den Ministerien immer auch nachgefragt, warum es kein Interesse an landesweiten wie an schulbezogenen Zahlen über den Absentismus gibt. Die im Folgenden genannten Gründe sind von uns, nicht von den Interviewpartnern so formuliert worden:

1. Auch Mitarbeiter in Obersten Schulbehörden waren mal Schüler und haben geschwänzt oder haben jene bewundert, die schwänzten - und sind dennoch was geworden. Das Thema ist also ein ”Scheinproblem”.

2. Bei den notorischen Schulschwänzern handelt es sich um Schüler, mit denen die Schule und die betroffenen Lehrer unter den gegebenen Verhältnissen ohnehin nicht umgehen können. Sie überfordern eine Schule, der keine geeigneten Mittel und Instrumente für die Bewältigung derart komplexer Problemlagen zur Verfügung stehen.

3. Das Problem zu quantifizieren würde politischen Druck erzeugen, es auch anzugehen. Dafür aber fehlen die finanziellen Mittel.

4. Schulen wie auch Schulverwaltungen fürchten um ihren guten Ruf, wenn sie ihre Fehlquoten offen legen. Die von den einzelnen Schulen zu meldenden Zahlen wären deshalb ohnehin geschönt.

5. Wenn es sich eine Schulverwaltung leistet, drei und mehr Prozent des Unterrichts wegen fehlender Lehrkräfte ausfallen zu lassen, ist vielleicht ganz angenehm, wenn man darauf hinweisen kann, dass auch Schüler Unterricht ”ausfallen” lassen.

6.2 Alte und neue Richtlinien

Teils als Folge von systematischen Erhebungen zum Thema wie in Mecklenburg Vorpommern, teils auch unabhängig davon aufgrund der Unübersehbarkeit des Problems jedenfalls an einzelnen Schulen und in bestimmten Regionen gibt es in einigen Ländern Initiativen, etwas gegen Schulversäumnisse zu tun und für diesen Zweck geeignete Richtlinien zu formulieren und umzusetzen.

Solche Maßnahmen wurden in Hamburg mit der Einrichtung von REBUS, in Mecklenburg-Vorpommern mit der Einrichtung von Schulstationen, an der einen oder anderen Berliner Hauptschule durch die Einstellung von Schulsozialarbeitern oder durch den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Hauptschulen und Jugendhilfeeinrichtungen eingeleitet. Andere Länder verweisen auf entsprechende, schon früher getroffene Regelungen. Einige sind der Auffassung, dass ihre Schulaufsicht vor Ort schon immer auch diesem Thema die gehörige Aufmerksamkeit zuwandte.
In Bayern verdient die Entwicklung in Nürnberg besondere Beachtung. Hier hat eine Veränderung der polizeilichen Ermittlungsstrategie und die Reaktion der Jugendhilfe und des kommunalen Schulamtes auf die dabei zutage geförderten Erkenntnisse zu einem wirksamen Handlungskonzept geführt. Die veränderte Ermittlungsstrategie, die in ähnlicher Weise auch in anderen deutschen Großstädten wirksam geworden ist, beinhaltet die verstärkte Beobachtung von Treffpunkten Jugendlicher etwa in Einkaufspassagen oder Bahnhofsszenen. Dabei traf die Polizei auch eine Reihe offensichtlich noch schulpflichtiger Jugendlicher während der üblichen Schulzeiten. Die Rückfragen bei Schulen, ob die von den Jugendlichen gegebenen Erklärungen zu ihrer Abwesenheit von der Schule zutrafen und die Erkenntnis, dass der allgemeine Sozialdienst in vielen Einzelfällen diese Jugendlichen und ihre Familien aus seiner Arbeit bereits kannte, führten hier zur Einrichtung eines Modellprojekts, das als beispielhaft für die Zusammenarbeit dieser Behörden bei der Bekämpfung von Schulversäumnissen gelten darf. Ohne dieses Projekt hier detaillierter zu beschreiben, sei darauf hingewiesen, dass es sich – entgegen der verbreiteten Berichterstattung darüber in der Presse – nicht um ein polizeiliches Projekt handelt, sondern um eine Kooperation, in der die Interessen des allgemeinen Sozialdienstes und der Schulverwaltung – nicht in jedem Fall auch der einzelnen Schulen – an einer Reduzierung der Schulversäumnisse und der damit verbundenen Risiken schulischen Scheiterns und sozialer Ausgrenzung und damit auch die Mitwirkung dieser Dienste eine tragende Rolle spielen. Auch das Handeln der Polizei wird in jedem Einzelfall mit diesen verabredet. So wird

etwa die Entscheidung über die Zuführung einzelner Schüler zur Schule von der Schule und nicht von der Polizei getroffen.

Wünschenswert wäre im Zuge solcher Entwicklungen allerdings über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen hinaus, dass es auch eine Wirkungskontrolle in Form einer systematischen Erfassung der Schulversäumnisse und der Entwicklung ihres quantitativen Umfangs gibt. Erst wenn eine solche Struktur besteht, wird man für ein Bundesland, einen Schulaufsichtsbezirk oder auch eine einzelne Schule sagen können, ob man die Schulversäumnisse ”im Griff” hat oder nicht. Nur unter solchen Bedingungen kann man auch hoffen, Handlungsanlässe im Schulsystem für entsprechende Maßnahmen rechtzeitig zu erkennen.

Ein in so hohem Maße inputgesteuertes Systeme wie das Bildungswesen in seiner traditionellen Struktur bedarf – unabhängig von der Schulschwänzerproblematik – dringend der Ergänzung um Verfahren der Wirkungskontrolle, wie sie ja auch an anderer Stelle mit den Ansätzen zur Schulevaluation diskutiert und vorsichtig eingeführt werden. Die Schulbesuchsthematik sollte in diese Entwicklung unbedingt und dringend einbezogen werden. Wer als oberste Schulbehörde weder darauf besteht, dass alle Schulstunden, die vorgeschrieben sind, auch gehalten werden (können), noch sich ernsthaft um die Einhaltung der Schulpflicht vor Ort kümmert, muss sich nicht wundern, wenn auch andere rechtliche Vorgaben ”frei interpretiert” werden.

6.3 Modellversuche

Die gelegentlich problematische Funktion von Modellversuchen hat vor kurzem Ilse Schure in einem Aufsatz gekennzeichneten, dem sie den Titel gab: ”Für jedes Problem ein Modellprojekt oder wie man eine überfällige Bildungsreform vermeidet”. Dieser Satz lässt sich auch auf die Behandlung der Schulschwänzerthematik übertragen.

Das Phänomen der ”Schulmüdigkeit” und des Scheiterns von Hauptschülern, die in wieder zunehmenden Anteilen nicht einmal den Hauptschulabschluss erreichen, hat in allen Ländern dazu geführt, dass Projekte für Schulverweigerer, Aussteiger etc. entwickelt wurden. Ihr wesentliches Kennzeichen ist, dass in ihnen der Anteil berufspraktischer Tätigkeiten bis zu zwei Fünftel der gesamten ”Schulzeit” ausmacht. Ob allerdings am Ende dieser Projekte ein gleichwertiger oder gleichartiger Hauptschulabschluss steht, ist sehr unterschiedlich.

Nun kann man sich natürlich fragen, warum macht man so etwas erst, wenn die Jugendlichen aus dem System rausgefallen sind oder rauszufallen drohen? Ist dies nicht eine ohnehin sinnvolle Bildungsarbeit?

Tatsächlich haben die Schulverwaltungen erst über die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendhilfe gelernt, auch die Schule für solche berufspraktischen Elemente - wieder - zu öffnen. Ausführlich wurde darauf bereits in Kapitel 4 eingegangen.

Im Text erwähnte Literatur

Schulze, Gisela, Manfred Wittrock: Schulaversives Verhalten. Abschlussbericht zum Landesforschungsprojekt, Rostock 2001

Wetzels, Peter, Nicola Wilmers, Eberhard Mecklenburg, Dirk Enzmann, Christian Pfeiffer: Gewalterfahrungen und Delinquenz Jugendlicher in Delmenhorst, unveröffentlichtes Mskr., Hannover, 2000

Wetzels, Peter, Eberhard Mecklenburg, Nicola Wilmers, Dirk Enzmann, Christian Pfeiffer: Gewalterfahrungen und Delinquenz Jugendlicher in Rostock, unveröffentlichtes Mskr., Hannover, 2000

Materialien zur Arbeitsgruppe 2

„Von der Schule in die Rente?
Soziale Integration von Jungen Menschen ohne Ausbildung und Arbeit

Erwerbsarbeit und eine qualifizierte berufliche Ausbildung nehmen nach wie vor einen zentralen Stellenwert im Lebenskonzept junger Menschen ein.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Von der Schule in die Rente - Soziale Integration von jungen Menschen ohne Arbeit und Ausbildung“ fand ein fachlicher Austausch darüber statt, welche neuen Modelle zur beruflichen Einmündung junger Menschen bereits entwickelt wurden und in der Praxis umgesetzt werden. Ebenso wurde die Frage diskutiert, welche Voraussetzungen aus der Praxis heraus erfüllt sein müssen, damit der Übergang junger Menschen von Schule in Ausbildung und Arbeit, den sogenannten ersten und zweiten Schwellen des Arbeitsmarktes - auch unter Berücksichtigung einer sich ändernden Arbeitswelt - erfolgreich ist.

Denn die Erfahrung zeigt, dass noch immer einer Vielzahl von Jugendlichen die nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Die vielfältigen Träger der Berufshilfe sind daher aufgefordert, neue innovative Konzepte zur beruflichen und sozialen Integration zu entwickeln und umzusetzen, um auch für Jugendliche mit einem erhöhten Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsbedarf adäquate Angebote bereitzuhalten.

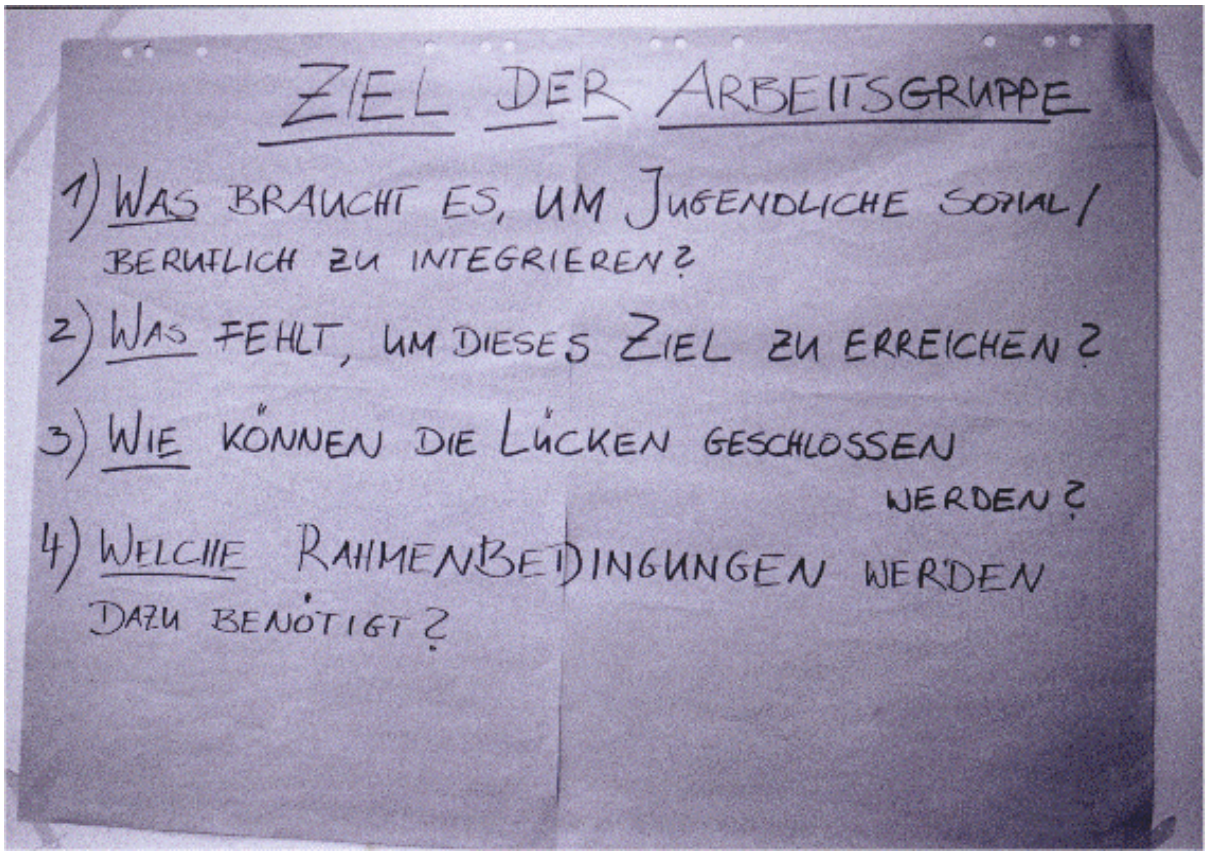

Ergebnisse der AG II

AG-Leitung: Astrid Kleber, Daniel Plaisant, Toralf Hagel und Thomas Georgi (Gangway e.V.)

Vorbemerkungen

“Ohne Arbeit kann man hier nicht gut leben, glaube ich.” “Je besser man ausgebildet ist, umso leichter kriegt man einen guten Job.” Oder: “ Ich will doch nicht nur irgend etwas machen, weil man eben was machen muss und Geld braucht, sondern weil ich etwas erreichen will. Das soll schon was Sinnvolles sein.” - so die typischen Aussagen vieler Jugendlicher über ihre Vorstellungen des Erwerbslebens.

Arbeit bedeutet immer auch unmittelbare Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - **ohne Arbeit bist Du nichts**; das spüren vor allem die jungen Menschen, denen der Einstieg in die Berufswelt nicht gelingt.
Da eine berufliche Ausbildung und Qualifizierung sowie entsprechende praktische Erfahrungen in der heutigen Zeit unerläßliche Voraussetzungen sind, um in einer sich wandelnden Arbeits- und Berufswelt[2] zu bestehen und an der Gesellschaft teilzuhaben, benötigen wir Projekte und Institutionen zur Ausbildung und mit der Möglichkeit zur Beschäftigung, die diese Erfahrungen für jeden gewähren können - Angebote, die den verschiedenen individuellen Ausgangsbedingungen der jungen Menschen gerecht werden und sie optimal entsprechend ihres Bedarfes fördern.

Projekte und Angebote der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen dienen diesen daher stets als Brücke in die Arbeitswelt.

Problemaufriß

Zielstellung dieser AG war der Austausch darüber, was es bedarf, dass der Übergang junger Menschen von Schule in Ausbildung bzw. Ausbildung in Arbeit, den sogenannten 1. und 2. Schwellen des Arbeitsmarktes, auch unter Berücksichtigung einer sich im Wandel befindenden Arbeitswelt, erfolgreich gelingt. So ist doch beobachtbar, dass die Schere zwischen dem Integrationsbedarf einer Vielzahl junger Menschen und den vorhandenen Angeboten zur beruflichen Integration größer wird.
Gezielt wollten wir anhand der alltäglichen Praxiserfahrungen der Teilnehmer die bisherigen Betreuungslücken in den Förderstrukturen benennen und herausarbeiten, was es braucht, dass die Integration erfolgreich gelingt.

Soziale Integration

Zunächst befassten wir uns mit dem Begriff der sozialen Integration bzw. mit der Frage, wann von erfolgreicher sozialer und beruflicher Integration gesprochen werden kann.
Aus den vielen aufgeworfenen Aspekten in der Diskussion kristallisierte sich heraus, dass es dabei ein Spannungsfeld zwischen individuellen und gesellschaftlichen Sichtweisen gibt.
Dabei meint zusammenfassend die individuelle Sicht etwa, dass der Jugendliche seine eigenen Neigungen und Interessen verwirklichen kann.

Unter der gesellschaftlichen Sicht verstanden wir hingegen den Anspruch an das Individuum, gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Letztlich ist die ausgewogene Balance dieser Aspekte die Quintessenz für eine erfolgreiche soziale Integration.

---

[2] Dies schließt vor allem ein, dass Brüche im Erwerbsleben ein üblicher Bestandteil werden, Garantien auf eine Lebensarbeitsstelle gibt es nicht mehr.

Als Konsens in der Arbeitsgruppe galt: **“Soziale Integration ist dann erfolgreich, wenn das Individuum seine Interessen und Neigungen verwirklichen kann und sich aktiv an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen kann.”**

“Was braucht es, um Jugendliche sozial und beruflich erfolgreich zu integrieren?”
Voranzustellen ist unserer Auffassung nach, dass die Grundlage für den Erfolg zur sozialen und beruflichen Integration immer die aktive Beteiligung der Jugendlichen am gesamten Prozeß ist. Ohne den Einbezug der Jugendlichen wird die Gestaltung des Integrationsprozesses immer ein Entscheiden über die Köpfe der Betreffenden hinweg sein und damit auf langfristiger Sicht ein Scheitern nach sich ziehen.

Es wurden eine Vielzahl von Möglichkeiten benannt, von denen einige hier exemplarisch aufgezählt werden:
Junge Menschen brauchen die Möglichkeit, sich reflektieren zu können, so dass sie Raum haben, eine eigene Lebensperspektive zu entwickeln. Dies setzt ein kontinuierliches und engagiertes Beziehungsangebot von Erwachsenen in den verschiedenen Einrichtungen voraus.
Das Ermöglichen der Auseinandersetzung mit sich selbst sollte so früh wie möglich eingeräumt werden, unserer Ansicht nach schon während der Schulzeit. So wird dieser Ansatz zum Beispiel im Bundesmodellprojekt “Die Kinder des Tantalus”[3] umgesetzt.
Hintergrund dieses Projektes ist es, dass Unterstützungssysteme zur Förderung und Integration junger Menschen nicht erst dann greifen sollen, wenn Jugendliche aus dem schulischen Rahmen herausgefallen sind, sondern auftretenden Desintegrationstendenzen, wie sie beispielsweise bei Schulmüdigkeit und Schulverweigerung zum Ausdruck kommen, rechtzeitig begegnet wird.
Es geht um die Untersuchung und ursächliche Lösung von Konflikten und Problemlagen, welche die Kinder und Jugendlichen den Schulalltag nicht mehr bewältigen lassen. Hierzu werden spezielle „individuelle Bildungshilfepläne“ erstellt, die die schulische und persönliche Entwicklung der Schüler fördern und dem frühzeitigen Herausfallen aus dem gesamten Bildungssystem entgegen wirken.

Ebenso ist es erforderlich, dass die Angebote zur sozialen und beruflichen Integration einen Sinn im Lebenskontext der Jugendlichen haben - junge Menschen müssen das Erleben haben, einen Gewinn für sich zu erzielen, wenn sie diese Angebote annehmen.
Unerlässliche Voraussetzung hierfür ist nach unserer Ansicht, dass der junge Mensch vor allem soziale Anerkennung erfährt und in den Projekten anstatt des Defizitansatzes mit dem Kompetenzansatz gearbeitet wird - denn was ein Jugendlicher alles “nicht kann”, hat er im Regelfall schon oft genug in seinem Leben gehört.[4]

Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Förderung junger Menschen ist, dass in der Arbeit mit ihnen deren hemmenden Denkmuster unterbrochen werden und sie zugleich für sich förderliche und unterstützende Gedanken entwickeln. Sorgen doch gerade die oftmals unbewussten Glaubenssätze wie beispielsweise “Ich schaffe das nicht”, oder “Ich bin nicht gut genug” dafür, dass sich Misserfolge im Leben der Jugendlichen aneinanderreihen und sich die sogenannten Maßnahmekarrieren und Abbrüche immer wieder fortsetzen.

So ist es eben nicht gerade förderlich, Jugendliche schnellstmöglich in irgendeine Maßnahme zu vermitteln, um etwa einen schnellen Erfolg zu verbuchen oder die Statistik zur vorhandenen Jugendarbeitslosigkeit zu verschönern. Vielmehr bedarf es bei jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf der längerfristigen Begleitung und Unterstützung, in welcher die Fortschritte, aber eben auch die Rückschläge und Widerstände reflektiert und aufgearbeitet werden. Andernfalls, so zeigt die Praxis immer wieder, wird sich

[3] vgl. auch “Die Kinder des Tantalus” - Zwischenbericht für das BMFSFJ, 2000
[4] verwiesen sei an dieser Stelle darauf, dass in unserer Kultur für 1 Anerkennung zunächst 11 Kritiken erfolgen

der sogenannte Drehtüreffekt sehr schnell einstellen, nur dass es jetzt einen Abbruch mehr in der Vita des Jugendlichen gibt.

Weiterhin müssen Räume geschaffen werden, z.B. durch Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, in denen junge Menschen soziale Kompetenzen erwerben können. Diese Kompetenzen bilden letztlich das Rückrat der sozialen und beruflichen Integration.
Es braucht auch spezielle Förderangebote und Qualifizierungen neben der herkömmlichen Ausbildung, um vorhandene individuelle Defizite im Bildungsbereich aufzuheben bzw. um soziale Kompetenzen erlernbar zu machen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass:

- der existentielle Rahmen der Jugendlichen gesichert ist, d.h. die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts **tatsächlich** bereitstehen. So erweist sich beispielsweise die lange Bearbeitungszeit von BAB-Anträgen (im Regelfall bis über 2 Monate) als ein Problem vor allem für diejenigen Auszubildenden, die ohne finanzielle Reserven sind. So muss sichergestellt sein, dass entweder durch die BAB-Stelle oder aber das Sozialamt ein Vorschuß gewährt wird, um die nötigsten Lebenshaltungskosten bestreiten zu können, andernfalls besteht die Gefahr, dass Jugendliche paradoxerweise ihre gerade erst begonnene Ausbildung abbrechen, um im Sozialhilfebezug zu landen und hieraus die laufenden Kosten zu begleichen.

- soziale Integration immer als Prozess verstanden wird und demzufolge die Langfristigkeit von Projekten entsprechend des erforderlichen Bedarfs gesichert wird. So lassen sich beispielsweise hemmende Denkmuster nicht in Kürze mal eben ändern. Vor allem bedarf es für diese Arbeit immer eines gewachsenen Vertrauensverhältnisses, welches sich vor allem durch kontinuierliche Beziehungsarbeit herausbildet.

- ausreichend niedrigschwellige Angebote installiert werden, die den Kontakt zu Jugendlichen herstellen und halten, die von den herkömmlichen Institutionen und Angeboten nicht erreicht werden.

- es eine am Bedarf der Jugendlichen orientierte Vernetzung der Projekte und Institutionen gibt, so dass der Informationsaustausch gewährleistet ist, welche Angebote zur Förderung junger Menschen vorhanden sind, um schnellstmöglich die **passende** Unterstützung für den Jugendlichen zu gewähren.

Kontextwandel
Abschließend ist zu dieser Thematik festzuhalten, dass es übergreifend ein allgemeines Verständnis in den Köpfen aller am Integrationsprozeß Beteiligten braucht; dass mit dieser Arbeit für jeden einzelnen der jungen Menschen etwas bewirkt wird und es für jeden Jugendlichen, ich wiederhole für **jeden Jugendlichen**, eine passende Lösung gibt. Ist dieser Standpunkt Ausgangspunkt des Handels zur beruflichen und sozialen Integration für junge Menschen wäre es nur natürlich, dass im konkreten Bedarfsfall individuell passende Lösungsstrategien tatsächlich entwickelt und umgesetzt werden.

Das heißt nun nicht, dass die Jugendlichen nun von vorne bis hinten bedient werden sollen. Im Gegenteil - vielmehr müssen die Jugendlichen die Verantwortung ihres Handelns aufgezeigt bekommen, so dass sie ihre Verantwortung erkennen und schließlich auch wieder aktiv übernehmen.
Die alltäglichen Praxiserfahrungen der Teilnehmer zeigten jedoch, dass noch immer Jugendliche vorzeitig aufgegeben oder weggeschoben werden; es herrscht die Meinung vor, daß eben immer irgend jemand “hinten runterfällt”.
Um diesen noch vorherrschenden Gedanken zu überwinden, braucht es einen grundlegenden Kontextwandel im Denken aller Beteiligten.

„Was fehlt, damit soziale berufliche Integration erfolgreich gelingt?”

Ergänzend zu den bisher besprochenen Punkten sind anhand der Praxiserfahrungen die Kernpunkte folgende:

- fehlende Planungssicherheit für eine Vielzahl von Projekten,
  Die Problematik besteht darin, dass die oftmals unzureichende Planungssicherheit eine Einschränkung der Kontinuität in der Betreuung und Unterstützung der jungen Menschen nach sich zieht.
- fehlende Begleitangebote für Jugendliche an den Schwellen des Übergangs und unzureichend vorhandene Angebote der niedrigschwelligen und aufsuchenden Arbeit, insbesondere im ländlichen Raum und in kleineren Städten,
- fehlende innovative und vor allem an den Kompetenzen der Jugendlichen orientierte Konzepte und Projekte zur beruflichen Integration,
- fehlende kontinuierliche und übergreifende Kooperation und Vernetzung der Angebote von Schule, Berufsberatung, Ausbildungsträgern, freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt,
  So beginnt jede Institutionen im Regelfall mit der Betreuung des Jugendlichen von neuem, anstatt die Vorerfahrungen eines anderen Trägers zu nutzen und einen abgestimmten Förderplan zu entwickeln.
- fehlende auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen abgestimmte Berufsorientierung und Berufsvorbereitung – Jugendliche sollen aktiv an der Gestaltung von Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, die hier im weitesten Sinne zu verstehen sind, beteiligt werden,
  (Als ein erwähnenswertes Beispiel ist an dieser Stelle die Schrauberwerkstatt der Jugendfreizeiteinrichtung „Baracke“ in Berlin Prenzlauer Berg anzuführen. Dort organisieren die Jugendlichen ihre eigene Fahrrad- und Motorradwerkstatt. Die Betreuer der „Baracke“ stellen die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung und intervenieren im Bedarfsfall sozialpädagogisch - ansonsten liegt die Umsetzung in der Verantwortung der Jugendlichen. So befähigen sie sich gegenseitig, die Maschinen zu warten und zu reparieren. Darüber hinaus lernen sie, mit Frustrationen umzugehen, wenn nicht alles nach den eigenen Vorstellungen sogleich gelingt und sie sind gefordert, entsprechende neue Lösungen zu entwickeln, ihr kreatives Potenzial zu nutzen - Bedingungen, die auch in der realen Arbeitswelt von den Jugendlichen erwartet werden. Und nicht zu vergessen, sie erzielen ein sichtbares und für sich selbst nutzbares Resultat - sie wissen also, wofür sich die Anstrengung lohnt.)

Als abschließende Frage befassten wir uns mit dem Aspekt: “Wie können die vorhandenen Lücken geschlossen werden und welche Rahmenbedingungen sind dafür erforderlich, damit die soziale und berufliche Integration dauerhaft und erfolgreich gelingt?”

Kernforderungen der AG

Die Grundvoraussetzung unserer Ansicht nach ist, dass für jeden Ausbildungswilligen auch ein Ausbildungsplatz vorhanden sein muß. So klafft nach wie vor eine große Lücke zwischen dem vorhandenen Ausbildungsangebot und der Nachfrage[5]. Anzudenken ist sogar, das Recht auf eine Ausbildung gesetzlich zu verankern - so wie es in unserer Gesellschaft bereits ein Recht (und die Pflicht) auf eine allgemeine Schulbildung gibt. Dies bedarf einer grundsätzlichen strukturellen Veränderung zur bisherigen Praxis.

Darüber hinaus braucht es:

- dauerhafte Angebote zur kontinuierlichen Begleitung der Jugendlichen am Übergang der Schwellen Schule / Ausbildung / Arbeit entsprechend der individuellen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, wie wichtig die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger ist - insbesondere von Schule, von Projekten mit Schulverweigerern und den Trägern der Jugendberufshilfe.
- der kurzfristigen und zusätzlichen Bereitstellung von Hilfsangeboten für Jugendliche, die sich in Ausbildung oder beruflichen Lehrgängen befinden, wenn durch eine auftretende Krisensituation die Gefahr des Abbruchs der Ausbildung zu befürchten ist. Hierfür müssen finanzielle Mittel bereitstehen, um den zusätzlichen Betreuungsbedarf tatsächlich gewährleisten zu können.
- niedrigschwellige und aufsuchende Ansätze zur Betreuung und Begleitung junger Menschen, die von den herkömmlichen Angebotsstrukturen nicht mehr erreicht werden. Bewährt hat sich beispielsweise die Arbeit des Jobteams von Gangway e.V. im Berliner Großbezirk Pankow.
  Es handelt sich dabei um ein Schnittstellenprojekt, welches die Elemente von Streetwork und von Jugendberufshilfe vereint. Die Jugendlichen werden an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten wie Straßen, Plätze oder Jugendfreizeitstätten aufgesucht und gezielt zu ihren beruflichen Fragen beraten. Den Schwerpunkt dieser niedrigschwelligen Beratung bilden vor allem Jugendliche, die über keinen qualifizierten Schulabschluss verfügen, sich in einer schwierigen sozialen Lage befinden und auf dem konventionellen Weg häufig nicht mehr erreicht werden können. Sofern sich ein erhöhter Unterstützungsbedarf aufzeigt, z.B. in Form von erforderlichen Begleitungen zu Institutionen wie etwa dem Arbeitsamt, kann dies aufgrund des mobilen Ansatzes des Jobteams sichergestellt werden. Durch den flexiblen und mobilen Arbeitsansatz ist das Jobteam in der Lage, Jugendliche auf niedrigschwelliger Ebene die Reflexion der beruflichen Perspektive zu ermöglichen. Dabei stehen oftmals die Bewältigung akuter Krisen und der Abbau bestehender Hemmschwellen gegenüber dem Arbeitsamt und nachfolgenden Institutionen im Vordergrund.[6]
- die Installierung von sozialpädagogisch betreuten Tagelöhnerprojekten für Jugendliche, für die eine klassische berufliche Ausbildung derzeit nicht in Frage kommt. Hierdurch haben diese jungen Menschen die Möglichkeit, selbst zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen, erste berufliche Qualifizierungen zu erhalten und soziale Kompetenzen zu erlernen.
- Angebote zur beruflichen Qualifizierung von Migranten/Flüchtlingen, die ohne Arbeitserlaubnis sind.
- Qualifizierung und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, insbesondere auch im kontextuellen Arbeiten mit jungen Menschen, um deren vorhandene hemmende Denkmuster erkennen und aufbrechen zu können.

---

[5] so besagt etwa die Statistik des Arbeitsamtes vom 31.8.2001, dass im Bundesland Berlin den zu diesem Zeitpunkt 9323 gemeldeten Ausbildungssuchenden nur 1989 unbesetzte Stellen gegenüberstehen,
Quelle: www.arbeitsamt.de

[6] eine ausführliche Darstellung zur Arbeit des Pilotprojekts Jobteam / Gangway e.V. folgt im Anschluss an die Arbeitsergebnisse der AG in Form der Dokumentation des Jahres 2000

Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte und umfassende Jugendhilfeplanung nötig **und** die Umsetzung dieser Planung entsprechend des vorliegenden Bedarfs, unabhängig der finanziellen Engpässe, meint man es mit der sozialen Integration tatsächlich ernst. Dies schließt eine adäquate Ausstattung mit personellen und materiellen Mitteln der Projekte ein, um dem vorhandenen, stets individuell geprägten, Integrationsbedarf auch gerecht zu werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass billig letztendlich immer teurer ist.
Die Finanzierung von Projekten muß entsprechend des Bedarfs flexibel gestaltbar sein. Hier ist auch die Sozialarbeit gefordert, selbstkritisch zu sein.

Schlussbemerkungen
Es gab sehr intensive Diskussionen und Austausch im Plenum und in den Gruppen unserer AG, viele Punkte sind angerissen worden und es zeichnete sich ein Bedarf an einem vertiefenden Austausch zu dieser Thematik ab, den man womöglich an anderer Stelle fortführen sollte.

Um die berufliche und soziale Integration von jungen Menschen zu fördern, wurde in der Vergangenheit vieles bewegt. Zugleich ist aus unserer Sicht jedoch **Mut** von Entscheidungsträgern verlangt, auch in Zeiten knapper Kassen innovative Projekte und neuartige Ansätze, basierend auf vorhandene, aber bisher unzureichend berücksichtigte Bedarfslagen, zur sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen zu fördern und diese auf den Weg zu bringen – und was wir uns wünschen, ist, dass dieser Mut auch aufgebracht wird.

Thomas Georgi
Gangway e.V.

Dokumentation

zum Pilotprojekt
Jobteam von Gangway e.V.
September 1999 bis August 2000

Vorwort

Die vorliegende Dokumentation stellt das Pilotprojekt Jobteam vor, macht es in seinen Gründzügen nachvollziehbar und die Vorgehensweisen bei der Arbeit mit den Jugendlichen und den Behörden transparent. Dies ist uns um so wichtiger, als dass sich eine Finanzierung eines solchen Projektes als sehr schwierig erwies und viel Vertrauen in den und Risikobereitschaft vom jeweiligen Partner verlangte.
Des weiteren können andere Träger, die ein ähnliches Projekt planen, anhand dieser Dokumentation eventuelle, bisher nicht bedachte Problemlagen mit einkalkulieren und sich darauf einstellen bzw. bewährte Arbeitsansätze einbeziehen.

Im September 1999 begann das Jobteam seine Arbeit. Arbeitsgrundlage war der Artikel 11 des Jugend-Sofortprogramms der Bundesregierung (JuSoPro); es kam zu einem Kooperationsvertrag zwischen dem Arbeitsamt Berlin Nord und Gangway e.V. als Projektpartner. Im August 2000 endete dieser Vertrag.
Die derzeitige Situation des Jobteams ist prekär: einerseits ist der Bedarf an einer solchen Arbeit enorm hoch, andererseits fehlen zum jetzigen Zeitpunkt die Mittel für eine weitere Finanzierung des Teams. Angesichts der Situation auf dem Ausbildungsmarkt und den Schwierigkeiten, die Jugendliche an den Übergängen von der Schule in die Ausbildung und von dort in den Berufsalltag nach wie vor haben, erscheint uns unsere Arbeit wichtiger denn je. Ein weiterer Aspekt ist, dass Arbeit und Ausbildung entscheidend zur Identitätsbildung der jungen Menschen beitragen; das Fehlen dieser Bedingungen führt nicht selten dazu, dass die Jugendlichen nach Auswegmöglichkeiten suchen, die sie dann in rechtsgerichteten Gruppierungen oder anderen kriminellen Cliquen finden könnten. Fehlt die Unterstützung an diesen Schnittstellen, steht zudem zu befürchten, daß diese Jugendlichen eine Karriere als Langzeitarbeitslose hier beginnen.
Über die Notwendigkeit einer Unterstützung der Jugendlichen an den besagten Übergängen - auch über das JuSoPro - hinaus herrscht bei allen Institutionen der Jugendberufshilfe und auch beim Arbeitsamt Konsens. Jedoch kollidierten in diesem Fall zu oft bürokratische Gegebenheiten bei der Abrechnung von Aktivitäten und Finanzierung derselben und bei Neubeantragung von Mitteln mit den Arbeitsansätzen von Streetwork, die – pädagogisch durchdacht – die Freiwilligkeit der Angebote einschließen und über ein hohes Maß an Flexibilität und Umstellungsvermögen verfügen. Wir möchten an dieser Stelle auf diese entscheidende Diskrepanz hinweisen, die vermutlich alle Beteiligten des Projektes hinreichend zu spüren bekommen haben. Wir werden in dieser Dokumentation diese Differenzen objektiv beleuchten.

1. Einleitung

Die Grundlage des Projektes bildete das Jugend-Sofortprogramm, Artikel 11, §3 (1): „Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen im Vorfeld der Berufsvorbereitung, beruflichen Bildung und Beschäftigung. Insbesondere sollen passive Jugendliche durch Vor-Ort-Beratung und Einbindung von Jugendberatern in das Umfeld der Jugendlichen erreicht werden, um sie dem Bildungs- und Beschäftigungssystem zuzuführen. Dabei ist der soziale Hintergrund und die Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Jugendlichen zu beachten.“

Gerade die Jugendlichen, die als Hauptadressaten des JuSoPro (Art.11, §2) benannt wurden und mit denen Gangway e.V. pädagogisch arbeitet, konnten auf konventionellen oft Wegen nicht motiviert werden, das Arbeitsamt aufzusuchen. Weder auf die Infohotline, noch auf die persönlichen Anschreiben durch die Arbeitsämter reagierten die Jugendlichen in erwarteter Zahl.
Diese arbeitslosen Jugendlichen konnten vom Arbeitsamt nicht erfasst werden; sie galten als sogenannte „Unerreichbare“.

Als weitere Problematik zeigte sich, dass viele Jugendliche von Jugendhilfeprojekten sehr intensiv bis zum Abschluss des Lehr- oder Arbeitsvertrages begleitet wurden, sie sich jedoch mit den Problemen im Betrieb oder in der überbetrieblichen Maßnahme allein gelassen fühlten.

Im August 1999 stellte Gangway e.V. dem Arbeitsamt Berlin Nord ein Konzept für ein Modellprojekt nach Art.11 des JuSoPro, das sogenannte „Jobteam“, vor. Nach einigen Verhandlungen kam es Ende August 1999 zur Vertragsunterzeichnung. Die Projektdauer wurde vom 01.09.1999 bis 30.08.2000 festgelegt.

2. Das Konzept

2.1. Ziel

Die Grundidee des Konzeptes bestand im Erreichen von Jugendlichen, die weder arbeitslos noch ausbildungssuchend gemeldet sind. Demnach war das Ziel: „..die Eingliederung der genannten Jugendlichen in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Die Jugendlichen sollen dabei unterstützt werden, bestehende Berührungsängste und Hemmschwellen gegenüber dem Arbeitsamt und nachfolgenden Institutionen abzubauen.
Die Information über bestehende Ausbildungs- und Maßnahmeangebote, die Reflexion ihrer eigenen beruflichen Perspektive und die Motivation zur Teilnahme an den genannten Angeboten ist vorrangiges Ziel der Beratung.“ (Auszug aus dem Konzept)

2.2. Zielgruppe

Die Zielgruppe waren Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren aus den Bezirken Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee. Insbesondere sollten ehemalige Sonderschüler/innen und Jugendliche, die über keinen qualifizierten Schulabschluss verfügen oder sich in einer besonders schwierigen sozialen Lage befinden und auf konventionellem Wege nicht erreicht werden, von den Mitarbeiter/innen des Jobteams angesprochen werden

2.3 Arbeitsansätze

Methode	Erläuterung
Aufsuchen der von den Gangway-Streetworkteams betreuten Jugendgruppen	Jobteam als eine Ergänzung zu der sozialpädagogischen Betreuung durch die Streetworkteams zu speziellen Fragen der beruflichen Orientierung und Entwicklung
regelmäßige Beratung in den Jugendfreizeitheimen der Bezirke	spezieller Beratungsbedarf Jugendlicher zur beruflichen Orientierung, der phasenweise und punktuell von den Mitarbeitern der Einrichtung nicht abgedeckt werden kann
Kontaktaufnahme zu Jugendlichen über die Jugendgerichtshilfe und die Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter	flexible mobile Ergänzung des Jobteams zu den Angeboten der Ämter Realisierung von Begleitung der Jugendlichen zu Ämtern, insbesondere des Arbeitsamtes, da diese oftmals Ängste und Hemmschwellen haben, bei diesen allein vorzusprechen
Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung durch Erkennen der eigenen Neigungen, Stärken und Schwächen	in intensiven Einzelgesprächen werden die Jugendlichen über ihre Chancen entsprechend ihren Voraussetzungen informiert und motiviert, sich selbst zu reflektieren und ihre persönlichen Ressourcen und Möglichkeiten zu erkennen; um dem Abbruch einer Ausbildung entgegenzuwirken, wird im Beratungsprozess geklärt, in welche Richtung die Bestrebungen der Jugendlichen gehen
Begleitung und Hilfestellung beim Besuch des Arbeitsamtes, nachfolgenden und anderen Institutionen	viele Jugendliche haben häufig Hemmschwellen oder Angst beim Arbeitsamt oder bei einem Ausbildungs- oder Maßnahmeträger vorzusprechen; manche können z. B. in der Berufsberatung ihre Wünsche und Erwartungen nicht klar artikulieren - wenn sie sich dann missverstanden fühlen, ist Rückzug zu befürchten

Weiterführende sozialpädagogische Betreuung in der Ausbildung bzw. in den Maßnahmen	Konflikte auf der neuen Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder im privaten Bereich der/des Jugendlichen können dazu führen, dass sie/er die Beschäftigung vorzeitig abbricht - um dem entgegen zu wirken, bleibt ein/e Mitarbeiter/in des Jobteams als Ansprechpartner bestehen; Kontaktaufnahme mit Partnern der Arbeitsstelle
Beratung zur Überwindung persönlicher Krisen (Elternhaus, Freundeskreis, Schulden, Suchtprobleme, Gesetzeskonflikte)	Bearbeitung von vordergründigen Problemen, die eine gezielte Auseinandersetzung mit der beruflichen Zukunft blockieren
Feste Sprechzeiten in einem Beratungsbüro	Sicherstellen der Erreichbarkeit des Jobteams
Kooperation	• Arbeitsamt Berlin Nord, insbesondere mit der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung • Ämter zur Förderung junger Menschen und Familien / Sport • Jugendgerichtshilfen und den • Allgemeinen Sozialpädagogischen Diensten • Freien Trägern der Jugendhilfe • Tri***A***s *

3. Die Umsetzung

3.1. Team und Rahmenbedingungen

Das Team bestand aus 3 Sozialpädagog/innen, die über Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen.
Auf der institutionellen Ebene gab es für jeden Bezirk eine/n Ansprechpartner/in aus dem Team.
Das Jugendamt Pankow stellte ein Büro einschließlich Technik in den Jugendwerkstätten Pankow in Buch für Sprechstunden zur Verfügung, so dass Einzelberatungen und Bewerbungstrainings durchgeführt werden konnten.

3.2. Bekanntmachung des Projektes

Das Jobteam stellte sich bei nachfolgend genannten Institutionen vor:

- Arbeitsamt (Berufsberatung)
- Ämter zur Förderung junger Menschen und Familien/Sport bzw. Jugendförderung
- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Freie Träger der Jugendberufshilfe (z.B. Juventus e.V., Arbeit & Bildung e.V.).
- Allgemeine Sozialpädagogische Dienste
- Jugendgerichtshilfe

* Tri***A***s: Jugendberufshilfeprojekt, Kooperation zwischen der Jobbörse Prenzlauer Berg (ajb e.V.) und der Abt. Jugend, Schule, Kultur und Sport des Bezirksamtes Berlin Prenzlauer Berg (Amt für Jugendförderung und Sozialpädagogische Dienste)

Die Streetworkteams von Gangway e.V. ermöglichten uns den raschen, unkomplizierten Zugang zu den Jugendgruppen auf der Straße und in Parks.
Große Unterstützung erhielten wir von den Mitarbeiter/innen von „Tri***A***s“, die uns nicht nur fachlich beraten haben, sondern uns auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien, die sich mit der Jugendberufshilfe befassen, einführten.

Weiterhin wurde ein hoher Bekanntheitsgrad dadurch erzielt, dass Flyer des Jobteams an von Jugendlichen frequentierten Orten auslegt und verteilt wurden.

3.3. Herangehensweise in den einzelnen Bezirken

Da die Ausgangsbedingungen in den drei Bezirken verschieden waren, ergaben sich für das Jobteam unterschiedliche Herangehens- und Arbeitsweisen.

Im Bezirk Prenzlauer Berg war der Bereich der Jugendberufshilfe gut entwickelt. Tri***A***s mit seinem dreiteiligen Angebot von Jugendberufshilfe, Jugendberatung und der Jobbörse und seiner guten Kooperation mit freien Trägern deckte einen großen Teil der Nachfrage ab. Das Jobteam mit seinem niedrigschwelligen, aufsuchenden Ansatz war hier eine sinnvolle und notwendige Ergänzung.
In Pankow existierte fast keine Jugendberufshilfestruktur. So waren beispielsweise keine Einrichtungen vorhanden, die explizit berufliche Beratung oder Orientierung anboten. Hier wurde durch das Jobteam erstmalig ein niedrigschwelliges Beratungsangebot initiiert.

In Weißensee bestanden bereits Angebote der Jugendberufshilfe, jedoch ausschließlich in stationären Einrichtungen. Auch hier bildete das Jobteam mit seinem mobilen niedrigschwelligen Ansatz eine notwendige und sinnvolle Erweiterung. In Weißensee arbeitete kein Streetworkteam von Gangway. Deshalb fand die Kontaktaufnahme zur Zielgruppe vorwiegend in Jugendfreizeiteinrichtungen statt.

In Prenzlauer Berg und in Pankow erfolgte die Heranführung an die Jugendlichen zu einem Großteil über die Streetworkteams der Bezirke von Gangway e.V. Das Jobteam nahm an Aktivitäten wie Gruppenfahrten, Grillfeste, gemeinsames Kochen, Bowling usw. teil. Dies ermöglichte uns schnell einen vertrauensvollen Zugang zu den Jugendlichen.

Während der Projektdauer wurde zu 19 Jugendfreizeiteinrichtungen Kontakt aufgenommen, davon bestand in 6 Einrichtungen intensiver Beratungsbedarf.
Wir trafen uns im Vorfeld mit einem Mitarbeiter der Einrichtung, um zu klären, ob Beratungsbedarf bei den Jugendlichen der Einrichtung besteht. Bei Bedarf wurde für einen begrenzten Zeitraum ein regelmäßiger Beratungstermin eingeführt. Dabei gingen wir in den offenen Bereich und sprachen die Jugendlichen gezielt auf die Problematik Lehrstelle oder Arbeitsplatz an. Begrenzt waren die Termine deshalb, da die Einrichtungen oft von einem „Stammpublikum“ frequentiert wurden, deren Beratungsbedarf früher oder später gedeckt war. Wenn sich aus den Besuchen intensive Einzelbetreuungen ergeben hatten, wurden diese außerhalb der Einrichtung fortgeführt.
Die Jugendlichen waren für die Angebote des Jobteams sehr offen.

3.4. Problemlagen der Klientel

Die meisten Jugendlichen suchten beim Jobteam Rat und Unterstützung bei der Lehrstellensuche. Sie wollten eine berufliche Orientierung und Hilfestellung beim Zusammenstellen der Bewerbungsunterlagen.
Viele dieser Jugendlichen wussten nicht, welche Möglichkeiten der beruflichen oder schulischen Entwicklung sie haben, wenn sie keinen Ausbildungsplatz bekommen hatten. Diese Angebote wurden in intensiven Beratungsgesprächen erörtert und wir erarbeiteten

gemeinsam mit dem Jugendlichen, eine geeignete, auf die Bedürfnisse des Jugendlichen abgestimmte Lösung.
Weiterhin fiel es zahlreichen Jugendlichen schwer, Behördengänge selbständig zufriedenstellend zu erledigen. Hier boten wir unsere Hilfe an und begleiteten diese Jugendlichen, z.B. zur Berufsberatung.

Bevor bei einem Großteil der vom Jobteam betreuten Jugendlichen die Bereitschaft bestand, sich mit ihrer beruflichen Perspektive auseinander zusetzen, mussten häufig erst die unten genannten Probleme thematisiert, behandelt und bewältigt werden.
Die nachfolgend genannten Problemlagen waren aus unserer Sicht die häufigsten und schwerwiegendsten: Alkoholprobleme, Probleme mit anderen Drogen, Kontakte mit der Jugendgerichtshilfe, Gewalt in der Familie, erhebliche Schulden. (siehe auch Kapitel 4)

3.5. Zusammenarbeit und Kooperation des Jobteams

Arbeitsamt
Die Abrechnung der Arbeit des Jobteams beim Arbeitsamt gemäß den Vertragsbedingungen stellte anfänglich ein Problem dar. Das Auflisten von Jugendlichen und die Nennung der Namen an das Arbeitsamt war mit den Grundprinzipien von Streetwork wie Freiwilligkeit und Vertraulichkeit nicht vereinbar. Das Arbeitsamt hatte jedoch an einer namentlichen Nennung vordergründiges Interesse.
Hier war es nötig, in intensiver Diskussion im Sinne der Arbeit mit den Jugendlichen Kompromisse zu finden, die einerseits die fachlich-pädagogischen Grundsätze berücksichtigen und andererseits dem „Maßnahmeverständnis“ und den statistischen Anforderungen des Arbeitsamtes gerecht wurden. So wurde eine pragmatische Lösung im beiderseitigen Interesse erarbeitet, das Problem blieb aber weiter bestehen. Insbesondere der Gedanke der Einbeziehung einer bestimmten Anzahl von Jugendlichen in eine Sozialbetreuungsmaßnahme sowie die Definition und Messung der beruflichen Eingliederung widersprachen der sozialbetreuerischen Praxis.
Das Arbeitsamt verzichtete auf die genaue Abrechnung der bis dato betreuten Jugendlichen mit der Maßgabe, in Zukunft jeweils zum Monatsende die Namen der betreuten Jugendlichen zu erhalten. Gangway e.V. konnte somit durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Namen an das Arbeitsamt den Vertrauensschutz aufrecht erhalten.

Zu Beginn der Zusammenarbeit hatte das Jobteam im Arbeitsamt keinen festen Ansprechpartner. Dies war jedoch eine Notwendigkeit, damit einerseits vom Jobteam betreute Jugendliche schnell und unbürokratisch unterstützt werden konnten und das Jobteam andererseits organisatorische Fragen unkompliziert klären konnte.
In einem Mitarbeiter des Projekt-Teams des Arbeitsamtes fanden wir einen kompetenten, engagierten und flexiblen Ansprechpartner. Er war ein außerordentlich hilfreicher Partner, die Jugendlichen dabei zu unterstützen, die Schwellenangst dem Arbeitsamt gegenüber abzubauen.

Tri*A*s
Mit dieser Einrichtung fand ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt.
Das Jobteam verstand sich im Prenzlauer Berg als vermittelnde Instanz, wenn es um Jugendliche ging, die von TriAs beraten wurden, dann aber den Kontakt abbrachen. Außerdem konnten Jugendliche des Bezirks, welche die Angebote von TriAs bisher nicht genutzt hatten, vom Jobteam dorthin vermittelt werden.

Arbeit & Bildung e.V.
Es fanden regelmäßige Treffen statt, bei denen wir uns über die neuesten Maßnahmen des Arbeitsamtes und die Zugangsvoraussetzungen sowie die Maßnahmebeginne informierten.

Jugendliche, die vom Jobteam betreut wurden, konnten von Arbeit & Bildung e.V. weiterführend beraten werden.

Juventus e.V., BeschäftigungsInitiative Weißensee (B.I.W.)
Jugendliche wurden von der BIW an das Jobteam vermittelt, deren Bedürfnisse das Angebot der BIW überschritt, z.B. die Begleitung bei Ämtergängen.

Jugendgerichtshilfen und Sozialpädagogischen Dienste der Bezirke haben das Angebot des Jobteams genutzt

Jugendfreizeitheime

3.6. Gremienarbeit

Das Jobteam arbeitete im vergangenen Jahr in den verschiedensten Gremien der Jugendberufshilfe mit, so in der AG Jugendberufshilfe der Bezirke Prenzlauer Berg und Weißensee, in der AG Schnittstelle Prenzlauer Berg und in der Fusions-AG Jugendberufshilfe aller 3 Bezirke. Darüber hinaus nahmen Mitarbeiter/innen das Teams an verschiedenen Fachtagungen zum Thema teil.

4. Ergebnisse
4.1. Fakten und Zahlen

Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum von September 1999 bis September 2000

Kennengelernt gesamt:	ca. 320 Jugendliche
Davon männlich:	ca. 190
weiblich:	ca. 130

Intensive Einzelbetreuungen **gesamt**:	67
Davon männlich:	46
weiblich:	21

Obwohl die erste Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen nicht zielgruppenspezifisch war, hatte jeder 5. Jugendliche, der von Mitarbeitern des Jobteams angesprochen wurde, einen hohen Beratungsbedarf.
Insgesamt erfolgten mit den 67 intensiv betreuten Jugendlichen 445 Gespräche und Begleitungen.

Vermittlungen:

in eine Maßnahme des Arbeitsamtes:	21
auf den 1. Arbeitsmarkt:	17
in eine Maßnahme nach § 13 Abs. 2 KJHG:	3
weiterhin Schüler:	4

Nahezu zwei Drittel (61%) derjenigen Jugendlichen, die wir intensiv betreuten und begleiteten, wurde in eine qualifizierte Ausbildung oder Tätigkeit vermittelt.

Von den Problemlagen der Jugendlichen, die bearbeitet wurden, damit eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen konnte, sind die nachfolgend genannten die häufigsten und schwerwiegendsten:
(die Prozentzahlen beziehen sich auf die 67 genannten Jugendlichen, Mehrfachproblematiken liegen vor)

Alkoholprobleme:	31,0 %
Probleme mit anderen Drogen:	12,5 %
Kontakte mit der Jugendgerichtshilfe:	25,0 %
Gewalt in der Familie:	18,5 %
Erhebliche Schulden:	15,0 %

4.2. Fallbeispiele

Mike *
Mike lernten wir bei einem Rundgang im Prenzlauer Berg kennen. Er gehört zu einer Gruppe von ca. 15 Jugendlichen, die sich regelmäßig im Thälmannpark treffen. Beim ersten Gespräch erfuhren wir, dass er 18 Jahre alt ist, über keinen Schulabschluss verfügt, mehrere Maßnahmen abgebrochen hat und endlich eine Ausbildung als Verkäufer machen will. Mike hat einen Sprachfehler und stottert.
Unsere ersten Bemühungen, Mike in eine Ausbildung oder Maßnahme zu vermitteln, blieben erfolglos, da er uns mehrmals versetzte und sich sehr unentschlossen zeigte. Bei weiteren Gesprächen erfuhren wir, dass Mike beide Elternteile in den letzten 4 Jahren verloren hat, eine Vollwaisenrente bezieht, allein lebt und Schulden hat. Die restlichen geerbten Ersparnisse verhindern zur Zeit noch, dass Mike obdachlos wird. Da er sich oft sehr einsam fühlt, schläft er häufig bei Freunden oder veranstaltet Zechgelage in seiner Wohnung. Die Beantragung von Wohngeld scheiterte daran, da es ihm peinlich ist, die dafür notwendigen Unterlagen von seinem letzten Beschäftigungsträger, der ihn entließ, zu besorgen. Wir führten intensive Einzelgespräche mit Mike und begleiteten ihn bei den jeweiligen Ämtergängen.
Mike machte einen überforderten Eindruck, wirkte sehr hilflos, wusste nicht, was Eigenverantwortung bedeutet und war nicht in der Lage, sich gezielt mit seiner beruflichen Perspektive auseinander zusetzen und eine Ausbildung oder Maßnahme durchzuhalten. Weitere sozialpädagogische Betreuung unsererseits – eine/n Einzelfallhelfer/in oder eine betreute WG lehnte er ab - war daher dringend erforderlich.
Mit der Zeit hielt sich Mike an die vereinbarten Termine. Er zeigte immer häufiger, dass er jetzt wirklich etwas machen möchte, was ihn auf seinem Weg zum Verkäufer weiter bringt. Der Druck, der von anderer Seite auf ihn ausgeübt wurde, wurde immer stärker – so wurde ihm die Waisenrente gestrichen und Obdachlosigkeit drohte.
Schließlich nahm Mike das Angebot an, seinen Schulabschluss während einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit dem Schwerpunkt Kaufmännisches Wissen nachzuholen, was er bisher gut realisieren konnte.

Nadine *
Bei einem Rundgang im Prenzlauer Berg stellte sich das Jobteam in der Jugendfreizeiteinrichtung „Baracke“ vor. Dort berichtete uns ein Jugendlicher, daß seine 19-jährige Freundin Nadine dringend einen Job suche. Nachdem sich Nadine telefonisch gemeldet hatte, kam es bald darauf zu einem Treffen, an dem auch die Mutter teilnahm.
Nadine berichtete uns von ihrem Hauptschulabschluß und den bereits durchlaufenen und abgebrochenen Maßnahmen. Daraufhin war es erst mal erforderlich, gemeinsam mit Nadine herauszufinden, wo ihre beruflichen Interessen und Perspektiven liegen. Sie wünschte sich, Kosmetikerin zu werden.

Das nächste Treffen fand bei der Berufsberatung statt, das jedoch ergebnislos verlief, da die Berufsberaterin keinen konkreten Vermittlungsvorschlag machen konnte. Gleichzeitig meldete sich Nadine bei der Arbeitsvermittlung erneut arbeitslos.
Nach dem Gespräch in der Berufsberatung vereinbarten wir einen Termin mit der Beraterin von Arbeit & Bildung e.V.. Sie schlug Nadine einen berufsvorbereitenden Lehrgang im Bereich Kosmetik vor, bei dem sie auch die Möglichkeit hat, ihren erweiterten Hauptschulabschluß nachzuholen. Im Dezember 1999 hat Nadine diese Maßnahme begonnen. Im März 2000 brach sie den Lehrgang wegen mangelnder Motivation ab. Weitere Unterstützungsangebote des Jobteams nahm Nadine nicht an.

Steffen*
Wir erhielten einen Anruf von Steffens Mutter, die unsere Nummer von einer Schulsozialarbeiterin erhalten hatte. Sie klang sehr verzweifelt, da ihr 16-jähriger Sohn schon seit Monaten die Schule schwänzt. Wir luden beide zu einem Gespräch ein. Dabei erfuhren wir, dass Steffen sich hartnäckig weigert, jemals wieder zur Schule zu gehen und am liebsten sofort Koch oder Kellner werden möchte. Die ratlose Mutter berichtete, dass sie beim Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst um Unterstützung gebeten hatte. Dort empfahl man ihnen lediglich einen BB10 –Lehrgang und gab der Mutter den Rat, sich konsequenter Steffen gegenüber zu verhalten und ihm unter anderem den Wohnungsschlüssel abzunehmen. Das hatte zur Folge, dass Steffen jeden Morgen mit seiner Mutter um 6.00 Uhr das Haus verlassen musste und erst gegen 17.00 Uhr wieder in die Wohnung kam. Monate verbrachte Steffen diese Zeit bei Freunden oder stand in der Kälte. Diese zweifelhafte pädagogische Maßnahme war gefährlich und es war erstaunlich, dass Steffen noch nicht kriminell geworden war. Im Gespräch mit dem dafür zuständigen Sozialarbeiter des ASpDs erhielten wir die Auskunft, dass er diesen Rat vielen Eltern gibt und nichts negatives daran sehen kann. Weiterhin gab er uns zu verstehen, dass er Steffens bezüglich kein Problem sieht, aber unsere Vorschläge unterstützen würde.
Bei weiteren Gesprächen mit Steffen und seinen Eltern gelang es uns, die verhärteten Fronten zu lösen und Steffen wieder ein paar altersgerechte Freiheiten einzuräumen. Der Besuch bei der Berufsberatung hatte zur Folge, dass Steffen im Herbst nach Beendigung seiner Regelschulpflicht an einem BBE-Lehrgang teilnehmen wird. In der bis dahin verbleibenden Zeit arbeitete Steffen in einer Projektwerkstatt, einem Modellprojekt für arbeitslose Jugendliche des Bezirksamtes Prenzlauer Berg.

*Die Namen wurden aus Gründen des Datenschutzes geändert.

I. Neue Konzeptidee

Anhand der Erfahrungen des ersten Jahres halten wir es für notwendig, das ursprüngliche Konzept zu erweitern, um den vorhandenen Beratungsbedarf der Jugendlichen an den Schwellen von Schule zu Ausbildung und von Ausbildung in den Beruf besser und effektiver abzudecken.
Aufgrund der Anfragen an das Jobteam von Gangway-Teams aus anderen Bezirken wissen wir, dass der Bedarf an dieser Form der Beratung auch dort sehr hoch ist. Es ist wichtig, die Angebote des Jobteams in Zukunft nach erfolgter Standortanalyse auf weitere Bezirke auszudehnen.
Die große Nachfrage nach den Angeboten des Jobteams in den bisher betreuten Bezirken zeigt, daß dort weiterhin die Notwendigkeit einer solchen flexiblen, niedrigschwelligen Beratung besteht.

1. Zielgruppe

Wir ergänzen die bisher definierte Zielgruppe um Schüler/innen, da viele Neuntklässler einer unsicheren Perspektive – manche ohne Schulabschluss – entgegensehen und die Berufsberater/innen der Arbeitsämter den Bedarf vor Ort oft nicht abdecken können. Damit ergänzen wir das Angebot der Berufsberatung auf einer niedrigschwelligen Ebene, die gerade für benachteiligte Jugendliche leichter annehmbar und zugänglich ist.
Eine weitere Zielgruppe sind die Jugendlichen, die sich in einer Maßnahme nach SGB III befinden. Mit diesen wird eine Perspektive für die Zeit nach Beendigung der Maßnahme erarbeitet.

2. Projektdauer

Die berufliche Eingliederung der Jugendlichen muss über einen längeren Zeitraum hinweg begleitet werden. Dabei entsteht – insbesondere in der Anfangsphase – nicht immer ein regelmäßiger Kontakt zum Jugendlichen. Der Eingliederungserfolg ist erreicht, wenn der Jugendliche – ggf. nach mehrjähriger Betreuung – über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich im 1. Arbeitsmarkt beschäftigt ist bzw. sich in Ausbildung befindet.
Deshalb ist eine Projektdauer von 3 Jahren sinnvoll und notwendig.

3. Mobilität

Der Einsatz eines Kleinbusses durch das Jobteam ist ein enormer Gewinn für die Effektivität der Arbeit. Mit einem Bus ergibt sich die Möglichkeit, direkt vor Ort und beim ersten Kontakt Jugendliche konkret über bestehende Angebote zu beraten. Der Bus ist ein mobiles Beratungsbüro, er bietet Raum, in den man sich zum Gespräch zurückziehen kann und in dem Unterlagen und Infomaterial sofort griffbereit sind.
Nützlich ist die Ausstattung des Busses mit einem PC, der über einen Internetzugang (über ein Handy) verfügt. So können im Bus Bewerbungsunterlagen angefertigt werden und Jobs im Internet gefunden werden. Dieser Grad der Niedrigschwelligkeit ist wichtig, denn die Erfahrungen des ersten Jahres zeigen, dass manch ein Jugendlicher zu vereinbarten Terminen in unserem Büro oder an anderer Stelle nicht erschienen ist.
Ein weiteres Pro für einen Bus ist die erhöhte Präsenz des Teams. Ein bunt gestalteter Bus (z.B. durch Graffiti) hat einen hohen Wiedererkennungswert. Jugendliche haben eine Assoziation mit dem Jobteam, wenn sie den Bus sehen.
Der Bus stellt auch die Möglichkeit dar, in kürzerer Zeit an mehr Orten zu beraten und damit mehr Jugendliche zu erreichen.

4. Weitere Arbeitsansätze

Weitere Arbeitsansätze sind:

I)	*Methode*	**Begründung**
II)	**Einsatz des Busses**	Einsatz in den Nachmittag- und frühen Abendstunden, Aufsuchen der Aufenthaltsorte
Beratung an Schulen, vor allem an Hauptschulen		Gezielte Beratung von Neuntklässlern, Erstellen von Bewerbungsunterlagen; Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiter/innen
III)	**Kooperation**	Ergänzend mit Bildungsträgern, um sich über Angebote und Kapazitäten des Trägers zu informieren
Beratung bei Bildungsträgern		Unterstützung der Sozialarbeiter/innen der Einrichtung bei der Perspektivplanung für die Jugendlichen nach Beendigung der Maßnahme
IV)	**Elternarbeit**	Eltern können von der Beratung partizipieren; auch Einzelgespräche, wenn Verhältnis Eltern – Jugendlicher massiv gestört ist
V)	**Akquisition von Ausbildungsbetrieben**	Vermittlung von Jugendlichen vorrangig auf den ersten Arbeitsmarkt

5. Rahmenbedingungen

Das Team verfügt über ein Büro in zentraler Lage mit eigenem Telefon-, Fax- und Internetanschluß. Es hat feste Sprechzeiten in einem Büro.
Das Jobteam hat weiterhin eine eigene E-mail-Adresse sowie eine repräsentative Website, auf die jeder zugreifen kann. Ein größtmöglicher Bekanntheitsgrad wird durch die Vorstellung des Jobteams in vorgenannten Institutionen, durch Werbung mit Plakaten und das Auslegen und Verteilen von Flyern in Schulen und Schulnähe, in Wohngebieten, in Supermärkten etc. erzielt. Damit werden auch Dritte, vor allem Eltern und Freunde von Jugendlichen, auf das Jobteam aufmerksam gemacht.
Auf Fachtagungen und in den Gremien der Jugendberufshilfe ist das Team präsent und arbeitet aktiv mit.

Das Team besteht aus 4 Sozialpädagog/innen. Jeder verfügt über einen Führerschein, Computerkenntnisse und über Vorkenntnisse in der Jugendberufshilfe. Der Umgang mit und das Zugehen auf Jugendliche stellt kein Problem dar. Die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten ist gegeben und das Interesse am Ausprobieren neuer Wege in der beruflichen Orientierung Jugendlicher besteht.

Materialien zur Arbeitsgruppe 3

„Spiel nicht mit den Schmuddelkindern ...“
Soziale Integration von Jugendlichen Gruppen / Cliquen im Gemeinwesen

Es gibt Junge Menschen, die werden ausgegrenzt (und auch solche, die sich selbst ausgrenzen).
Dies gilt nicht nur für die „Gesellschaft“ an sich (wer ist das?), sondern offenbar immer noch auch für weite Bereiche der Jugendhilfe. Dieser Realität - so düster und unverständlich sie uns auch scheint – stellen wir uns entgegen. Dabei setzen wir auf Integration, was zunächst kein besonders „neuer Hut“ zu sein scheint. Daß wir hier dennoch immer wieder Neuland beackern, unterstreicht unseres Erachtens nur die Dramatik der Lage.

Integration, so wie wir sie verstehen, ist keine (sozial-) pädagogische Phrase, sondern praktische Lebenshilfe, ein Beziehungsgeflecht, in dem Junge Menschen und ihr konkretes Lebensumfeld nicht bloß „versorgt“ (also „ruhig gestellt“), sondern vollwertig akzeptiert und partnerschaftlich eingebunden werden.

Die im Folgenden vorgestellten Ergebnisse sprechen demnach für sich und jede/r ist aufgefordert, sie als Anregung für sein/ihr eigenes Handeln zu nutzen.

Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 3**

„Spiel nicht mit den Schmuddelkindern...“
- Soziale Integration von Jugendgruppen/Cliquen im Gemeinwesen-

AG-Leitung: Olga Glouftsi, Manja Mai und Jan Becker (Gangway e.V. und Outreach – Mobile Jugendarbeit Berlin)

I. Einleitung oder über Erwartungshaltungen an unser Seminar

„Die Entwicklung eines Seminars entspricht nicht immer der Logik eines Seminars - und die Darstellung eines Seminars folgt nicht immer dessen Logik.“

Ausgehend von der Flip-Chart-Methode haben die Seminarteilnehmer ihre Erwartungshaltungen und Vorstellungen an das Seminar formuliert. Folgende Schwerpunkte, die zugleich der Struktur unseres Arbeitsfeldes entsprechen, haben sich aus der Zuordnung der benannten Themen und Erwartungen ergeben[1]:

- (II).Erfahrungsberichte / Erfahrungen zu Projekten sozialer Integration
  - „Welche Erfahrungen mit Projekten der sozialen Integration? Welche Probleme?
  - „Wo und Wie sind Integrationsprojekte jugendhilferechtlich einzuordnen?“
  - „Umsetzbarkeit von Projekten der sozialen Integration in der praktischen Arbeit“
  - „Anregungen, Tips, Erfahrungen zu Jugendgruppen, welche Integration ablehnen“

- (III). Bedarfsanalyse
  - „Bedarfsanalyse – Was gehört hinein?“
  - „Welche Zielgruppen entsprechen § 13 (1) SGB VIII?“
  - „Welche Indikatoren müssen zur Bestimmung der Zielgruppe angelegt werden?“
  - „Benachteiligung – Wer / Wer nicht?“

- (IV). Ziele von Projekten sozialer Integration
  - „Welches sind die Integrationsziele von Projekten nach § 13 (1) SGB VIII? –Wohin integrieren – oder separieren wir?“
  - „Welchen Nutzen haben Projekte der sozialen Integration für Jugendliche?“
  - „Welchen Nutzen haben Projekte der sozialen Integration für Sozialarbeit(er)?“

[1] Die formulierten Erwartungen der Seminarteilnehmer umfaßten das komplexe Anforderungsprofil der Arbeitsfelder Streetwork und Mobile Jugendarbeit. Insbesondere die Themen Erfahrungen aus der Praxis von Integrationsprojekten, die Ermittlung des sozialpädagogischen Handlungsbedarfs, Ziele und Nutzen derartiger Projekte und die Analyse und Beschreibung sozial-integrativer Angebote und Methoden standen im Vordergrund des Seminars. Die Entwicklung von Kooperationsmodellen und die Struktur von Kooperationen bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion. Rahmen- und Ausgangsbedingungen von Integrationsprojekten werden in einem gesonderten Kapitel benannt. Der Diskurs zur Entwicklung von Evaluierungskriterien befindet sich im Anfangsstadium. Überlegungen zur Theorie- und Konzeptentwicklung wurden den jeweiligen Themen zugeordnet. Zu Fragen der konzeptionellen Entwicklung von Projekten der sozialen Integration:
Siehe: Jan Becker, Elvira Berndt, „Streetwork/Mobile Jugendarbeit und das Verhältnis zu angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe“, in: Dokumentation zur Fachtagung „10 Jahre Streetwork im Osten“, Brandenburg, März 2000, Hrsg.: LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit der Länder Berlin und Brandenburg;

- (V). Angebote und Methoden sozialer Integration
  - „Erarbeitung von Angeboten und Methoden sozialer Integration – Methoden(-vielfalt)“
  - „Beschreibung/Darstellung von Angeboten und Methoden sozialer Integration als Angebote von Jugendsozialarbeit“
  - „Wege von der Einzelfallbegleitung in die Einzelfallhilfe“

- (VI). Vernetzung und Kooperation
  - „Wie ist Vernetzung – Kooperation verschiedener Leistungsanbieter möglich (offener und ambulanter Bereich)“
  - „Wie kann Kooperation zwischen Trägern § 13 und §§ 27 aussehen?“
  - „Warum kommen Kooperationen nicht zustande?“

- Theorie und Konzeptentwicklung
  - „Wie können Wege gefunden werden, die bisher starre Versäulung der Jugendhilfe aufzulösen, um dem Bedarf der Jugendlichen entsprechend handeln zu können?“
  - „Begriffsdefinition – Soziale Integration“
  - „Partizipation der Cliquen durch Integration“
  - „Zielgruppen- und/oder Sozialraumorientierung“
  - „Grenzen von Projekten der sozialen Integration“

- Rahmenbedingungen/Finanzierung/Evaluierung
  - „Jugendpolitische Forderungen im Rahmen sozialer Integration“
  - „Verhältnis von A-Teil zu Z-Teil“
  - „Andere Rahmenbedingungen als Streetwork/Mobile Jugendarbeit?“
  - „Chancen der Sozialraumbudgetierung“
  - „Wie kann verhindert werden, daß Zielgruppen nach § 11 SGB VIII aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten der Projekte in Zielgruppen nach § 13 (1) SGB VIII umdefiniert werden?“

Ein Teil der gestellten Fragen und Anforderungen konnten im Seminar nicht behandelt werden. Insbesondere die Themen Rahmenbedingungen, Finanzierung, Evaluierung und Überlegungen zur konzeptionellen Entwicklung von Integrationsprojekten konnten nur andiskutiert werden. Der nachfolgende Text bezieht sich in seiner Struktur auf die Schwerpunkte des Seminars (I. Erwartungshaltungen).

II. Erfahrungen in der Praxis - Vorstellung von Projekten der sozialen Integration von Jugendgruppen/Cliquen im Gemeinwesen

II.1. Erfahrungsberichte

Gangway e.V.
Olga Glouftsi

„Soziale Integration der Gruppe am Teutoburger Platz“ / Pilotprojekt nach §13 (1) SGB VIII

Im Winter 1997 begann die Heimleitung des Asylbewerberheimes Saarbrücker Str. (heute Gewerbekomplex „Brotfabrik“) im Bezirk Prenzlauer Berg mit der Umverteilung der Flüchtlinge in andere Wohnheime. Zeitgleich wurde der nahegelegene Sozialraum Teutoburger Platz mitsamt seinen Einrichtungen zum bevorzugten Treffpunkt der jüngeren Heimbewohner und ihrer Freunde aus mehreren Berliner Bezirken. Viele junge Männer der 3. Migranten–Generation befanden sich darunter, auch Minderheiten wie Kurden, Sinti und Roma. Die etwa 50 Jugendlichen stammten aus Ex-Jugoslawien, Albanien, Palästina, der Türkei, aus Griechenland, Polen, dem Libanon, und Bulgarien.

Die Gruppe tauchte regelmäßig in massiver Präsenz in den Einrichtungen auf und „nutzte“ die Angebote der offenen Jugendarbeit. Ein Dialog mit den Sozialarbeitern kam bis dahin nicht zustande. Die Jugendlichen kommunizierten untereinander ausschließlich in ihrer Muttersprache und/oder gaben sich den Anschein, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Ihr Verhalten war von Geschlossenheit (bzw. Polarisierung/ „Ihr und Wir“) und Desinteresse gegenüber Gesprächsangeboten durch die SozialarbeiterInnen und den Einrichtungsbesuchern geprägt. Projektangebote wurden weder angenommen, noch anderen zugänglich gemacht. Der Arbeitsalltag beschränkte sich zwangsweise auf Schadensbegrenzung und Deeskalation. Zu Jahresbeginn 1999 häuften sich die Auseinandersetzungen mit den Jugendlichen, sie verhielten sich längst nach selbst gesteckten Regeln: Lärm- und Ruhestörungen, Auseinandersetzungen mit Anwohnern und anderen Jugendlichen, tätliche Angriffe, Körperverletzung, Schusswaffengebrauch in der Einrichtung, Raub und Erpressung, Zunahme von Straftaten und häufige Polizeipräsenz. Ansässige Jugendgruppen fühlten sich bedroht und wurden massiv aus den Einrichtungen verdrängt.

Die Sozialarbeiter des Sozialraumes gründeten im März 1999 die „5-er-Runde“, einen Stadtteilverbund aller bezirkseigenen Einrichtungen und Freien Träger, die von der Gruppe frequentiert wurden. Nach dem ersten Austausch der Runde über die Situation in den Einrichtungen erarbeitete man gemeinsame Vorgehensweisen. In einem Schreiben an den Jugendamtsdirektor des Bezirkes wies der Verbund auf die aktuelle Situation im Stadtteil hin und formulierte konkreten Hilfebedarf. Die Jugendförderung Prenzlauer Berg begleitete und moderierte den Verbund.

Zwei Monate später, im Mai 1999, wird Gangway e.V. vom Jugendhilfeausschuß beauftragt, Kontakt zu der Gruppe aufzunehmen, erste streetworkspezifische Angebote zu unterbreiten und eine Feld- und Gruppenanalyse zu erstellen. Mit Hilfe konkreter Informationen und Absprachen durch die „5-er-Runde“ gelingt es schnell, die Gruppe anzusprechen. Die Beschreibung der Jugendgruppe (Hilfebedarf/Gruppen – und Feldanalyse) verändert die Sicht auf die Jugendlichen: deren immenser Hilfebedarf wird deutlich.

Parallel zur Kontaktaufnahme wird eine Arbeits- und Organisationsstruktur für das Projekt entwickelt. Die Mitglieder der „5-er – Runde“ unterstützen das Projekt, das konzeptionelle Überlegungen aus Projekten der sozialen Gruppenarbeit und Straßensozialarbeit beinhaltet. Die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin fördert die Phase der Entwicklung des Modellprojekts nach §13 (1) in den Monaten Januar bis Juni 2000. Gangway e.V. unterschreibt die erste Leistungsrahmenbeschreibung für Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der Sozialen Integration gemäß §13 (1).
Gleichzeitig wird ein Rechtsgutachten[2] in Auftrag gegeben, welches das Projekt rechtlich absichert. Nach Ausdifferenzierung der Jugendgruppe ergibt sich die Schaffung neuer, bedarfsgerechter Angebote. Die bezirksübergreifende Arbeit gewinnt durch die hohe Mobilität der Gruppe(n) an Bedeutung. Die Mitarbeit an externen Gremien (Flüchtlingsrat, AG „Stricher“, IG „Pumpe“, Teamberatungen in JFE‘s usw.) ermöglicht die effektive Betreuung der Jugendlichen und beugt einer möglichen „Doppelbetreuung“ vor. Im April 2000 beginnt die Initiierung von Übergangs- und Ablöseprozessen. Die individuellen Hilfen im Rahmen des Projektes werden verstärkt. Die „5-er-Runde“ schlußfolgert in der Zwischenauswertung des Projektes, die Fortführung bis zum 30.09.2001 abzusichern.
Gegenwärtig liegt unser Schwerpunkt in der Ausdifferenzierung und Individualisierung der Hilfen (Gruppenarbeit im Rahmen der Entwicklung individueller Perspektiven und Entwicklung von Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII).

In der Entwicklung und Umsetzung des Projektes wesentliche Elemente :

a) Zu Beginn der Intervention Hausverbote an deviante Jugendliche als Möglichkeit der Begegnung in einem anderen Kontext und als Chance für neue Vereinbarungen / Regeln[3]
b) Die enge Verbindung der aufsuchenden Arbeit mit den anderen Methoden der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Elemente aus den Hilfen zur Erziehung) als ausgewogene Grundlage für eine adäquate Betreuung der Gruppe[4]
c) Mehrsprachigkeit und kulturelle Kompetenzen der SozialarbeiterInnen als effektive Zugangsform
d) Regelmäßige Beratungen von Gangway e.V. und der „5-er-Runde“
e) Gemeinsame Herangehensweisen (Angebote) und regelmäßige Rollenwechsel „Streetwork/Offene Jugendarbeit“[5]
f) Exakte Hilfebedarfs- und Zielstellungsanalysen für jedes einzelne Gruppenmitglied bei Anonymitätszusicherung *(„Anonymes Hilfeplanverfahren“[6])*und gleichzeitigem Wegfall bürokratischer Wege
g) Vernetzung und Kooperation im Stadtteil/ Vernetzung aller „Schnittstellenprojekte“[7]
h) Die Befürwortung und Förderung überbezirklichen Agierens durch den Jugendamtsdirektor / die Jugendförderungen
i) Begleitung des Projektes durch die Jugendförderung und die AG „Schnittstelle“ nach §78 , Installation der Unter-AG „Schnittstelle“ / Besondere Zielgruppen“
j) Mitarbeit in bezirklichen und überbezirklichen Gremien – auch zum Zweck der Partizipationsakquise <u>für</u> die Jugendlichen

---

[2] „Zur Rechtsqualität von §13 Abs.1 SGB VIII“ von Prof .Dr.jur. Johannes Münder und Prof. Dr. Peter Schruth im Auftrag und in Abstimmung mit den Berliner Bezirken der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin
[3] Nach etwa 6 Monaten wurden Vereinbarungen zwischen den Jugendlichen getroffen und die Hausverbote aufgehoben
[4] Praxisbeispiel: die Einzelfallhelferin von „SEHstern e.V.“ beginnt die Kontaktaufnahme und Beziehungsarbeit mit dem Streetwork- Team im April 2000 mit dem Ziel, Jugendliche mit erhöhtem Hilfebedarf spätestens zum 01.10.01 (Auslaufen des Projektes) in die individuellen Hilfen (§§27ff.SGB VIII) zu überführen. Beobachtete Tendenzen: Vermeidung von Betreuungslücken einerseits/Vermeidung von Hilfeplanverfahren durch Teilhilfen im Vorfeld andererseits.
[5] Beziehungsarbeit und Interventionsberechtigung auf der Straße und in den Einrichtungen durch alle beteiligten Sozialarbeiter , Integration der Jugendlichen in Jugendfreizeiteinrichtungen
[6] Siehe Anlage(n) „Hilfekompass“
[7] Anlage „Methodischer Zugang“ und „ Organigramm Teute-Projekt“

k) Fortbildungen der MitarbeiterInnen in den Schwerpunkten „Kulturelle Hintergründe“ und „Gewaltbereitschaft / Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen“
l) Regelmäßige Zwischenbilanzen und bedarfsgerechte Anpassung aller Angebote und Methoden
m) Entwicklung und Initiierung sozialintegrativer Angebote mit Projektcharakter (Alphabetisierungskurs, Musik-Projekt, „Politi©k- Runde“ für junge Flüchtlinge und MigrantInnen) [8]

„Was hat denn das alles nun eigentlich gebracht...?“[9]

Zweifelsohne eine öffentliche Debatte und breitgefächertes Interesse um den § 13 (1) – doch darum soll es im letzten Abschnitt dieses Beitrages nicht gehen. In der gegenwärtigen Evaluation des „Interventionsprojektes Teutoburger Platz“ richtet sich unsere Aufmerksamkeit vor allem auf die, um die es *wirklich* geht: **junge Menschen**.

„Soziale Integration soll Jugendlichen, die aufgrund ihrer Lebenssituation benachteiligt sind, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen“
und
„Soziale Integration setzt soziale Kompetenzen voraus“

- Augenscheinlich haben Polizeikontakte, Gewaltausbrüche, massives Auftreten der Gruppe und Kleinkriminalität rapide abgenommen.
- Erweiterung sozialer Kompetenzen und Talente
- Jugendliche wurden in Jugendfreizeiteinrichtungen integriert.
- Der Großteil besucht nun die Schule bzw. absolviert eine Ausbildung.
- 8 Jugendliche engagieren sich in Partizipationsgemeinschaften (Flüchtlingsrat und Initiative gegen Abschiebehaft).
- Kompetenzerweiterung der MitarbeiterInnen beim Umgang mit Gewalt
- Dialogbereitschaft und getroffene Vereinbarungen
- Fünf Jugendliche mit erhöhtem Bedarf (= Unmengen sozialer Problemlagen) werden ab dem 01.10.2001 in die individuellen Hilfen überführt.
- Der Stadtteil ist für die Flucht- und Asylproblematik sensibilisiert.
- Jugendliche haben an Projekten und Bildungsangeboten teilgenommen, sie wurden für das Leben in Deutschland „fit“ gemacht
- (Subjektiv) nicht leistungsberechtigten Jugendlichen wurden unbürokratische Wege eröffnet, Hilfen (z.B. Erziehungshilfen) in Anspruch zu nehmen[10]
- Jugendliche haben im Zuge der Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilgenommen und nehmen weiterhin nunmehr selbstbestimmt und autonom daran teil[11]

Das sind einige objektiv erreichte Ziele. Was uns hierher gelangen ließ, waren Standpunktveränderungen und neue Sichtweisen der Jugendlichen und SozialabeiterInnen. Beide Parteien forcierten ihren Dialog, übernahmen Verantwortung und legten ihren Schwerpunkt auf die partnerschaftliche Kooperation. **Das** sind die **wesentlichen** Elemente für soziale Integration und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

[8] Methodentabellen „Interventionsprojekt Teutoburger Platz“
[9] Frage einer Teilnehmerin der Fachtagung „Einstieg oder Ausstieg“ – Modelle sozialer Integration / Arbeitsgruppe 4
[10] In der Regel werden junge Flüchtlinge mit Duldungsstatus und vereinzelt jungen MigrantInnen von den Leistungen nach KJHG, mit Verweis auf die unsichere Rechtslage ausgeschlossen.
[11] „Ich gehe allein zum Sozialamt, ich weiß ja nun wie es funktioniert“ – wir erleben immer öfter, daß es ohne uns geht

Outreach-Mobile Jugendarbeit Berlin
Manja Mai

Die „GOLLIS“

oder wie man von der Mobilen Jugendarbeit zum § 29 kommen kann

Im Oktober 2000 bat uns das Jugendhilfezentrum (JAO e.V.) um Unterstützung. Die Anwesenheit einer Jugendgruppe im Kinderklub führte zu großen Problemen und Beschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Die Mitarbeiter waren völlig überfordert, die jüngeren Besucher blieben weg, Vandalismus, Hausverbote... Also die übliche Palette an Problemen.
Dass die Clique nicht im Kinderklub bleiben konnte, war allen Beteiligten klar, aber wohin dann mit ihnen? Ja wer waren denn die Jugendlichen eigentlich?

Die 8-10 Jugendlichen waren uns bekannt, wir nannten sie, nach ihrem Treffpunkt in der Golliner Straße, „Gollis“. Sie gehörten zu unserem Sozialraum wie der Imbiss an der Ecke. Seit 2 Jahren hatten wir sporadisch Kontakt zu ihnen. Sie zählten zu den sogenannten ‚informellen Gruppen‘.
Die Mitglieder der Gruppe sind durch alle Einrichtungen des Sozialraums „geflutet“ und immer wieder als nicht tragbar, nicht einrichtungsfähig eingeordnet worden.
Die Verhaltensauffälligkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder führten in ihrem sozialen Umfeld immer wieder zu Schwierigkeiten. Sie hatten Angst vor neuen Kontakten, vor allem mit Gleichaltrigen. Aus diesem Grund mieden sie weitgehend Einrichtungen oder mögliche Jugendtreffszenen. An den von ihnen bevorzugten Treffpunkten wurde offene oder latente Gewaltbereitschaft zur Schau gestellt. Ihr Auftreten ausserhalb des ihnen bekannten Umfeldes war sehr unsicher. Lebenswelten anderer Kulturen waren ihnen weitgehend unbekannt und wurden abgelehnt.

Die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen fiel ihnen schwer. Ihre Umgangsformen, untereinander und in Verbindung mit fremden Kontakten, erwiesen sich häufig als sozial nicht akzeptiert.
Wir betrachteten die Clique jedoch keineswegs nur defizitär. Ihre Stärken und ein unausgeschöpftes Potenzial an persönlichen Kompetenzen waren nach unserer Ansicht, oft verschüttet und wurden auf den ersten Blick nicht wahrgenommen. So waren sie beispielsweise immer an von uns organisierten sportlichen Aktivitäten und Aktionen interessiert. Ihr offensichtlicher Bewegungsdrang kollidierte leider häufig mit den Realitäten der Stadtgestaltung.

Einer gemeinsamen Einschätzung (der Mitarbeiter des JHZ +Outreach) nach, hatten die Jugendlichen einen großen Unterstützungsbedarf, der über die Leistung von mobiler Jugendarbeit hinausging. Die von uns in Kenntnis gesetzten Ämter (ASPD, Jugendförderung) waren an Lösungen für die Gruppe interessiert.

Die Idee für die „Gollis“, ein Projekt zum §29 zu entwickeln, ergab sich für uns also durch ein Dilemma. Einerseits hatten wir im Stadtteil ohnehin alle Hände voll zu tun, andererseits stießen wir hier auf einen von mehreren Seiten real wahrgenommenen Bedarf, auf den adäquat reagiert werden musste.

Bereits 2 Jahre zuvor war ich in einer ähnlichen Situation. Eine Gruppe von 40 Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 18 Jahren machten mit einer Vielzahl von Problemen ihren Kiez unsicher. Leider gelang es mir damals nicht, das „versäulte“ Denken in der Jugendförderung zu durchbrechen, um gemeinsam zu sinnvollen Lösungen zu gelangen.
Erst jetzt, mit dem Verweis auf ein bereits gelungenes Projekt zum § 29(Gangway e.V. in Prenzlauer Berg), war man bereit, sich auch ungewöhnlicheren Lösungen zuzuwenden.
(Es reicht also nicht, gute Ideen zu haben, die Zeit muss auch dafür reif sein, sie umzusetzen!)

Das von uns vorgeschlagene (und akzeptierte) Konzept zur Sozialen Gruppenarbeit beinhaltet drei wesentliche Punkte, die es von den sonst üblichen abgrenzt.

- *Arbeit mit Jugendlichen einer homogenen Gruppe*
- *Verzahnung mit der Mobilen Jugendarbeit*
- *Raumnutzung innerhalb einer JFE*

Wie wenden uns mit unserem Angebot an eine Zielgruppe, die vom KJHG zwar dafür vorgesehen ist, in der Regel jedoch kaum davon partizipieren kann. Im Gegensatz zur Zielgruppe Kinder lassen sich Jugendliche selten „zuweisen“. Bei der Arbeit mit der gesamten Gruppe ist die Erfolgschance dieses Angebots bei weitem größer.
Voraussetzung ist dabei weiterhin, dass das jeweilige Outreach Team im Stadtteil verankert ist und ihm die Gruppe bekannt ist, um den Pädagogen der Sozialen Gruppenarbeit den Zugang zu ermöglichen.
Wir sehen in dem Angebot nach §29 nicht die Möglichkeit, Finanzierungslücken in der Jugendarbeit zu schließen. Vielmehr ist sie ein zusätzliches Angebot, das aus einem real wahrgenommenen Bedarf erwächst, nicht Ersatz dafür!
Ich möchte auf diesem Weg auch meinen Partnern danken, ohne deren innovative Vorstellungskraft das Projekt nicht zustande gekommen wäre.

Die Kollegen der SGA:

- nehmen alle 2 Monate an den Beratungen des Großteams Marzahn teil
- haben eine monatliche Teamsitzung mit dem Team des Sozialraums
- treffen sich 14-tägig mit der zuständigen Koordinatorin des Projekts
- sind für 16 Std/ Woche fest angestellt
- arbeiten eng mit den mobilen Kollegen im Stadtteil zusammen

Zeitschiene und entsprechende Handlungsabläufe

Zeit	Partner	Jugendarbeit	Tätigkeiten
Oktober 2000	Jugendhilfezentrum (JAO e.V.)	Reanimation des Kontakts und Einspeisung der neuen Sozialpädagogin durch die mobile Kollegin	- Erste Idee zur Verbindung zw. Mobiler Arbeit+§29 - Einverständnis zur Idee von den Jugendlichen einholen
November- Dezember 2000	Jugendhilfezentrum (JAO e.V.) Jugendförderung ASPD	Begleitung und Übergangsphase für die neue Kollegin und Ablösung der mobilen Kollegin 2 x wöchentlich a 3 Stunden Kontakt/ Aktionen	- Klärung der Idee im Team - Idee verbreiten und Partner + Verbündete + Räume suchen
Januar - März 2001	Jugendhilfezentrum (JAO e.V.) ASPD	Stabilisierung des Kontakts. Die Kollegin wird gut angenommem und akzeptiert	- Konzept zu §29 schreiben - Diverse Gespräche zum § 29 - Raumfrage geklärt - Wanted-man für die SGA!
- Juni 2001	Jugendhilfezentrum (JAO e.V.) ASPD	So schnell wie möglich den 2. Kollegen eingespeist, 2 WE-Fahrten über eine Stiftung realisiert, Teilnahme an Sportturnieren,der Gruppe SGA erklärt, Verknüpfung zwischen mobiler Arbeit und SGA	- im April einen Mann gefunden! - SGA Räume sichern und verteidigen! - Viel Schreiberei, Telefonate ohne Ende - Unterschriften der Eltern eingeholt
Seit dem 20. Juni 2001 (Stand Ende August 2001)	ASPD JGH	Ausgestaltung der SGA Räume, 3 x Lehre besorgt,1x in Wohnung vermittelt div. Gruppen und Einzelaktivitäten z.T. intensive Elternkontakte	- Offizielle Eröffnung der SGA - Abrechnungen an ASPD(monatl.) Nach 6 Wochen präzisiertes Konzept+individuelle Hilfepläne erstellt

Pfefferwerk gGmbH
Ruth Anhäuser, Mona Troschke

„Die Baracke“ - Von marodierenden Jugendbanden zur zielgerichteten sozialen Integration (Eine Entwicklung aus dem Prenzlauer Berg)

Entstehungsgeschichte

1997 wurden in Prenzlauer Berg von Berlin eine Gruppe auffällig gewordener Minderjähriger zunächst im Rahmen der Straßensozialarbeit von Gangway e.V. betreut. Es handelte sich um großenteils männliche Jugendliche, die durch ihr enormes destruktives Potential auffällig geworden waren. Mit delinquentem Verhalten, Auto- und Motorraddiebstählen, Sachbeschädigungen oder Ruhestörungen und ähnlichem machten sich die Jugendlichen unübersehbar.
Durch die Streetworker von Gangway e.V. konnte der Kontakt aufgebaut werden und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Pfefferwerk gGmbH wurde ein Konzept entwickelt, das eine unterstützte Selbstverwaltung eines Freizeittreffpunkts mit diesen Jugendlichen vorsah. Die „Baracke“ – ein leerstehendes ehemaliges Kitagebäude – entstand. In der Anfangsphase beschränkte sich die Betreuung der Jugendlichen auf zwei Honorarkräfte. Schon bald wurde klar, daß dieser Betreuungsaufwand nicht ausreichend war, denn für die Jugendlichen bedeutete Selbstverwaltung: “Keine Regeln“.

Es kam wiederholt zu Polizeieinsätzen, wie auch wegen ruhestörendem Lärm, Verdacht auf Auto- und Motorraddiebstahl, Konsum von vielfältigsten Drogen etc.
Die Lebenseinstellung während dieser Zeit war: nicht zur Schule und nicht in die Ausbildung zu gehen, sich am besten erst gar nicht um eine Ausbildung zu bemühen, vielfältigste Drogen zu konsumieren, sich alles illegal aneignen, was nicht ehrlich erworben werden konnte, Schulden anzuhäufen. „Weil ich jetzt lebe und nicht in zehn Jahren“.
Das Vorhaben eines selbstverwalteten Jugendprojekts war gescheitert.

Die Jugendfreizeiteinrichtung „Baracke“

Die Konsequenz daraus war, die Festeinstellung von zwei pädagogischen Mitarbeiter/innen in der Trägerschaft der Pfefferwerk gGmbH und die Realisierung der Jugendfreizeiteinrichtung „Baracke“. Im Vordergrund stand zunächst, das Gebäude mit den Jugendlichen wieder in Stand zu setzen, die permanenten Zerstörungen zu verhindern und ein Mindestmaß an Regeln für die Einrichtung zu vereinbaren und durchzusetzen. Die Jugendlichen nahmen die „Baracke“ sehr schnell als „ihren Ort“ an; sie waren so oft wie möglich präsent. Die Schäden im Bezirk wurden mit der Zeit deutlich geringer, die Schäden in der Baracke wurden zwar geringer, aber nach wie vor zeigte sich ein enormes (selbst)zerstörerisches Potential.
Unter der Anleitung der Sozialarbeiter/innen wurden jetzt jedoch die angerichteten Schäden wieder in Stand gesetzt. Die Situation wurde aufgegriffen, indem das Werkstattprojekt initiiert wurde.
Regelmäßige (Teil-)Gruppenaktivitäten wurden angeboten: von gemeinsam Kochen (wozu zunächst die Küche gebaut werden musste), Spielabende, Parties organisieren oder auch Aktivitäten außerhalb der Einrichtung wie Kinobesuche oder ähnliches konnten mit der Zeit das Interesse der Jugendlichen gewinnen.

Erst durch die kontinuierliche Betreuung im Rahmen der offenen Jugendarbeit (§11 SGB VIII) über einen längeren Zeitraum konnten die Jugendlichen eine Vertrauensbasis zu den Sozialarbeiter/innen entwickeln und in individuellen Gesprächen ihre persönliche Situation offen machen.

Deutlich wurden in diesem Prozess weitreichende individuelle Defizite und soziale Benachteiligungen, deren Überwindung eines erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfs bedürfen und die nicht im Rahmen einer Jugendfreizeiteinrichtung bearbeitet werden können.

Deutlich wurde aber auch, dass mit den Methoden zunächst der Straßensozialarbeit und dann der offenen Jugendarbeit erst die Vorraussetzungen geschaffen werden konnten, um mit den (mittlerweile)jungen Erwachsenen zielgerichtete integrative Jugendsozialarbeit zu ermöglichen.
Die bezieht sich sowohl auf den Prozess der Problem- und Bedarfsanalysen wie auch auf den Prozess der Entwicklung von angemessenen Methoden der Jugendsozialarbeit. Die Ansätze von geeigneten Methoden wurden bereits im Rahmen der offenen Jugendarbeit entwickelt und in der Konzeptentwicklung für ein Angebot der Jugendsozialarbeit zielgerichtet weiterentwickelt, so dass die Erfolge der bereits geleisteten Arbeit aufgegriffen werden können und für den letzten Schritt zur Verselbstständigung der Jugendlichen genutzt werden können.

Die Baracke – ein Angebot zur Förderung der sozialen Integration und der Verselbstständigung

Ab 2002 soll die Baracke nach dem neu entwickelten Konzept der Jugendsozialarbeit die Jugendlichen auf dem Weg in die Selbstständigkeit unterstützen. Letztlich beinhaltet dieses neue Konzept die Grundlagen und Ziele, angesiedelt in § 13,1 SGB VIII, die in den letzten 2 Jahren schon teilweise realisiert wurden.
Die Zielstellung der pädagogischen Arbeit wurde im Hinblick auf die Erreichung einer sozialen Integration und der Überwindung individueller Beeinträchtigungen konkretisiert, die Methodik spezifiziert, die persönliche und berufliche Situation jedes/r Jugendlichen evaluiert und dokumentiert. Zunächst wurden drei Kategorien erstellt:

A: Jugendliche mit positiver Lebensgestaltung und Zukunftsplanung. Die Anregungen wurden positiv aufgegriffen und es ist eine Stabilisierung erfolgt.

B: Jugendliche mit temporär begrenzter positiver wie negativer Lebensgestaltung und Zukunftsplanung - Grenzgänger. Versuche einer konstruktiven Lebensgestaltung werden gemacht. Oft mehrere Abbrüche von Schule oder Ausbildung. Häufig Problematische „Altlasten“ wie Überschuldung etc.

C: orientierungslose Jugendliche mit unrealistischer Lebensgestaltung und ohne klare Zukunftsplanung. Deutliche Defizite im sozialen Gefüge. Selten Schulabschluss. Häufig Überschuldung und ungeklärte Wohnsituation.

So wurde die Grundlage geschaffen für eine Bedarfsanalyse des Jugendamtes.

Die Basis für ein Angebt der Jugendsozialarbeit mit dieser Zielgruppe ist ihre geänderte Lebensauffassung: mittlerweile zielt die Orientierung der Einzelnen auf diejenigen, die bereits für sich etwas erreicht haben. Vorbild ist nicht mehr, wer nichts tut, sondern wer ein gestecktes Ziel auch verfolgt oder erreicht hat.
Daher ist zentraler Bestandteil des Konzepts der Jugendsozialarbeit die Arbeit mit allen Kategorien von Jugendlichen: gegenseitiges Lernen, soziale Kompetenzen und schrittweise Wege in die Eigenverantwortung sollen so beschritten werden.

Die Arbeit findet mit einzelnen projektorientierten Angeboten statt, die den Fähigkeiten der Einzelnen entsprechen. Alle übernehmen klar abgesteckte Verantwortungsbereiche für die Einrichtung und/oder das Gemeinwesen und trainieren Kontinuität und Verbindlichkeiten.

Beispielsweise wird das DJ-Projekt durch Jugendliche der Kategorie A angeleitet; sie schulen Jugendliche, die bislang keine Fähigkeiten in diesem Bereich hatten. Hierzu gehören nicht „nur“ Musikmachen, sondern auch die Organisation von Veranstaltungen mit allen hierbei notwendigen Aspekten: von der Erstellung von Flyern bis zum Aufräumen wird hier alles gelernt.

Ein anderes Beispiel ist das Werkstattprojekt. Hier beteiligen sich Jugendliche aller Kategorien; federführend sind hier Jugendliche der Kategorie B und C. Schriftlich verpflichten sich die Werkstattmitglieder zur Organisation einer hausmeisterlichen Organisation, die alle bewerkstelligen müssen. Zentral ist die Durchlässigkeit der Gruppen, um gegenseitiges Lernen und soziale Verantwortung zu ermöglichen.

Die individuelle Betreuung und Beratung der Jugendlichen wird in Anspruch genommen, um Ziele zunächst zu definieren und zu realisieren. Basis ist die enge Kooperation mit Partnern der Jugendarbeit. Vor allem TRIAS/Jugendberufsberatung, die Jugendgerichtshilfe und die Jugendberatung sind wichtige Kooperationspartner.

II.2. Einordnung der dargestellten Projekte in die Struktur der Jugendhilfe

In der gegenwärtigen Situation zeichnen sich aus Sicht von Streetwork/Mobile Jugendarbeit die Entwicklung unterschiedlicher niedrigschwelliger Hilfen zur sozialen Integration (Jugendsozialarbeit) und entsprechend unterschiedliche Kooperations- und Umsetzungsstrategien im Rahmen der Flexibilisierung der Leistungen der Jugendhilfe ab. Die Entscheidung darüber, ob es sich hierbei um regelfinanzierte Hilfen zur sozialen Integration, zeitlich befristete Hilfen zur sozialen Integration oder um Projekte handelt, die aus einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe in ein anderes überführt werden (Projekte an den Schnittstellen der Arbeitsfelder der Jugendhilfe), ist von den jeweiligen konkreten Ausgangs- und Rahmenbedingungen in einer Region abhängig und durch den Gesetzgeber zu entscheiden:

(1) Streetwork/Mobile Jugendarbeit – Niedrigschwellige und lebensweltorientierte Hilfen zur sozialen Integration im Rahmen der originären Projekte von Streetwork/Mobile Jugendarbeit:

- Streetwork/Mobile Jugendarbeit als allgemeine und regelfinanzierte Hilfe zur sozialen Integration in sozial gefährdeten Stadtteilen und Sozialräumen (i.d.S. soziale Indikationen für eine dauerhafte Gefahr sozialer Desintegration von Gruppen junger Menschen),
- Niedrigschwellige, aufsuchende und lebensweltorientierte Integrationshilfen mit den Angeboten Gruppen- und Projektarbeit, Stadtteilarbeit, Partizipation und Selbstorganisation, Einzelberatung- und betreuung, Gremienarbeit und Kooperation im Stadtteil/ Gemeinwesen
- Vernetzung und Kooperation mit Partnern der weiterführenden Hilfen (z.B. Jugendberufshilfe, Erziehungshilfen, Therapieeinrichtungen etc.)

(2) Entwicklung von niedrigschwelligen Projekten der Jugendsozialarbeit an den Schnittflächen von Streetwork/Mobile Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe (z.B. Erziehungshilfen):

- Entwicklung von Projekten der mobilen Jugendberufshilfe aus dem Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit (Kooperationsprojekt Streetwork/Jugendberufshilfe);
- Entwicklung einer sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit gemäß § 29 SGB VIII;
- Entwicklung von familienunterstützenden Hilfen im Kontext von Gruppen- und Projektarbeit und Einzelbetreuung aus dem Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit (Streetwork/Mobile Jugendarbeit und Erziehungshilfen nach § 28 SGB VIII, insbesondere für multiethnische Jugendliche und Aussiedler),
- Streetwork und Erziehungshilfen gemäß § 30 und § 35 SGB VIII[12]

(3) Entwicklung von lebensweltorientierten und flexiblen Hilfen zur sozialen Integration/ Projekten zur sozialen Integration ausgehend von einem akuten Hilfebedarf und entsprechenden Integrationsschwerpunkten/Integrationsfeldern (z.B. niedrigschwellige Hilfen beim Übergang Schule und Beruf);

- Zeitlich befristete, flexible und ergänzenden Integrationshilfen bzw. -projekte, entwickelt aus den Arbeitsfeldern Streetwork/Mobile Jugendarbeit und unter Berücksichtigung eines akuten Integrationsbedarfs und entsprechender Integrationsschwerpunkte:
  - Entwicklung von Kooperationsprojekten/Hilfen zur sozialen Integration mit den Partnern entsprechender Integrationsfelder der Jugendhilfe,
  - Integration von Jugendlichen in den Stadtteil (z.B. Überführung einer Straßenclique in Einrichtung der offenen Jugendarbeit),
  - sozial-integrative Gruppen- und Projektarbeit,
  - Einleitung und Begleitung schulischer und beruflicher Hilfen (z.B. Sprachförderung),
  - Individuelle Hilfen zur sozialen Integration (intensive Betreuung, Begleitung und z.B. Erstellung eines „individuellen Hilfekompaß“ und „individuelle Betreuungsverträge“),
  - Ggf. intensive individuelle Hilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen (Vorbereitung und Einleitung von Hilfen zur Erziehung)
  - Entwicklung eines entsprechenden Vernetzungs- und Kooperationsmodells mit den Kooperationspartnern der jeweiligen Integrationsfelder etc.

- Entwicklung von Projekten der mobilen Jugendberufshilfe aus dem Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit (Schwerpunkt: niedrigschwellige und aufsuchende Angebote im Rahmen schulischer und beruflicher Beratung, Betreuung und Begleitung);
- Entwickung von niedrigschwelligen schul- und arbeitsweltbezogenen Projekten,
- niedrigschwellige betreute Wohnformen,
- Lebensweltorientierte Integrationshilfen für behinderte junge Menschen[13];

---

[12] Siehe: „Streetwork/Mobile Jugendarbeit und das Verhältnis zu angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe“, in: Dokumentation zur Fachtagung - 10 Jahre Streetwork im Osten- ,Blankensee, März 2000, Hrsg.: LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Brandenburg und BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit;

[13] Insbesondere in Berlin sind in der zurückliegenden Zeit eine Reihe von Projekten entstanden, die auf der Grundlage des § 13(1) SGB VIII, Hilfen zur sozialen Integration, arbeiten. Schul- und arbeitsweltbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit im Vorfeld von Angeboten nach § 13(2) SGB VIII , niedrigschwellige und zeitlich befristete betreute Wohnformen und sozial-integrative Angebote für Straßencliquen stehen im Mittelpunkt von Projekten, die zumeist Modellcharakter haben.

Insbesondere diese lebensweltorientierten Angebote/Hilfen zur sozialen Integration entsprechen der Struktur der Leistungen der Jugendsozialarbeit lt. Berliner Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendehilfegesetzes (AG KJHG).[14]

(4) Entwicklung von Projekten der Hilfen zur sozialen Integration aus dem Arbeitsfeld (offene und hinausreichende) Jugendarbeit:

- z.B. Entwicklung von Angeboten der Jugendsozialarbeit und Einbeziehung von Elementen der individuellen Hilfen,

(5) Konzepte zu Projekten nach § 13 (1) SGB VIII als Ersatz ausbleibender Regelfinanzierung:

- Nicht die Entwicklung besonderer sozialpädagogischer Förder-, Integrations- und Übergangskonzepte, d.h. die Ergänzung bzw. Weiterentwicklung gruppen- und individuumsbezogener konkreter Hilfen, sondern der fiskalische Entlastungsansatz steht für viele Träger im Vordergrund („§§-Mix“ als Ersatz für ausbleibende Regelfinanzierung und Grundversorgung),

Die Entwicklung flexibler und bedarfsgerechter Hilfen zur sozialen Integration und die Etablierung von Projekten an den Schnittflächen zu angrenzenden Arbeitsfeldern bieten bei Einhaltung und Vermittlung der Standards und Eigenständigkeit der jeweiligen Arbeitsfelder erhebliches Innovationspotential für eine professionelle Abgrenzung, Durchlässigkeit und Einheit der Arbeitsfelder in der Jugendhilfe.[15]

III. Allgemeine Bedarfsanalyse für Projekte sozialer Integration Soziale Indikationen für Hilfen zur sozialen Integration

III.1. Allgemeine Problemstellung

Der erste Grund für die Entwicklung von lebensweltorientierten und niedrigschwelligen Angeboten der Hilfen zur sozialen Integration ist der jeweiligen Spezifik und Komplexität der Problemlagen der Adressatinnen z.B. im Rahmen der Arbeitsfelder von Streetwork/Mobile Jugendarbeit geschuldet. Hierzu die Ausführungen des Berliner Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, die unseres Erachtens durch niedrigschwellige und lebensweltorientierte Ansätze und Elemente der Erziehungshilfen (z.B. intensive Betreuung und Begleitung, sozial-integrative Gruppenarbeit, familienunterstützende Hilfen, Teilhilfen beim Übergang Schule/Beruf) ergänzt werden müssen:

"Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an alleingelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensumfeld zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit." [16]

---

[14] Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG), Berlin den, 18. Mai 1995, Dritter Abschnitt, Jugendsozialarbeit;

[15] Erste Zeichen deuten allerdings schon in dieser Entwicklungsphase darauf hin, daß unter dem Schlagwort der „Einheit der Jugendhilfe“ Leistungen der Jugendhilfe schematisch und systematisch gekürzt werden sollen (Hilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen als Ersatz für Erziehungshilfen, die Notwendigkeit zunehmender Verbindlichkeit in pädagogischen Prozessen als Argument gegen niedrigschwellige und präventive Konzepte, z.B. Drogenhilfe Berlin, oder die schematische Übertragung von Kooperationsmodellen in der Jugendhilfe mit dem Ziel einer „inhaltlichen Verknüpfung“ von Aufgaben der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitsvermittlung und Schuldnerberatung etc.)

[16] Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG Berlin), vom 9. Mai 1995

Ein zentraler Begriff im Rechtsgutachten von Münder/Schruth[17] und in der Leistungsrahmenbeschreibung nach § 13(1) SGB VIII ist der Begriff:

Erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf (für besondere Zielgruppen)

aus der Sicht der Arbeitsfelder Streetwork/Mobile Jugendarbeit hat dieser Begriff zwei Aspekte - einen qualitativen und einen quantitativen Aspekt:

a) Die Problemlagen der Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen nur noch durch Streetwork erreicht werden, sind die gleichen Problemlagen, die einer Erreichbarkeit durch das bestehende System der Jugendhilfe (Jugendarbeit und Erziehungshilfen, Gemeinwesen) entgegenstehen.[18]

„Bedarfs- und Angebotsschere“ (Widerspruch: Komplexität der Problemlagen und bedarfsgerechte Angebote und flexible Integrationshilfen),

b) Davon ausgehend gibt es einen quantitativen Aspekt:
- Statistiken der BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit, besagen: jede(r) Streetworker/In kann über das Angebot Gruppen, -Projekt und Stadtteilarbeit (etwa 3- bis 5 Gruppen) ca. 3 bis 7 Jugendliche intensiver betreuen (Durchschnitt 2-4),
- Auf die Frage, wie viele Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen durch das Hilfesystem nicht erreicht bzw. erreicht werden wollen, bedürften einer intensiveren Betreuung, gaben die Befragten einen Nennwert zwischen 15 und 17 an (siehe: Statistiken im Anhang)

III.2. Soziale Indikationen für Hilfen zur sozialen Integration

Die Kolleginnen des Berliner Projektes „Outreach – Mobile Jugendarbeit“ haben die sozialen Indikationen bzw. adäquaten Lebenslagen der Zielgruppen sozial-integrativer Angebote ausgearbeitet und konzeptionell verankert.

„Für ein konkretes Projekt der sozialen Integration bedarf es einer genauen Analyse der lokalen Verhältnisse, insbesondere der Lebenslagen der Zielgruppen. Wir gehen dabei davon aus, dass es eines relativ eindeutigen Kriterienkataloges bedarf, damit die Jugendlichen die Unterstützung und Hilfe, die auf § 13 SGB VIII basiert, in Anspruch nehmen können. Wir gehen davon aus, dass die im Kommentar zum § 13 SGB VIII gemachte Unterscheidung zwischen sozialer Benachteiligung und individuellen Problemlagen bei der Entwicklung eines Kriterienkataloges wenig hilfreich ist. Individuelle Beeinträchtigungen und soziale Benachteiligungen fallen im Einzelfall häufig zusammen und können nur im Nachhinein künstlich auseinander definiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Indikatoren vor, von denen mindestens drei zutreffen müssten, damit der § 13 Abs. 1 Anwendung finden könnte.

---

17 Siehe: Rechtsgutachten zur „Prüfung der Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII“,

18 Siehe: Leistungsrahmenbeschreibung zur Förderung der sozialen Integration gemäß § 13 (1) SGB VIII zwischen dem Bezirksamt Prenzlauer Berg von Berlin und Gangway e.V., S.2, Berlin, den 15.12.2000;
„2. Zielgruppe – Das Angebot richtet sich an Gruppen/Einzelpersonen mit tatsächlichem und oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk Prenzlauer Berg. Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und /oder individueller Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zu nutzen und für die andere Angebote der Jugendhilfe (z.B. Erzieherische Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII) nicht oder nur in geringem Umfang greifen und /oder die erwünschte Wirkung erzielen.“

Im einzelnen könnten diese sein:
- *Ethnische Herkunft*
- *Geschlechtszugehörigkeit*
- *Bildungsniveau (Schulabschlüsse)*
- *Schulprobleme*
- *Aufenthaltsstatus*
- *Sprachkenntnisse*
- *Delinquenz*
- *Drogenmissbrauch*
- *finanzieller Status (Überschuldung)*
- *Wohnverhältnisse*
- *Arbeitslosigkeit der Eltern*
- *Gewalterfahrung in der Familie*
- *Schwierigkeiten beim Übergang Schule-Beruf*

Mit diesen eher objektivierbaren Faktoren gehen oft psychische Dispositionen einher, die die individuellen Problemlagen kumulieren. Hier können wir im Einzelnen feststellen:

- *mangelnde Konfliktfähigkeit*
- *latente oder offen zur Schau gestellte Gewaltbereitschaft (im Affekt hohe Gewaltbereitschaft)*
- *Schwierigkeit im Bereich der sozialen Bindungen und Beziehungen*
- *mangelnde Fähigkeit, eigene Wünsche und Interessen zu formulieren*
- *gestörtes soziales Verhalten in fremden Räumlichkeiten*
- *mangelnder Respekt gegenüber anderen Menschen und anderen Lebenswelten*
- *unrealistische Selbstwahrnehmung*

Die sich aus dieser Komplexität ableitenden Probleme erfordern eine ganzheitliche Herangehensweise.“[19]

III.3. Feldanalyse und Bedarfsermittlung – Grundlage sozial-integrativer Projekte

- Über Feld- und Gruppenanalysen ist eine differenzierte Beschreibung der Jugendgruppen vorzunehmen und der Hilfebedarf zu erstellen (Größe, Alter, Struktur, Differenzierung und Zusammensetzung der Gruppe, Bewertung und Selbstbewertung der weltanschaulichen Haltungen, Einfluß der Gruppierung im Gemeinwesen, Erfahrungen im Umgang mit öffentlichen Räumen/z.B. strategische Eroberung von Räumen und Verdrängung anderer Jugendszenen, Erfahrung im Umgang mit Sozialarbeit(ern), Alltags- und Freizeitverhalten, soziale Problemlagen, jugendspezifische und strafrechtlich relevante Verhaltensauffälligkeit, Differenzierung in Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit, Abbruch von Erziehungshilfen, Konflikte mit der Polizei und Gerichtsauflagen, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitssituation);

- Die Analyse der Zielgruppen, die Ermittlung des Hilfebedarfes, die Analyse der sozialräumlichen Ressourcen und der Ressourcen des regionalen Hilfesystems, die Entwicklung und Beschreibung adäquater flexibler Angebote in Form konkreter Leistungsvereinbarungen sind grundsätzliche inhaltlich-fachliche Ausgangsbedingungen für Integrationsprojekte.

[19] Siehe: Outreach-Mobile Jugendarbeit Berlin, Internes Arbeitspapier, Juni 2001

Das folgende Schema einer Gruppen- und Feldanalyse ist im Rahmen der Seminardiskussion entstanden:

1. Hintergrundinformationen	- Anlaß der Kontaktaufnahme - Kontaktaufnahme zur Jugendgruppe und Kooperationspartnern
2 Bestandaufnahme **(inneren <u>und</u> äußeren Kreis beachten!)**	- Gruppenstärke - Alter / Geschlecht - Wohnumfeld - Aufenthaltsorte - Herkunft / Nationalität - ggf. Aufenthaltsstatus und dadurch bedingte Benachteiligungen - Analyse Sozialraum und sozialräumliche Angebote (z.B. Freizeiteinrichtungen) - Analyse der Angebote im Hilfesystem - Ansprechen potentieller Kooperations-partner
3. Phänomene, soziale Problemlagen , und gegenläufige Tendenzen	Erkenntnisse über die Gruppe(n) bspw. - Gewaltbereitschaft - gruppenspezifisches Verhalten - Kleinkriminalität - Drogenkonsum - (soziale) Kompetenzen - Interessen - Umgang mit Sozialarbeit - kulturelle Hintergründe
4. Hilfebedarf und Schlußfolgerungen	Aufschlüsselung aller benötigten flexiblen Hilfen, z.B.: - Aufsuchende Jugendsozialarbeit - Projektarbeit - Gruppenarbeit - Beratung - Stadtteilarbeit - Begleitung - Erarbeitung ind. Perspektiven - Fortbildung - Vernetzung + Kooperation (Entwicklung von Kooperationsmodellen) - Entwicklung eines bedarfsgerechten und flexiblen Handlungskonzeptes
5. Zielsetzung	- Was bringt unser Konzept? - Zeitrahmen - Rahmenbedingungen und Ressourcen - Vorbereitung des Ablösungsprozesses und weiterführende Angebote
6. Empfehlungen	- an jugendpolitisch Verantwortliche - Vereinbarung mit Ämtern und - Kooperationspartnern

IV. Ziele von Projekten der Sozialen Integration – oder über den Nutzen

Regelfinanzierte Projekte und Angebote der sozialen Integration und zeitlich befristete Integrationprojekte fungieren als Drehscheibe („Medium der Durchlässigkeit“) sozialpädagogischer und jugendhilferechtlicher Anforderungen.
Eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Bedarfsanalyse (partielle Aufhebung der Trennung sozialer Indikationen in soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung), der Zusammenhang präventiver Handlungsansätze (system- und subjektbezogener Ansatz), die partielle Durchlässigkeit der Hilfen (z.B. flexible Gestaltung von Gruppen- und Individualbetreuung) und die Effektivierung der Kooperationsstrukturen im Hilfesystem bilden den Hintergrund für nutzbringende Synergieeffekte dieser Projekte.

Diesbezüglich wurden durch die Teilnehmer des Seminars folgende Aspekte hervorgehoben:

IV.1. Allgemeine sozialpädagogische und jugendhilferechtliche Ziele

- „Bedarfs- und Angebotsschere“ schließen (Bedarf und objektive sozialpädagogische Grenzen von Streetwork/Mobile Jugendarbeit/ Jugendarbeit),
- „Drehtüreffekt“ vermeiden (Abbruch von Hilfen),
- Lebensweltorientierung und personelle Beziehungs- und Betreuungskontinuität gewährleisten,
- Abgrenzung, Zusammenhang und Übergänge im Hilfesystem gewährleisten (Flexibilisierung und Gleichrangigkeit der Hilfen),
- Konkrete zielorientierte Prozesse von Streetwork/Mobile Jugendarbeit ermöglichen (z.B. konkrete Integrationsziele benennen),
- Verhältnis von Gruppen- und Projektarbeit und individuellen Hilfen flexibler gestalten,
- Stärkung von individuellen Hilfen zur sozialen Integration
- Gestaltung von bedarfsgerechten individuellen Teilhilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen,
- Entwicklung von niedrigschwelligen Projekten der Jugendsozialarbeit im Vorfeld von Fallorientierung

IV.2. Über Nutzen und Ziele von Hilfen zur sozialen Integration für Jugendliche und Gruppen

- Frühzeitige bzw. zeitnahe Erfassung der Bedarfslagen im Umfeld der Jugendlichen (Lebensweltorientierung),
- Ausdifferenzierung der Bedarfe und Angebote im Spektrum von Gruppe und Individuum
- Gewährleistung längerfristiger persönlicher Beziehungskontinuität – contra „SozialarbeiterÜbergabe“ und „SozialarbeiterSpringen“ (Person, Projekt, Träger),
- Förderung der Konflikt- und Beziehungsfähigkeit im Stadtteil,
- Positive sozialpädagogische Effekte im Wechsel von gruppen- und projektbezogenen und individuellen Angeboten (Interventionsmöglichkeiten, Motivation etc.)
- Formulierung von persönlichen Zielen und Vertretung der eigenen Interessen
- Erhöhung der individuellen Eigenverantwortung (Teilhabe, Selbstverwaltung und Selbstorganisation müssen auch im individuellen Kontext gedacht werden)

- Integration in den eigenen Hilfeprozeß (Erhöhung der Entscheidungskompetenz/Verantwortung / Lernprozeß / Erhöhung der persönlichen Verbindlichkeit),
- Intensivere Betreuung und Begleitung von Jugendlichen,
- Jugendliche nehmen mit Unterstützung von Sozialarbeit Angebote des Sozialraumes wahr bzw. fordern und entwickeln eigene Angebote,

IV.3. Ziele und Nutzen von Hilfen zur sozialen Integration für Sozialarbeit(er)

- innovatives und bedarfgerechtes Konzept,
- Abgrenzung, Durchlässigkeit und Zusammenhang der Hilfen tritt stärker in den Vordergrund,
- Über die Definierung von Integrationszielen ist die Benennung konkreter (Teil-)ziele (lang-, mittel- und kurzfristige Ziele) möglich,
- wechselnde Handlungsmöglichkeiten gegeben (z.B. pädagogisch begründete Wechsel in der Angebotsstruktur),
- Zusammenhang, Übergang und Entwicklung von Methoden und Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Elementen der Hilfen zur Erziehung (erweitertes Angebotsspektrum ermöglicht zusammenhängende pädagogische Prozesse),
- Entwicklung von sozialräumlichen Strategien aus den jeweiligen Regionen (langfristige regionale sozialräumliche Strategien – contra - kurzfristige, in der Region nicht verankerte Sonderprogramme/-projekte),
- Qualitative Entwicklung der Kooperationsbezüge im Sozialraum und im regionalen Hilfesystem,
- Synergieeffekte (z.B. Gewährleistung von lebensweltorientierten und flexiblen individuellen Teilhilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen nach §§ 27 ff. und somit Verhinderung und/oder bessere Vorbereitung von not-wendigen Erziehungshilfen, bessere Auslastung sozialräumlicher Ressourcen und Angebote),

V. Angebote und Methoden

V.1. Allgemeine Problemstellung

Der aktuelle Hilfebedarf im Lebensumfeld unserer Adressatinnen und eine entsprechend notwendige Angebotsvielfalt von Jugend(sozial)arbeit definieren Inhalte, Angebote und Methoden von Integrationsprojekten.[20]

Der erhöhte Unterstützungs- und Integrationsbedarf im Umfeld dieser Jugendlichen erfordert nicht nur aus der Sicht von Streetwork/Mobile Jugendarbeit die Entwicklung eines Kataloges von niedrigschwelligen Integrationsangeboten, die den Standards und Arbeitsprinzipien der jeweiligen Arbeitsfelder und den konkreten Integrationsbedürfnissen und –möglichkeiten Rechnung tragen müssen.

- Für die Arbeitsfelder Streetwork/Mobile Jugendarbeit fungieren ihre Arbeitsprinzipien und ihre Methoden als Scharnier zu den jeweiligen Integrationsfeldern,
- Projekte der sozialen Integration greifen inhaltlich und methodisch auf die Handlungsansätze und Methoden der jeweiligen Arbeitsfelder zurück (z.B. für Streetwork/Mobile Jugendarbeit – Aufsuchende (Jugend)sozialarbeit mit den Angeboten sozialpädagogische Gruppenarbeit, Stadtteilarbeit, Projektarbeit, Einzelberatung- und betreuung.);
- Entsprechend der Integrationsziele werden so zum Beispiel im Rahmen von Streetwork Ansätze der (offenen) Jugendarbeit, der (mobilen) Jugendberufshilfe und Elemente der Erziehungshilfen (individuelle und familienunterstützende „Teilhilfen“) etc. einbezogen.
- Ausgehend vom jeweiligen Arbeitsfeld und unter Berücksichtigung des Hilfebedarfs und der Integrationsziele entwickeln Projekte der Hilfen zur sozialen Integration eine jeweils konkrete und eigenständige Qualität. Diese findet auch in den Angeboten und Methoden ihren Ausdruck.

Im Folgenden ein Schaubild über methodische Zugänge zu Projekten der sozialen Integration entsprechend den Anforderungen des Berliner Ausführungsgesetzes KJHG / Aufsuchende Jugendsozialarbeit:

[20] Insbesondere der Entwicklung der Jugendgruppenkultur gilt es Rechnung zu tragen. Die Zeit der interessenverbindenden Großgruppen scheint vorüber zu sein; so die Beobachtung vieler Kolleg/innen. Die Gruppen haben sich hin zu kleineren Interessensverbänden verändert, die sich beweglicher „durch die Szenen zappen“ können. Fließende Übergänge zwischen den Gruppen und Gemeinsamkeiten beschränken sich mehr und mehr auf jugendspezifische „Eventorientierung“. Dieser zunehmende Differenzierung und Individualisierung der Gruppen ist z.B. über eine intensivere Verknüpfung von Gruppen- und Individualbetreuung gerecht zu werden.

Methodischer Zugang zu Integerationshilfen gemäß § 13 (1) SGB VIII für die Arbeitsfelder Streetwork/Mobile Jugendarbeit

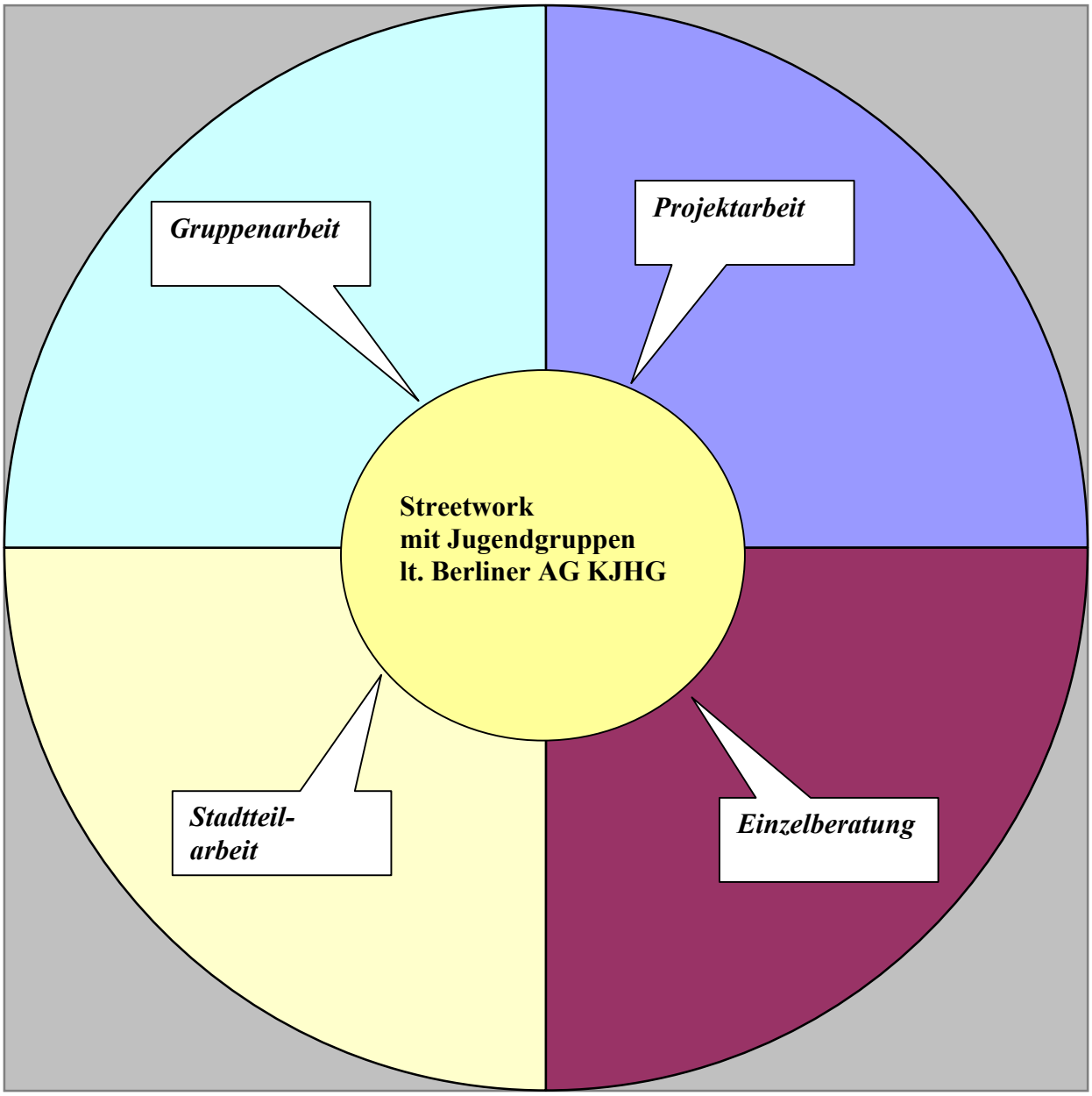

V.2. „Eisessen gehen“ reicht nicht aus – Sozialintegrative Angebote als Chance für Jugendliche

(Ein Diskussionsbeitrag zu Angebote und Methoden im Rahmen des „Interventionsprojektes am Teutoburger Platz“ von Olga Glouftsi, Gangway e.V.)

„Eisessen gehen“ ist im Gangway-Team Prenzlauer Berg Synonym für spontane, ungeplante Aktionen. Diese haben in der Regel kein konkretes Ziel, sind konsumorientiert und „planlos“ und dienen der Beschäftigung mit einer Gruppe, deren Interessens- und Bedarfslagen noch nicht ausgelotet sind. „Eisessen gehen“ ist aber auch ironisierendes Synonym für ein begrenztes und nicht bedarfsgerechtes Angebots- und Methodenspektrum, für begrenzte Arbeitsressourcen und wenn es `ganz dick kommt` auch noch für ineffiziente Kooperationsstrukturen.

Zuerst die gute Nachricht: in der Phase der Kontaktaufnahme zu einer Jugendgruppe eignen sich niedrigschwellige , ja auch konsumorientierte Angebote sehr gut.
Die Jugendlichen müssen erst die Chance bekommen zu verstehen, wer wir sind und was wir wollen. Unbeschwert soll es sein und freiwillig. Beim Bowling beispielsweise, da ist es möglich, in der Gruppe zu sein und dennoch seine „Ruhe“ zu haben. Entspannte Atmosphäre, das bedeutet für Jugendliche in erster Linie, die Wahl zu haben, sich auf uns einzulassen oder nicht. Entspannt heißt aber auch, dass wir als StraßensozialarbeiterInnen vordergründig da sind und zuhören. Menschen fühlen sich bedrängt, wenn jemand, den sie kaum kennen, ihnen „richtig“ oder „falsch“ erklären will. Fragen stellen ist erlaubt und auch notwendig. Es signalisiert Interesse. Wo kommst du her? Was hast du erlebt? Warum dein Verhalten , was bewegt dich dazu, was willst du uns *eigentlich* mitteilen?

Jugendliche reden so daher – Oder über den Umgang mit Bedarfsäußerungen

Wir haben beim „Eisessen“ sehr interessante Gespräche mit den Jugendlichen führen können. Da sitzt ein 15-jähriger am Tisch und erzählt die Geschichte seiner illegalen Einreise nach Deutschland. *„Wir sind über Berge gewandert , liefen durch meterhohen Schnee, dunkel war es , kalt und unheimlich. In Berlin dann angekommen, wussten wir nicht wohin“*. Wie weiter, was tun mit dieser Information? Dieser Jugendliche hat längst verstanden und gewählt, uns in sein Leben einzuladen. Jetzt setzt die Phase des Fragens und des Hinterfragens ein.

Die vielfältigen Aussagen der Jugendlichen sind **Bedarfsäußerungen**. Unsere Aufgabe besteht darin, diese aufzunehmen, zu decodieren und jugendgerecht zu verarbeiten. Methodenvielfalt , Ideenreichtum, Engagement und starke Partner sind hierbei gefragt.
Nun die schlechte Nachricht: Kriegstraumatisierten Mädchen Seidenmalerei anzubieten reicht nicht aus. Jungen, die sich prostituieren, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, wollen mehr als Basketball-Spielen. Ein Flüchtling mit Duldungsstatus wird sich ungern am Kochnachmittag beteiligen wollen, wenn er am nächsten Tag bei der Ausländerbehörde erscheinen muss und eigentlich enormen Redebedarf und viele ungeklärte Fragen dazu hat.

Das Argument scheinbarer Freiwilligkeit *(„Der will unsere Angebote eben nicht nutzen*“) kann fatale Auswirkungen haben: Die Jugendlichen werden mit ihren vielfältigen Interessen und Bedürfnissen schlichtweg ignoriert. Wenn Jugendliche unsere Angebote nicht wollen, dann in erster Linie, weil sie unter Umständen ihre Fähigkeiten und Interessen nicht berücksichtigen. Sie wollen nicht (nur) bespielt werden, sie wollen Zuwendung, Aufklärung, Sachlichkeit und Unterstützung. Sie wollen aber vor allem Selbständigkeit und Partizipation.

Aller Anfang ist nicht schwer

Im „Interventionsprojekt Teutoburger Platz“ begannen wir mit kleineren Experimenten. „Wir wollen tanzen gehen “, hieß demnach nicht mehr, eine Discothek zu besuchen, sondern Selbstorganisation. Räume suchen, die geeignete Technik besorgen und richtig anschließen, Musik auflegen, Service und Security- alles selbstgemacht, alles „Ihres“. Gäste waren lediglich die SozialarbeiterInnen, die sich auf einen spannenden Rollenwechsel einließen. *„Die machen das hier wunderbar, ich komme mir fast überflüssig vor...*“, so eine Kollegin. Und, auch das ist Ziel unserer Arbeit. Die Jugendlichen mit Kompetenzen für ihren weiteren Lebensweg auszustatten, uns im weitesten Sinne „überflüssig“ zu machen.

Situations- und Lebensweltbezug

Vieles lässt sich miteinander verbinden, wenn alle erkannt haben, **wozu** sie etwas tun. Es muß ihnen schon etwas bringen, also einen direkten Zusammenhang mit vertrauten Situationen und ihrer gegenwärtigen Lebenslage haben.
Der „Security“- Dienst für die Diskothek verpflichtete sich zu einem Anti-Gewalt-Seminar, wo er dann auch lernte, sich Gewaltsituationen elegant (d.h. ohne Gesichtsverlust) zu entziehen. Die DJ’s entwickelten den Ehrgeiz, ihre Kenntnisse in speziellen Workshops zu erweitern. Die Abteilung „Service“ lernte neben dem „Brötchenschmieren“ und Getränke verkaufen allerhand über Buchführung , ausgewogene Preise und Marketing. Wir wiederum haben gelernt, dass vieles auch ohne unser Zutun funktioniert.

Faszination Lernen... / Faszination lernen...

Sozialintegrative Projekte verlangen nach konzeptioneller Verankerung von Angeboten, die den Interessenslagen und Bedürfnissen des Klientels gerecht werden. Auch gehen wir davon aus, daß Lernen etwas mit Wechselwirkung zu tun hat.
Wir lehren nicht „frontal“ (das würden die Jugendlichen sofort durchschauen, sich bevormundet fühlen und womöglich blockieren) , wir lernen mit ihnen. Am Anfang lehrten mich die Jugendlichen die abstrakte Funktionsweise eines Funktelefons . Dieses Beispiel mag banal klingen, ist jedoch in Anbetracht dessen, dass ich selber ihnen nicht mehr bot, als „dasein und zuhören“ ein enormes Geschenk. Später lernte ich etwas über Traditionen der Sinti& Roma. Nach dem Alphabetisierungskurs war ich in der Lage, mehrere Sätze auf Romanes zu sprechen, während die Jugendlichen ihr Deutsch verbesserten. Das sind lediglich drei Beispiele aus 27 lehrreichen Monaten.

„Hilf mir, es selbst zu tun“

Nachdem der 15-jährige uns seine Geschichte erzählt hatte, initiierten wir eine Runde zum Thema „Flucht“. Hier konnten sich gleichaltrige –reflektiert- über ihre Erlebnisse austauschen. Rationale Aufklärung , unkonventionell und in vertrauter Umgebung. Die Aussagen der Jugendlichen waren überwältigend. Die Diskussion entsprang dem Film über eine kurdische Familie, die sich beschwerlich in die Schweiz durchschlägt und dabei ihren kleinen Sohn verliert. Und auch wenn alle über die Filmhandlung redeten; sie verarbeiteten ganz konkret ihre eigenen Erlebnisse.

Die Mädchen waren an Therapiemöglichkeiten (Kriegstrauma, psachosomatische Störungen, Depressionen) und Zukunftsplanung interessiert. Hierin gehörte die Erstellung von „Hilfekompassen“ und der Besuch geeigneter Therapieeinrichtungen. Bewerbungen schreiben, Schulbesuch, Alphabetisierung einerseits, die Gratwanderung zwischen zwei Kulturen andererseits. Letztendlich ist die wichtigste Methode in der Arbeit mit jungen Mädchen und Frauen nichtdeutscher Herkunft die Vertrauensbasis zur Familie. *„Ich schicke meine Tochter in die Schule, weil du der Meinung bist es wäre gut für sie“*, so ein Vater. Das die Tochter gleicher Meinung war, zählte nicht. Aber, immerhin.

Die männlichen Prostituierten ließen sich durch unsere Vermittlung in der Berliner AIDS-Hilfe beraten. Wir zogen uns gänzlich raus, damit sie ungeniert ihre Fragen loswerden konnten. Fragen nach Kondomen und Gesundheitsrisiken und Prävention waren darunter, aber auch Fragen zu ihren Freiern *(„Warum kaufen sich Männer kleine Jungen?“*).
Als es soweit war, diskutierten wir in Einzelgesprächen über „Ausstiegsmodelle“ und erstellten wiederum individuelle Hilfekompasse.

„Duldung“ = Abschiebekandidat. Mit diesem Bewusstsein bewältigen junge Flüchtlinge ihren Alltag in Berlin. Sie haben Angst vor den Behörden. Sie übergehen aber auch Regeln, weil sie sich von deren Einhaltung oftmals nichts versprechen. Ein Interview mit dem Leiter der Ausländerbehörde, ein Gesprächskreis mit einem Rechtsanwalt, der Besuch der „Initiative gegen Abschiebehaft“, die Teilnahme an den Sitzungen des Flüchtlingsrates. Auch hier: rationale Aufklärung mit dem Ziel, die Jugendlichen zur Vertretung ihrer eigenen Interessen zu befähigen. Ein engagierter Jugendrichter war es dann, der über die Konsequenzen von Regelverletzungen aufklärte. Der Gast bewegte viel in den Köpfen derjenigen Jugendlichen, die durch aggressives/ gewaltbereites Verhalten auffielen.

V.3. Beispiele für Angebote und Methoden der Sozialen Integration

- Die Beschreibung von Angeboten und Methoden zur sozialen Integration kann in vielfältiger Form erfolgen. So hat sich z.B. bei Gangway e.V. die tabellarische Beschreibung von einzelnen Leistungen und methodischen Ansätzen als Instrument der Leistungsbeschreibung bewährt.
- Nicht die klassischen Methoden der Sozialarbeit werden hier beschrieben, sondern methodische Anregungen aus der täglichen Praxis der Teams. Ständig tätigkeitsbegleitend fortgeschrieben kann so ein Katalog von Handlungsinstrumenten entstehen, der der Spezifik und Komplexität der jeweiligen Arbeitsfelder gerecht wird.
- Diese ausgewählten Methoden sind verfügbare Bausteine und sind entsprechend der jeweiligen Bedingungen der Projekte anwendbar.
- Hierbei ist es wesentlich, daß in den beschriebenen Angeboten und Methoden die Arbeitsprinzipien der jeweiligen Arbeitsansätze/Arbeitsfelder deutlich werden.
- Inwiefern Angebote und Methoden von Integrationshilfen eine eigenständige Qualität darstellen, ist davon abhängig, ob es gelingt, den Integrationsbedarf und die Integrationsziele realistisch aus zu differenzieren und in die Entwicklung eines zunehmend verbindlicheren pädagogischen Prozesses einzuweben.

Im Folgenden ausgewählte Methodentabellen - erstellt im Rahmen des Interventionsprojektes Teutoburger Platz Gangway e.V., des Projektes Baracke-Pfefferwerk gGmbH und Outreach- Mobile Jugendarbeit Berlin (Marzahn):

METHODENVIELFALT – Hilfen zur sozialen Integration – Schwerpunkt Streetwork

TEAM: **Interventionsprojekt Teutoburger Platz**

METHODE: **Alphabetisierung /„Aufsuchende Schule“**

ANWENDUNG IN:
- x GRUPPENARBEIT
- x EINZELBETREUUNG
- KONTAKTAUFNAHME
- GREMIENARBEIT
- STADTTEILARBEIT
- x PROJEKTARBEIT

KURZ-BESCHREIBUNG	WAS BRINGT ES?	NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN	BESONDERE HINWEISE
Jugendliche MigrantInnen und Flüchtlingskinder, offen auch für deren Eltern. Diese Personengruppe ist in besonderer Weise von schulischen- und Bildungsdefiziten gekennzeichnet und überduchschnittlich analphabetisiert. Regelmäßiges Angebot mit Ansätzen einer mobilen Schule im Asylbewerberheim und Privatwohnungen. Dieses Konzept zielt auf Kinder und Jugendliche ab, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an der formalen Schule beteiligt werden können. Gründe hierfür sind Einschulungsverspätung, drop-outs aufgrund unzureichender Unterstützung beim schulischen Lernen, verlorener Anschluss durch Schulunterbrechungen, zum Beispiel in Zeiten, in denen die Kinder zum Familieneinkommen beitragen müssen.	Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, jedoch nicht in der Lage sind, eine Schulabschluss zu erlangen, sollen mit dieser Form des aus der „nonformal education“ entliehenen Konzepts der Brückenkurse in die Lage versetzt werden, den Schulabschluss nachzuholen. Berücksichtigung individueller Voraussetzungen zum Lernen , wie z.B. Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Stärkung des Selbstvertrauens und die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten, die im Einzelfall erst aufgebaut und miteinbezogen werden müssen.	Hohe Flexibilität , Eingehen auf die individuellen Umstände des jeweiligen Jugendlichen, Kreativität in der Umsetzung. Systematisches Lernen, Durchhaltevermögen (auch der Sozialarbeiter/innen), Aushalten von Frustrationen. Einfallsreichtum, um schnelle Erfolge mit langfristiger Stabilisierung zu verbinden. Geeignete Räume im Lebensumfeld der Jugendlichen / Kinder. Fachkraft bzw. geeignete Honorarkraft.	Evaluation der Maßnahme nach jeweils drei Monaten. Gleichzeitige Alphabetisierung der Eltern soll zu stärkerer mentaler Unterstützung und Kompetenzen des Lernens der Kinder führen.

METHODENVIELFALT – Hilfen zur sozialen Integration – Schwerpunkt Streetwork

TEAM: **Interventionsprojekt Teutoburger Platz**

METHODE: **Einzelbegleitung**

ANWENDUNG IN:
- ☐ GRUPPENARBEIT
- x EINZELBETREUUNG
- ☐ KONTAKTAUFNAHME
- ☐ GREMIENARBEIT
- ☐ STADTTEILARBEIT
- ☐ PROJEKTARBEIT

KURZ-BESCHREIBUNG	WAS BRINGT ES?	NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN	BESONDERE HINWEISE
Erarbeitung und Hilfe bei der Umsetzung persönlicher Perspektiven von Jugendlichen. Begleitung eines jungen Menschen zu notwendigen Instanzen , z.B. Ausländerbehörde, Jugendgericht, Sozialamt etc. Asyl- und Zivilrechtliche Beratung. Beinhaltet auch den Kontakt zum Elternhaus. Mitwirkung an Hilfeplanverfahren der zuständigen Jugendämter. Im Falle des Interventions-projektes , Überführung der Jugendlichen in die individuellen Hilfen nach KJHG.	Umfassender Einblick in den Alltag unserer Jugendlichen. Klärung von schwierigen / komplizierten Situationen. Befähigung der Jugendlichen, ihre Zielstellungen zu formulieren und an deren Umsetzung zu arbeiten. Sicherung des Aufenthaltsstatus. Vermittlung in geeignete Angebote (z.B. Schule). Verbindlichkeit zwischen Streetworker/in und Klientel. Stärkung der Vertrauensbasis.	Kooperationspartner und Vernetzung! Vertrauen der Jugendlichen. Zeitliche Kapazitäten und Flexibilität. Sicherer Umgang mit Ämtern und Behörden. Umfassendes (rechtliches) Hintergrundwissen. Bereitschaft zum „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ und Arbeitsteilung im Team. Vorteilhaft : Beherrschung der Muttersprache des Klientels.	*„Weißt du, ich kann meine Freizeit auch selber gestalten. Ich brauche Gangway nicht, um zum Bowling zu gehen. Aber wenn ich Ärger mit meinen Eltern habe, oder einen Ausbildungsplatz suche, dann will ich nicht* allein dastehen.“ Emine , 18 Jahre In der Regel werden die individuelle Zukunftsplanung oder Probleme in Gruppenzusammenhängen kaum thematisiert. Durch die Einzelbegleitung haben auch „leisere“ Jugendliche in den hierarchisch strukturierten Gruppen die Chance, sich Gehör zu verschaffen.

METHODENVIELFALT – Hilfen zur sozialen Integration – Schwerpunkt Streetwork	ANWENDUNG IN:
TEAM: **Interventionsprojekt Teutoburger Platz**	x GRUPPENARBEIT ☐ EINZELBETREUUNG ☐ KONTAKTAUFNAHME x GREMIENARBEIT ☐ STADTTEILARBEIT x PROJEKTARBEIT
METHODE: **„Politi©k-Runde“ für junge Flüchtlinge und MigrantInnen**	

KURZ-BESCHREIBUNG	WAS BRINGT ES?	NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN	BESONDERE HINWEISE
Niedrigschwelliges Angebot politischer Bildungsarbeit. Von Jugendlichen eingebrachte Themen. Regelmäßige Veranstaltung zu gesellschaftspolitischen Themen. Veranstaltungsorte nach Inhalt und Aktualität. Beinhaltet den Besuch von Gedenkstätten , Museen und Bildungsfahrten. Moderation thematischer Diskussionsrunden. Partizipation in Interessens-vertretungen (z.B. Flüchtlingsrat, Kampagne gegen Abschiebehaft, Pro Asyl)	(Reflektierte) Wertevermittlung und Sensibilisierung für politisch und gesellschaftlich relevante Themen. Positionierung zur eigenen Geschichte. Auseinandersetzung mit ethnischen und religiösen Zusammenhängen. Aufzeigen von Partizipationsmöglichkeiten , Befähigung zur Vertretung eigener Interessen. Verminderung von Gewalt durch alternative Konfliktkulturen.	Lebenswelt- und Situationsbezug. Politische (Bildungs-) Arbeit funk-tioniert nicht nach dem Modell : Ziel- Vorgehensweise- Zielerreich-ung. Vielmehr ist davon auszu-gehen, dass sich im Laufe des Prozesses neue Ausgangslagen und Konstellationen ergeben (Kon-tingenz) , die es notwendig machen, Vorgehensweisen und möglicherweise auch Zielset-zungen immer wieder zu prüfen und ggf. anzupassen. Kontinuität und intensive Vor- bzw. Nachbereitung. Geeignete Räume und Veranstaltungsorte. Politisches (historisches) Denken der Sozialarbeiter/in.	*„Wenn rationale Aufklärung auch wie die Psychologie genau weis- nicht geradeswegs die unbewussten Mechanismen auflöst, so kräftigt sie wenigstens im Vorbewusstsein gewisse Gegeninstanzen und hilft ein Klima bereiten, das dem Äußersten ungünstig ist.“* (Th.W.Adorno, „Erziehung zur Mündigkeit“) Solange politische Bildung an dem Ziel eines autonomen Subjekts festhält, kann sie auf rationale Aufklärung nicht verzichten. Ich-Identität und Erkenntnis und Wissen gehören zusammen. Autonomie heißt auch vor allem : Verfügung über die Welt statt Ausgeliefertsein.

METHODENVIELFALT – Hilfen zur sozialen Integration – Schwerpunkt Streetwork	ANWENDUNG IN:
TEAM: **Interventionsprojekt Teutoburger Platz**	x GRUPPENARBEIT x EINZELBETREUUNG ☐ KONTAKTAUFNAHME ☐ GREMIENARBEIT x STADTTEILARBEIT x PROJEKTARBEIT
METHODE: **ZUKUNFTSWERKSTATT**	

KURZ-BESCHREIBUNG	WAS BRINGT ES?	NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN	BESONDERE HINWEISE
Moderiertes Brainstorming zur Zielfindung und unmittelbaren Aufgabenverteilung in einem Planungsprozess mit einer (Jugend-) Gruppe. Flipchart, Cluster, Kärtchen und Klebepunkte als Visualisierungsmethoden. Thematische Fragebögen als probate Einstiegs- und Diskussionsmethode.	Aktive Partizipation der Jugendlichen an neuen Zielsetzungen, Perspektiven , Konzepten und Ideen. Ermittlung und Förderung persönlicher Ressourcen. Raum für demokratische Diskussionen und Entscheidungen. Aushandlungspodium, Reibungsfläche. Konkrete Aufgabenverteilung und Verbindlichkeit. Transparenz auf beiden Seiten (SozialarbeiterInnen und Jugendliche).	Ausgewogenheit zwischen Arbeit und Spaß. Die Zukunftswerkstatt dauert ca. drei Stunden. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit zu kleinen Pausen haben (nach Absprache). Vertrautheit in der Gruppe. Neutrale Moderation- idealerweise von „aussen“. Motivation und Unterstützung der Jugendlichen. Klare Regelsetzung zu Beginn (z.B. „Wir lassen uns gegenseitig aussprechen“). Einleitung und Transparenz: Was passiert mit den Ergebnissen?	Zukunftswerkstatt grundsätzlich protokollieren. Ideen und Ziele müssen auf ihre „Alltagstauglichkeit“ geprüft werden: Lebensweltorientierung. Auswertung der Zukunftswerk statt nach maximal einer Woche. Klärung der Verantwortlichkeiten gleich im Anschluß an die Zieldefinition. Zeitkapazitäten beachten: Vorbereitung , Umsetzung und Auswertung . Tip: Wochenendreise mit integrierter Zukunftswerkstatt+ Spaßprogramm von Vorteil!

METHODENVIELFALT – Hilfen zur sozialen Integration – Schwerpunkt Offene Jugendarbeit	ANWENDUNG IN:
TEAM: **„Baracke“ – Pfefferwerk gGmbH und Team Gangway e.V.**	☐ GRUPPENARBEIT x EINZELBETREUUNG ☐ KONTAKTAUFNAHME ☐ GREMIENARBEIT x STADTTEILARBEIT ☐ PROJEKTARBEIT
METHODE: **BETREUUNGSVERTRÄGE**	

KURZ-BESCHREIBUNG	WAS BRINGT ES?	NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN	BESONDERE HINWEISE
Gegenseitige, schriftliche Verpflichtungserklärung zwischen SozialarbeiterInnen (einer Einrichtung, einer Steuerungs-runde, dem Jugendamt, der Jugendberufshilfe und Jugend-berufsberatung) und eines Jugend-lichen mit erhöhtem Betreuungs-bedarf. Beinhaltet klar formulierte Zielstellungen und Handlungs-ansätze aller Parteien.	Konkrete, realistische Lebensplanung. Verbindlichkeit aller Beteiligten, vor allem auch der Jugendlichen. Nachweisbares, zielorientiertes und strukturiertes Arbeiten in sozialintegrativen Projekten. Beitrag zur Evaluation eines Projektes.	Gefestigte Vertrauensbasis zwischen SozialarbeiterInnen und Jugendlichen. Vorangegangene, kontinuierliche Betreuung. Qualifiziertes Personal, gesicherte finanzielle Basis. Zeitkapazitäten für Gespräche und Vertragserarbeitung mit den Jugendlichen. Dokumentation , Abgleich bzw. Neuformulierung von Teilschritten und bereits erreichter/ neuer Ziele.	Regelmäßige (im Turnus von 6-8 Wochen) Reflexion der Verträge mit den Jugendlichen. **Anonymität gewährleisten**! In den Betreuungsverträgen der „Baracke“ werden konkrete Namen und Daten nicht benannt. Supervision und Fallgespräche der MitarbeiterInnen. Sanktionen bei „Vertragsbrüchen unbedingt mit den Jugendlichen vorher aushandeln.

VI. Kooperation und Kooperationsmodelle

VI.1. „Bildet Banden! – und/oder Kooperationspropjekte“

... könnte demnach das Motto sozialintegrativer Projekte lauten. Ohne Vernetzung und Kooperation geht es nicht. Ohne die Übernahme von Verantwortung im jeweils anderen Arbeitsfeld ist ein Projekt der sozialen Integration von vornherein zum Scheitern verurteilt. Rollenwechsel fanden beispielsweise in Jugendfreizeiteinrichtungen statt. Die Kollegen begleiteten uns zu unseren Rundgängen, während wir mit ihnen teilweise die offene Arbeit abdeckten, auch wenn *unser* Klientel nicht anwesend war. Dieser Ansatz lohnte sich. Bei drohenden Eskalationen oder Auseinandersetzungen konnten wir in beiden Gruppen vermitteln. Regelmäßige Teamberatungen ermöglichten uns rechtzeitige Interventionen und effektive Nutzung von vorhandenen Ressourcen. Und nicht zuletzt : Was wäre das Projekt ohne das differenzierte Fachwissen aller beteiligten KollegInnen?

Im folgenden die Entwicklung eines Kooperationsmodells (Schaubild am Beispiel des Projektes zur sozialen Integration „Intervention am Teutoburger Platz“)

VI.3. Kooperationsstrategien von Projekten der Sozialen Integration und Projekten an den Schnittflächen von Streetwork/Mobile Jugendarbeit und anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

Projekte und Angebote zur sozialen Integration sind entsprechend dem Integrationsbedarf und der Integrationsziele und auf der Grundlage der Standards und Arbeitsprinzipien der jeweiligen Arbeitsfelder auf konkrete Kooperations- und Integrationspartner angewiesen. Diesbezüglich bilden sich nicht nur „Schnittstellen“, sondern vor allem „Schnittflächen“ zu den Arbeitsbereichen der jeweiligen Kooperationspartner.

Die begriffliche Unterscheidung in "Schnittstellen" und "Schnittflächen" steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung unterschiedlicher Formen der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialarbeit. Die unterschiedlichen Formen ergeben sich aus der Zusammenarbeit auf den jeweiligen Ebenen bzw. Tätigkeitsbereichen der Arbeitsfelder:

- unmittelbare sozialpädagogische Arbeit,
- infrastrukturelle Arbeit und
- Querschnittsfunktionen

a) Gremienarbeit/Vernetzung
Informationsaustausch der Träger im regionalen Zusammenhang (z.B. im Sozialraum) mit dem Ziel niedrigschwellige und bedarfsgerechte Angebote bei den Partner der angrenzenden Hilfen einzufordern (Verständnis und Lobby für unsere Adressatinnen) oder die gemeinsame Erstellung eines „Projekte-Readers“[21] etc.,
- *infrastrukturelle Tätigkeit und Querschnittsfunktionen von Streetwork/Mobile Jugendarbeit -*

b) Kooperationsbezüge/Kooperationen
Teilnahme an Veranstaltungen von Partnern, punktuelle bzw. kurzzeitige Kooperationen ohne schriftliche Vereinbarungen (z.B. Stadtteilfeste, Jungen- bzw. Mädchenaktionstage, jugendpolitische Aktivitäten, Informationsveranstaltungen etc.) mit dem Ziel von gemeinwesenorientierten Angeboten im Sozialraum,
- infrastrukturelle und unmittelbar sozialpädagogische Tätigkeiten von Streetwork/Mobile Jugendarbeit-

c) Übergang von Kooperationen zu Kooperationsprojekten
Sozialpädagogische Tätigkeiten an den Integrationsflächen mit schriftlicher Vereinbarung und Kooperationsverträgen zwischen den jeweiligen Einrichtungen der Hilfeträger,
- unmittelbar sozialpädagogische und infrastrukturelle Tätigkeiten/ Querschnittsaufgaben von Streetwork/Mobile Jugendarbeit -

- die Formen/Ebenen der Zusammenarbeit haben gleichberechtigten Charakter und können sich jeweils ergänzen,
- dennoch bauen die Umsetzungsmöglichkeiten stufenförmig aufeinander auf,

[21] Öffentlichkeitsarbeit als Querschnittsfunktion von Streetwork/Mobile Jugendarbeit kann so z.B. träger- und projektübergreifend organisiert werden. Die Vermittlung von Klientinnen in eine weiterführende Hilfe nach § 27 ff SGB III ist im Rahmen von Vernetzung und Kooperationsbezügen notwendig und weiterhin wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

- bei Kooperationsprojekten tritt die unmittelbare sozialpädagogische Tätigkeit in den Vordergrund der Zusammenarbeit[22] und zieht Formen der Zusammenarbeit auf infrastruktureller Ebene und im Bereich der Querschnittsfunktionen nach sich[23];
- es ist aber von regionalen und vielfältigen anderen Rahmenbedingungen abhängig, ob Kooperationsprojekte durchführbar sind,
- Kooperationsprojekte mit Partnern der verschiedenen angrenzenden Hilfen bedürfen entsprechender Kooperationsmodelle- bzw. Mechanismen (siehe: oben),
- Projekte der Sozialen Integration haben (nach innen) Integrationscharakter für das System der Jugendhilfe,
- ausgehend vom jeweiligen Ansatz fungieren Projekte der sozialen Integration zudem als Bindeglied zwischen systembezogenen Ansätzen (Entwicklung und Verankerung nachhaltiger Kommunikationssysteme und ergänzender Angebote im Sozialraum/Gemeinwesen) und subjektorientierten Ansätzen (unmittelbare sozialpädagogischen Hilfen für die Adressaten).

VII. Rahmenbedingungen

Siehe: Ausgangs- und Rahmenbedingungen von Hilfen zur sozialen Integration (am Beispiel des Arbeitsfeldes Streetwork), S.

Im Anhang: Statistiken zum Verhältnis von gruppenbezogenen und individuellen Hilfen und die Analyse des Bedarfes an individuellen Hilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen

---

[22] So greifen Kooperationsprojekte im Rahmen von Integrationshilfen bzw. an den Schnittflächen verschiedener Arbeitsfelder auf Fachkräfte der jeweiligen Integrationsbereiche zurück.
Siehe: Konzept/Projekt „Lernen lernen“, Sozial- und medienpädagogische Unterstützung bei der Remotivierung junger Menschen zum Lernen: Förderung von (Aus-) Bildungsperspektiven und Integration, Pfefferwerk Stadtkultur GmbH, S. 8, Mai 2001,

[23] So ist es nicht unüblich, gemeinsam eine Dokumentation im Ergebnis von Kooperationsprojekten zu erstellen bzw. müssen verwaltungstechnische Abläufe koordiniert werden (Querschnittsfunktionen - Öffentlichkeitsarbeit/Verwaltung etc.)

Gelnhausen 2000

"Wie verteilen sich die Anteile "Gruppenarbeit / individuelle Hilfe" in Bezug auf Deine Arbeit mit der Zielgruppe?"

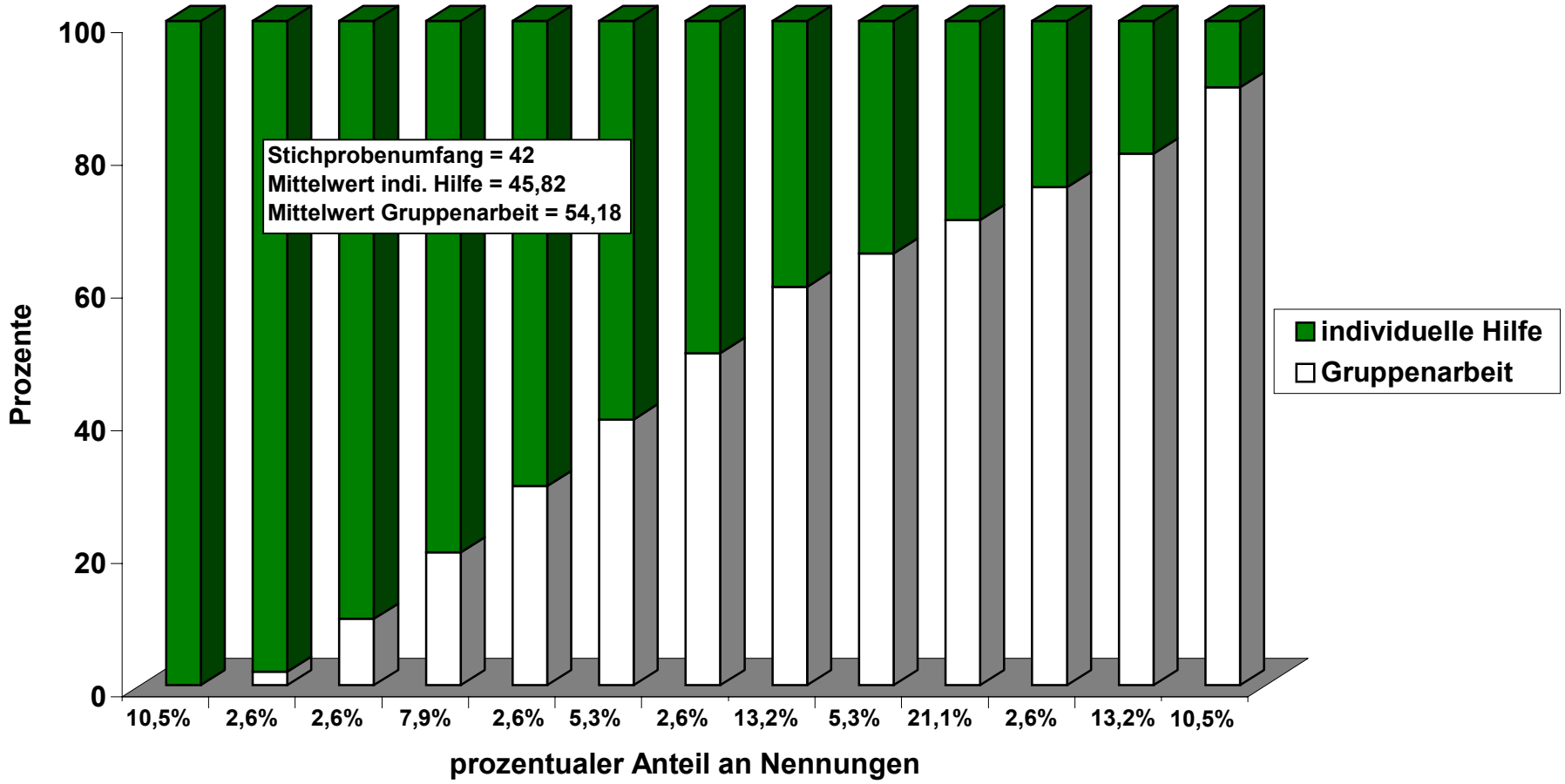

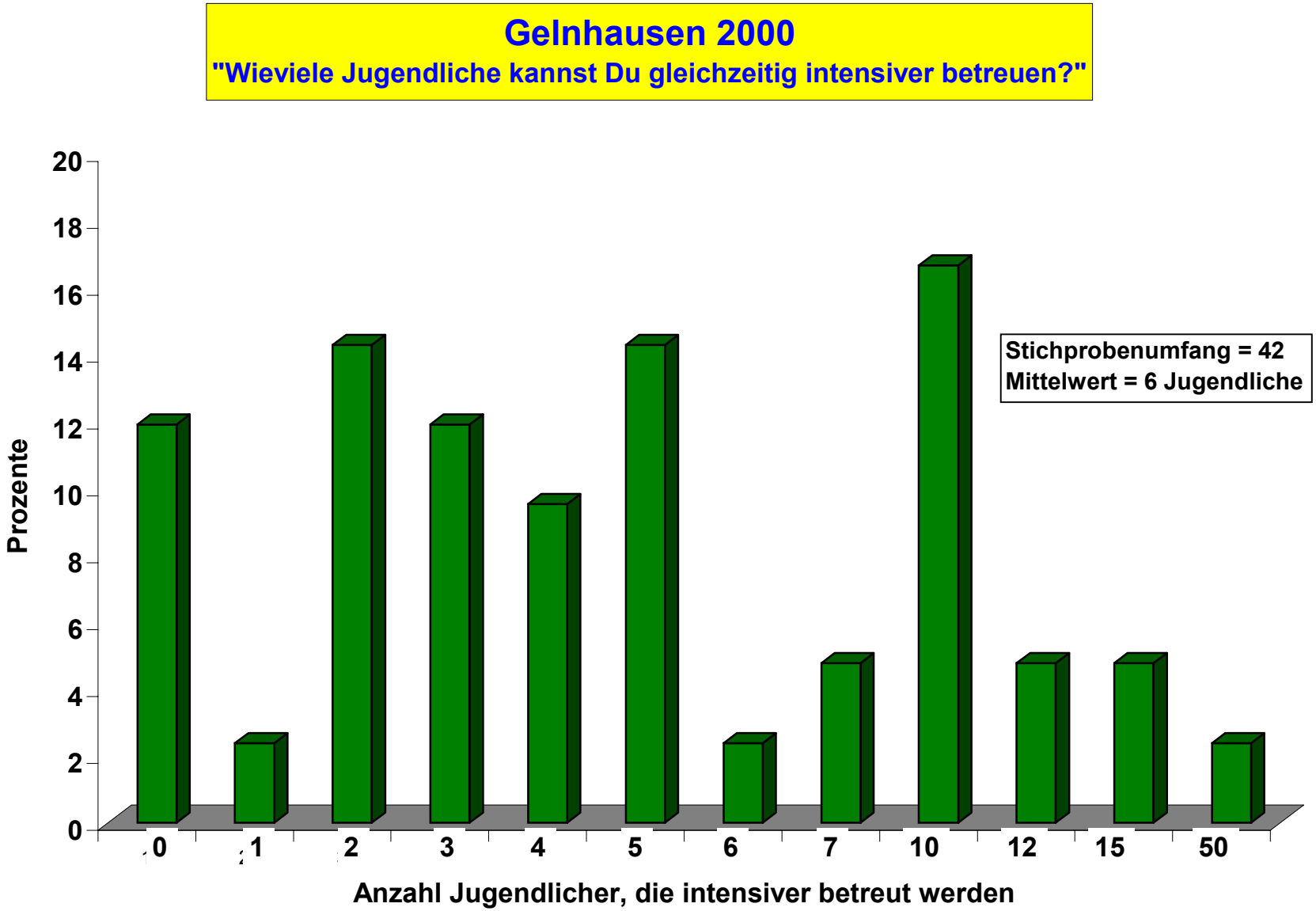
Gelnhausen 2000
"Wieviele Jugendliche kannst Du gleichzeitig intensiver betreuen?"
Prozente
20
18
16
14
12
10
8
6
4
2
0
0
1
2
3
4
5
6
7
10
12
15
50
Anzahl Jugendlicher, die intensiver betreut werden
Stichprobenumfang = 42
Mittelwert = 6 Jugendliche

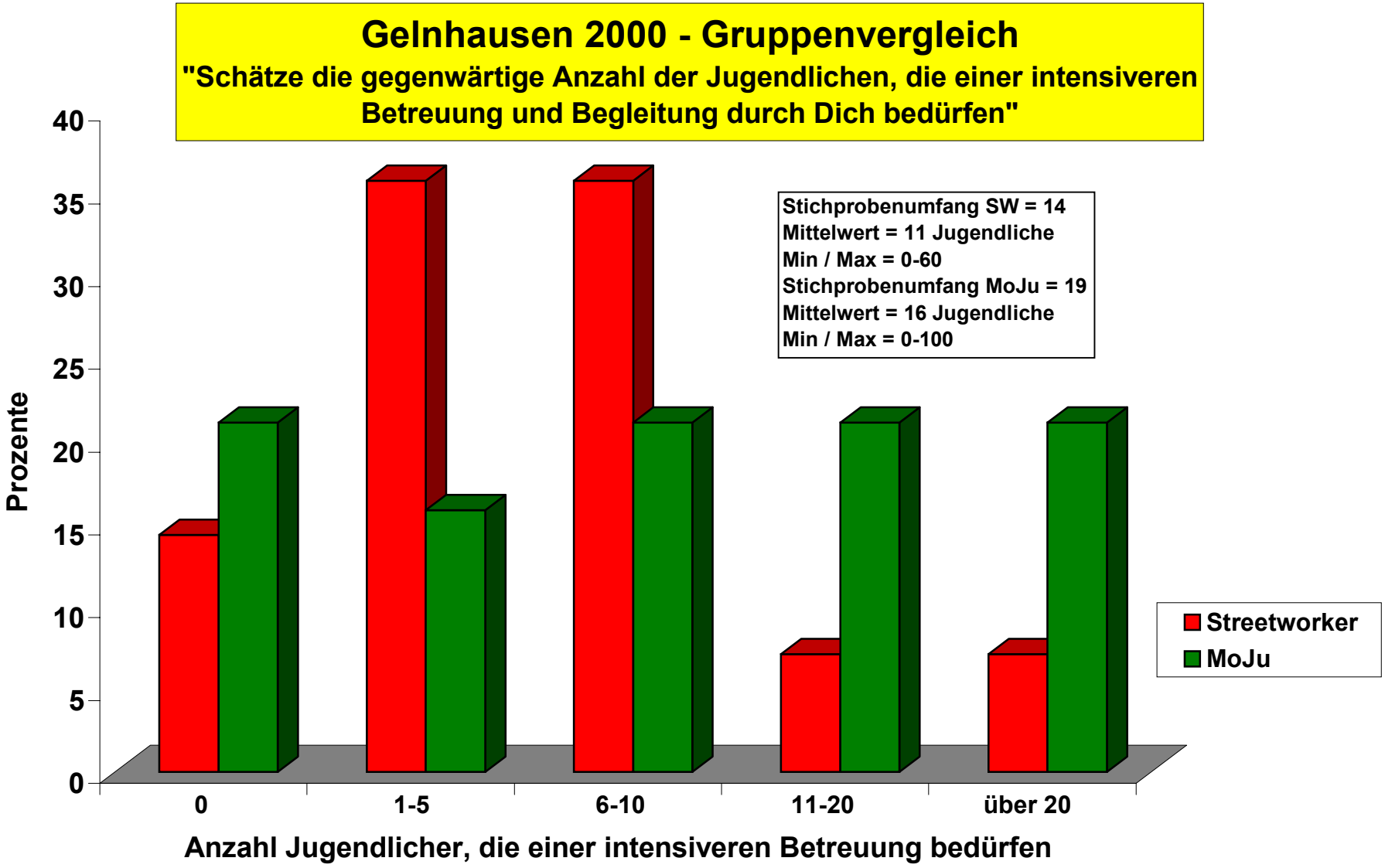
Gelnhausen 2000 - Gruppenvergleich
"Schätze die gegenwärtige Anzahl der Jugendlichen, die einer intensiveren Betreuung und Begleitung durch Dich bedürfen"
Stichprobenumfang SW = 14
Mittelwert = 11 Jugendliche
Min / Max = 0-60
Stichprobenumfang MoJu = 19
Mittelwert = 16 Jugendliche
Min / Max = 0-100
Prozente
40
35
30
25
20
15
10
5
0
0
1-5
6-10
11-20
über 20
Anzahl Jugendlicher, die einer intensiveren Betreuung bedürfen
Streetworker
MoJu

Ausgangs- bzw. Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Projekten der sozialen Integration gemäß § 13(1) SGB VIII Sozialpädagogischen Hilfen zur Sozialen Integration Schwerpunkt: Streetwork

Die Entwicklung von lebensweltorientierten Hilfen zur sozialen Integration und die Entwicklung von Integrationsprojekten mit dem Schwerpunkt Streetwork ist von einer Vielzahl von Ausgangs- und Rahmenbedingungen abhängig. Sie beziehen sich auf die Standards und Rahmenbedingungen von Streetwork/Mobile Jugendarbeit[1] und müssen ausgehend von einem kritischen Dialog zugleich dem Selbstverständnis und den Rahmenbedingungen der jeweiligen Arbeits- und Integrationsbereiche gerecht werden.
Hierbei handelt es sich zunächst um jugendhilferechtliche und -planerische, sozialräumliche und infrastrukturelle, materiell-technische und arbeitsorganisatorische Bedingungen der Projekte, die nicht sofort auf den unmittelbaren sozialpädagogischen Prozeß focusieren:

1. Neben einer Vielzahl von Unterstützungsangeboten vor Ort, niedrigschwelligen und lebensweltorientierten Hilfen zur sozialen Integration (zumeist Regelangebote) entwickelt Streetwork zeitlich befristete Projekte bzw. besondere Hilfen zur sozialen Integration.[2] Voraussetzung für Integrationsprojekte sind langjährige Erfahrungen eines Streetwork-Projektes in der jeweiligen Region und das Selbstverständnis von Streetwork als ein sich selbstdefinierendes und eigenständiges Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit, das sich auf spezifische Art und Weise in die Vielfalt der Arbeitsansätze der Jugend- und Sozialarbeit einordnet.[3]

2. Projekte der sozialen Integration mit dem Schwerpunkt Streetwork reichen meist über das reguläre Angebotsspektrum von Streetwork hinaus. Auf der Grundlage des Hilfebedarfes, realistischer Integrationsziele (Integrationsschwerpunkte) und in Kooperation mit den Partnern entsprechender Integrationsfelder können eigenständige und flexible sozialpädagogische Hilfen im Rahmen von Hilfen nach § 13 (1) SGB VIII entstehen.

- Davon ausgehend sind diesen Integrationsprojekten streetworkspezifische Handlungsansätze und deren Prinzipien immanent (z.B. Aufsuchen, Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Lebensweltorientierung, Transparenz, Vertraulichkeit etc.).
- Die Arbeitsprinzipien und Handlungsansätze von Streetwork fungieren insofern als Scharnier zu den entsprechenden Integrationsfeldern und müssen für alle beteiligten Akteure nachvollziehbar sein.

3. Es ist ein an den Adressaten orientierter erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Sinne der Sozialen Integration gemäß § 13 (1) SGB VIII und in Abgrenzung zu § 11 SGB VIII (Jugendarbeit), §§ 13(2), 13(3) und zu den §§ 27 SGB VIII (Erzieherische Hilfen) zu ermitteln (Gruppen- und Sozialraumanalyse und Planung, i.d.S. Bestandsaufnahme, Feststellung des Hilfebedarfs, Maßnahmevorschläge):

---

[1] Siehe: Fachliche Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit, S.1, Gelnhausen 19.12.1999;
[2] Siehe: Fachliche Standards für Streetwork und mobile Jugendarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Straßensozialarbeiter/innen e.V., S. 2f, Berlin, 10.12.1999; „AdressatInnen von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit sind Jugendliche und Erwachsene, die aus unterschied-lichen Gründen von den herkömmlichen Integrationsstrukturen unserer Gesellschaft nicht mehr erreicht werden und die in hohem Maße die Straße zu ihrem Lebensort machen. ....Streetwork/Mobile Jugendarbeit kann sich nicht darauf beschränken, die Probleme zu bearbeiten, die sich aus dem Leben auf der Straße ergeben, sondern muß auch Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme anbieten, die zum Leben auf der Straße geführt haben. Dabei muß sie den Gedanken ernst nehmen, daß für ihre AdressatInnen die `Straße`eine legitime und selbstverständliche Lebenswelt ist, die als attraktiver und zugleich risikoreicher öffentlicher Lebensort erfahren wird.“
[3] Siehe: Streetwork und Professionalität, Hrsg.: Gangway e.V., Berlin 1996, S. 404 ff.;

„Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an alleingelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensumfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit. Das Jugendamt hat Vorsorge zu treffen, daß es diese Angebote bei akutem Bedarf auch kurzfristig ermöglichen kann.“[4]

- Lebensweltorientierte Hilfen zur sozialen Integration bzw. Integrationsprojekte mit dem Schwerpunkt Streetwork richten sich demnach an junge Menschen und Jugendgruppen, die von den herkömmlichen sozialen Einrichtungen nicht mehr erreicht werden und erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf[5] aufweisen:

  „Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und /oder individueller Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zu nutzen und für die andere Angebote der Jugendhilfe (z.B. Erzieherische Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII) nicht oder nur in geringem Umfang greifen und /oder die erwünschte Wirkung erzielen.“[6]

- Problemlagen und Hilfebedarf der Adressatinnen von Streetwork (soziale Untersützungsangebote vor Ort, niedrigschwellige und lebensweltorientierte Integrationshilfen und Integrationsprojekte) definieren diese als Handlungsansätze Aufsuchender (Jugend)sozialarbeit.
- Lebensweltorientierte Integrationshilfen beschränken sich demnach nicht nur auf die traditionell herausgebildeten Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit (Schule, Ausbildung, Beruf etc.):

  „Das für diese Integration Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind, ist naheliegend. Der verbindende und zugleich diese einzelnen Arbeitsfelder überhöhende Aspekt ist jedoch der der sozialen Integration. Damit ist Jugendsozialarbeit auch dort von Bedeutung, wo nicht bezogen auf diese herausgebildeten Arbeitsfelder (Ausbildung usw.) die soziale Integration junger Menschen, der Ausgleich sozialer Benachteiligung , die Überwindung individueller Beeinträchtigung im Vordergrund steht. ... Hieraus wird deutlich dass der zentrale Aspekt der Jugendsozialarbeit inhaltlich in der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten sozialen Integration liegt.“[7]

---

[4] Siehe: Berliner AG KJHG, Dritter Abschnitt (Jugendsozialarbeit § 11..., §12..., § 13 Aufsuchende Jugendsozialarbeit), Berlin 1995; Siehe: Wiesner, S. 156 ff, 2. Kapitel. Leistungen der Jugendhilfe, § 13 Jugendsozialarbeit, , II.1. Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen: ... die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind... .; Siehe: Soziale Indikatoren für Hilfen zur sozialen Integration, Outreach-Mobile Jugendarbeit Berlin, Internes Arbeitspapier, Juni 2001;

[5] Siehe: Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Johannes Münder und Prof. Dr. Peter Schruth „Prüfung der Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII“ Anlass waren neuere Ansätze der sozialpädagogischen Integrations-arbeit, die sich nicht ohne weiteres in das bisherige System der jugendhilferechtlichen Leistungen einordnen ließen. Konkret ging es um die Frage, ob „sozial-integrative Gruppenarbeit“ für „Straßenjugendliche“, „Integrationsförderung behinderter und nichtbehinderter Kinder“ und „Sprachförderung von Kindern nicht-deutscher Herkunft im Arbeitsfeld der (vor-)schulischen Jugendsozialarbeit“ Leistungen sind, auf die die betroffenen jungen Menschen eine Rechtsanspruch haben.

[6] Siehe: Leistungsrahmenbeschreibung über die Erbringung von Sozialpädagogischen Hilfen zur Förderung der sozialen Integration gemäß § 13 (1) SGB VIII (Bezirksamt Prenzlauer Berg/ Gangway e.V.)

[7] Siehe: Rechtsgutachten: Auf Hilfen der Jugendsozialarbeit besteht ein Rechtsanspruch, in: Jugendsozialarbeit News@Katholische Jugendsozialarbeit; Siehe: Dr. Peter Mrozynski, Erläuterungen zum KJHG (SGB VIII), München 1994, S. 63; „Die dabei festzustellende Konzentration auf die Themen Schule und Beruf erfolgt aber nicht so sehr, um die berufliche Stellung der jungen Menschen zu sichern, sondern vor allem um über diese Problemfelder die soziale Integration zu fördern.“

4. Auf der Grundlage prognostizierter Integrationsmöglichkeiten bedarf es einer Konzeptentwicklung (Ziele und Aufgaben) und der Erstellung eines streetworkspezifischen Kataloges an Hilfen zur sozialen Integration, die im Sinne der Integrationsziele quantitativ und qualitativ über reguläre Handlungskonzepte von Streetwork hinausreichen können:

- Die Pädagogische Zielsetzung von Projekten der sozialen Integration ist in Grundsatz- und Rahmenziele zu unterscheiden:
  „3.1. Grundsatzziel: Im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit sollen die Mitglieder der Jugendgruppe(n) zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt werden.“[8]

- Ausgehend von streetworkspezifischen Angeboten können Ansätze der (offenen) Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Elemente der Erziehungshilfen (individuelle Hilfen zur sozialen Integration, Vorbereitung von Erziehungshilfen) etc. einbezogen werden. Folgende Integrationsschwerpunkte stehen dabei im Vordergrund:
- Integration von Jugendlichen in den Stadtteil (z.B. Integration einer Straßenclique in eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit),
- Betreuung und Begleitung von Projekten der Selbstorganisation und Partizipation,
- sozial-integrative Gruppen- und Projektarbeit,
- Einleitung und Begleitung (vor-)schulischer und beruflicher Hilfen (z.B. Sprachförderung),
- intensive individuelle Hilfen zur sozialen Integration (z.B. Erstellung eines „individuellen Hilfekompaß“, individuelle Vereinbarungen, interne `Hilfekonferenzen`),
- individuelle Hilfen zur sozialen Integration auch im Vorfeld von Erziehungshilfen (Vorbereitung von Erziehungshilfen),
- Entwicklung eines entsprechenden Vernetzungs- und Kooperationsmodells mit den Kooperationspartnern der jeweiligen Integrationsfelder etc.[9];

- Notwendig ist die Erstellung eines „Phasenmodells“, das das Projekt z.B. in eine „Vorlaufphase“ (Aufsuchende Arbeit und niedrigschwellige Angebote), eine „Aufbauphase“ (z.B. sozial integrative und intensive Gruppen- und Einzelbetreuung, individuelle Hilfen zur sozialen Integration) und „Ablösungsphase“ (z.B. Überführung in eine Jugendfreizeiteinrichtung, Einleitung von Hilfen nach §§ 27 SGB VIII, Initiierung eines Sprachkurses, Nachbetreuung durch Streetwork etc.) unterscheidet und der Problematik veränderter Verbindlichkeiten im pädagogischen Prozeß in den jeweiligen Phasen des Projektes Rechnung trägt.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, das unter Maßgabe der Beziehungs- und Betreuungskontinuität die verschiedenen Phasen ineinander greifen. Angebote der Nachbetreuung durch Streetwork, insbesondere für Jugendliche, die den Integrationsanforderungen nicht gerecht werden konnten, sind sicher zu stellen (z.B. Angebot einer regelmäßigen Sprechzeit, Kontakt halten etc.)
- Bedarfsgerechte und flexible Integrationsprojekte mit dem Schwerpunkt Streetwork beziehen sich inhaltlich und methodisch auf das Arbeitsfeld Streetwork (z.B. sozialpädagogische Gruppenarbeit, Stadtteilarbeit, Projektarbeit, Einzelberatung etc.);
- Projekte der sozialen Integration sind entsprechend der Integrationsschwerpunkte der Adressaten angebots- und z.T. arbeitsfeldübergreifend zu definieren;

---

[8] Siehe: Leistungsrahmenbeschreibung gemäß § 13(1) SGB VIII, Gangway. e.V. und Bezirksamt Prenzlauer Berg, S. 2f, Berlin, Dezember 2000, Ausgehend vom Hilfebedarf der oben genannten Zielgruppe(n) sind die Rahmenziele in den jeweiligen Projekten zu untersetzen.

[9] In Berlin sind in der zurückliegenden Zeit eine Reihe von Projekten entstanden, die auf der Grundlage des § 13(1) SGB VIII, Hilfen zur sozialen Integration, arbeiten. Der gemeinsame Hintergrund einer Mehrzahl dieser Projekte geht von dem Verständnis aus, daß nur im Rahmen von Kooperationen und Kooperations-projekten einer starren Versäulung der Jugendhilfe entgegenzuwirken ist. Insofern ist es nicht ungewöhnlich, daß zunächst eine Reihe von Projekten an den Schnittflächen verschiedener Arbeitsfelder der Jugendhilfe entstanden sind. Die in diesen Projekten gesammelten Erfahrungen mit Kooperationsmodellen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für wirksame Hilfen zur sozialen Integration.
Siehe: z.B. Dokumentation – Entwicklung einer Sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork, Hrsg.: Gangway e.V. und Bezirksamt Prenzlauer Berg von Berlin, Berlin, August 2000;

- Vorraussetzung für Integrationsprojekte ist die klare Abgrenzung der jeweiligen Arbeitsfelder (Standards und Leistungsbeschreibungen) und die bedarfsgerechte Analyse und Entwicklung von integrationsfördernden Hilfen/Projekten an den „Schnittflächen“ der entsprechenden Arbeitsfelder.

5. Einbeziehung des Umfeldes und die Existenz stabiler Jugendhilfestrukturen

- Die Einbeziehung des Umfeldes und die Öffnung der Aktivitäten in das Gemeinwesen hinein, einschließlich der Initiierung von Begegnungen, erhält mindestens genauso viel Gewicht, wie die pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen selbst.
- Insbesondere im Rahmen dieser Projekte sind Öffentlichkeit und Transparenz gefordert. Nur über eine offene und kontroverse Auseinandersetzung (das Projekt selbst macht sich zum Gegenstand eines öffentlichen Dialogs) ist z.B. einer Kommune zu verdeutlichen, daß die „Notschließung eines Jugendtreffs“ mit einem sozialen Kontrollverlust der Kommune gleichzusetzen ist“. Öffentlichkeitsarbeit ist Bestandteil der Querschnitts-aufgaben von Projekten sozialer Integration.[10]

- Die Gewinnung der Unterstützung aller für die Entwicklung der Jugendhilfestrukturen in der Region Verantwortlichen ist unerläßlich (Jugendhilfeausschuß, Bezirksverordneten-versammlung, Jugendhilfeplanung, leitender Fachbeamter des Ressort Jugendförderung, Sozialpädagogischer Dienst). Bei Projekten der sozialen Integration ist ein ressort- und jugendpolitisch übergreifender Konsens anstrebenswert. (Lobby- und Gremienarbeit).

- Die Existenz stabiler Jugendhilfestrukturen in der Region muß gewährleistet sein. Dies bezieht sich insbesondere auf tragfähige und niedrigschwellige Strukturen der Jugendarbeit, Jugendberufshilfe, Jugendberatung und des sozialpädagogischen Dienstes, die den Arbeitsprinzipien von Streetwork/Mobile Jugendarbeit aufgeschlossen gegenüberstehen. Abzulehnen sind hingegen Projekte der sozialen Integration, die ohne zuverlässige Hilfe- und Kooperationssysteme und im Sinne einer Alibifunktion als einziges Mittel in der Kommune gegen Desintegration und Ausgrenzung eingesetzt werden.

6. Einbindung in Hilfe- und Kooperationssysteme (Schaffung verbindlicher Zugänge zum Hilfesystem)

- Inhaltlich-strukturelle und möglichst langfristige personelle Verankerung von Streetwork in den Jugendhilfestrukturen und den jeweiligen Sozialräumen ist wesentlicher Ausgangspunkt für Projekte sozialer Integration. Auf der anderen Seite sind derartige Projekte das Medium für eine effektive Vernetzung zwischen den Hilfeinstitutionen.
- Ausgehend von der Gruppen- und Feldanalyse sind Hilfebedarf, Angebotsstruktur und Rahmenbedingungen in einem Leistungsvertrag mit dem Jugendamt fest zu schreiben. Das Jugendamt ist über regelmäßige Auswertungsgespräche in den Prozeß einzubinden und somit in Verantwortung zu nehmen.
- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und mit Hinblick auf die Integrations-ziele sind Vereinbarungen, Kooperationen bzw. zeitweilige Kooperationsprojekte mit den entsprechenden Integrationspartnern vor Ort zu erarbeiten.
  „Auf der Grundlage der Vernetzung und Kooperation zwischen den freien und öffentlichen Trägern sind im Interesse der Zielgruppe verbindliche Kooperationsprojekte und Modelle zu entwickeln und zu realisieren. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Hilfearten und Hilfeangebote flexibel gestaltet werden.“[11]

---

[10] Siehe: „Überlegungen zu Standards von Öffentlichkeitsarbeit – Oder: Zur Struktur von Öffentlichkeits-arbeit im Spannungsfeld von Interessenvertretung“, in: Streetwork und Professionalität, Hrsg.: Gangway e.V., S. 132 ff.; Im Gegensatz zum SGB VIII wird im JWG Öffentlichkeitsarbeit noch als Tätigkeit sozialer Arbeit bezeichnet, s.: JWG § 23 Abs. 1;

[11] Siehe: Entwurf, Satzung der Arbeitsgemeinschaft Schnittstellen/Besondere Zielgruppen nach § 78 SGB VIII, 17.11.98 / Anerkennung der AG nach § 78, 21.01.99;

- Sinnvoll ist demnach die Schaffung einer Arbeitsgruppe bzw. einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Einrichtung eines Fachbeirates), die sich zum Ziel setzt, die partnerschaftliche Zusammenarbeit der in diesem Feld tätigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und anderer Kooperationspartner zu intensivieren und aufeinander abzustimmen.
- In projekt- und themenbezogenen Gremien des Sozialraumes, die ggf. auch kurzfristig und zeitlich begrenzt initiiert werden können, ist eine ergebnis- und entscheidungs-orientierte Moderation durch einen leitenden Fachbeamten des Bezirksamtes zu gewährleisten.
- Projekte nach § 13 Abs. 1 SGB VIII haben (nach innen) Integrationscharakter für das System der Jugendhilfe. Ausgehend vom jeweiligen Ansatz fungieren Projekte der sozialen Integration zudem als Bindeglied zwischen systembezogenen Ansätzen (Entwicklung und Verankerung nachhaltiger Kommunikationssysteme und ergänzender Angebote im Sozialraum/Gemeinwesen) und subjektorientierten Ansätzen (unmittelbare sozialpädagogischen Hilfen für die Adressaten).

7. Anforderungsprofil der Fachkräfte

- Die Fachkräfte sollten streetworkspezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit einbringen.
- Anforderungen und Kriterien vergleichbar für Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes sollten Eingang finden: Pädagogische Ausbildung, fachliche Erfahrung, Lebenserfahrung (langjährige Praxiserfahrung), Erfahrungen mit Institutionen der Jugendhilfe, gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Fachkräfte, ggf. Berücksichtigung eines multiethnischen Hintergrundes, Berücksichtigung von `szenespezifischen Wissen`, Kenntnisse und Kompetenz für Hilfeplanverfahren, Kooperationsfähigkeit;
- „Projekte der sozialen Integration mit Mitteln des zweiten Arbeitsmarktes bestreiten zu wollen ist gut gemeint, aber fahrlässig“(*O-Ton/Fachtagung*). Sozialarbeit mit dieser Klientel erfordert wie in jedem anderen Arbeitsbereich neben generellen sozialpäda-gogischen Fähigkeiten Spezialisten auf ihrem Gebiet.
- Fachkräfte, die zeitweilig in die Gestaltung von besonderen Hilfen zur sozialen Integration eingebunden werden, sind keine `Hilfskräfte`, sondern gleichberechtigte Kolleginnen, die einem hohen Anforderungsprofil gerecht werden müssen (z.B. Umgang mit auffälligen Jugendlichen, Projekterfahrung, Stadtteilmediation, Sprachkenntnisse, Kompetenz im Arbeitsfeld Erziehungshilfen etc.).
- Team- und Reflexionsfähigkeit (insbesondere die reflexive Fähigkeit, sich ausgehend vom pädagogischen Entwicklungsprozeß den verändernden Anforderungen zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern bewußt zu werden)
- Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Integrationsprojekten ist die Entwicklung einer internen und externen Arbeits-, Organisations-, Informations- und Kommunikationsstruktur (z.B. Entwicklung eines Kooperationsmodells)[12].

[12] Siehe: Schaubild zum Phasenmodell der Sozialen Gruppenarbeit, in: Entwicklung einer Sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork, Herausgeber: Gangway e.V. und Bezirksamt Prenzlauer Berg, Berlin August 2000, S.31;
Siehe: Entwicklung eines Kooperationsmodells im Rahmen des bezirksgeförderten Pilotprojektes Hilfen zur sozialen Integration gemäß § 13(1) SGB VIII „Interventionsprojekt Teutoburger Platz“, S. ,

8. Fachliche Begleitung, Praxisberatung, Evaluierung und Fortbildung/Qualifizierung:

- Unabdingbar ist eine monatliche Bewertung bzw. Reflexion des Projektverlaufes durch Praxisberatung, qualifizierte Evaluation und regelmäßige Supervision. Für derartige Projekte ist eine fachliche Koordination seitens des Trägers sicher zu stellen.
- Ausgehend vom Integrationsbedarf und den Voraussetzungen der Fachkräfte ist eine gezielte Qualifizierung in den entsprechenden Integrationsfeldern zu ermöglichen.
- Der fachliche Diskurs im pädagogischen Umgang mit desintegrierten Jugendlichen, d.h. die Auseinandersetzung über die Handlungsfähigkeit eines Projektes in der Balance zwischen den verschiedenen Integrationsfeldern muß vor Ort und in Absprache mit den Kooperationspartnern gewährleistet sein.
- Eine fortlaufende Analyse der Gruppenentwicklung[13] (z.B. Ausdifferenzierung der Gruppe), die Veränderung von Zielvorgaben und eine entsprechende Anpassung der Angebotsstruktur stehen im Mittelpunkt der Bewertung des Projektes. Diesbezüglich hat sich die Einteilung eines Projektes in bestimmte pädagogische Phasen und eine entsprechend zeitnahe Auswertung mit den Projektpartnern bewährt.
- Die Qualitätssicherung erfolgt über Fortschreibung der Gruppen- und Feldanalysen, Leistungs- und Angebotsbeschreibungen, systematische Reflexion und Planung, Selbstevaluation und Dokumentation der Arbeit.
- Die Methodenvielfalt der Qualitätssicherung entspricht den Standards und Qualitätskriterien der jeweiligen Arbeitsfelder und greift auf in der Praxis bewährte Bausteine der Qualitätssicherung zurück.[14]

Träger von Projekten sozialer Integration können Träger der Streetwork sein. Der Träger wird nicht Träger jeglicher Integrationprojekte, sondern in einer konkreten Situation, mit einer konkreten Gruppe junger Menschen und unter Einbeziehung konkret-regionaler Bedingungen. Effektive sozial-integrative Projekte entwickeln sich nur aus den Strukturen des Sozialraumes und des regionalen Hilfesystems.[15].
Projekte der sozialen Integration sind nicht als Ersatz ausbleibender Regelfinanzierung zu verstehen, sondern sind bedarfsgerechte, dem pädagogischen Entwicklungsprozeß entsprechende, flexible und zumeist zeitlich begrenzte Zusatzangebote innerhalb einer Region.[16]

Eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Bedarfsanalyse (partielle Aufhebung der Trennung sozialer Indikationen in soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung), die Vermittlung präventiver Handlungsansätze (system- und subjektbezogener Ansatz), die partielle Durchlässigkeit der Hilfen (z.B. flexible Gestaltung von Gruppen- und Individualbetreuung) und die Effektivierung der Kooperationsstrukturen im Hilfesystem bilden den Hintergrund für nutzbringende Synergieeffekte von Projekten und Hilfen zur sozialen Integration.

---

[13] Siehe: Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Zielgruppen-Definition“, Dokumentation des Workshops: Rahmenbedingungen von Streetwork/mobiler Jugendarbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen in Berlin und den neuen Bundesländern, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2001: „Es kommt nicht darauf an, die Zielgruppe – endgültig – zu definieren, sondern die Gruppenanalyse als eine Prozeß eventuell sogar als methodisches Instrument zu begreifen. Diesen Prozeß gilt es auf verschiedenen Ebenen zu organisieren.“

[14] So haben z.B. die Praktiker/innen der Berliner Projekte Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bausteine der Qualitätssicherung entwickelt, die als Orientierungshilfe zu verstehen sind. Siehe: Fachliche Standards für Streetwork und mobile Jugendarbeit, LAG Berlin, S. 10 f;

[15] Konzepte des Quartiersmanagement und Konzepte kiezorientierter Prävention müssen zunehmend hin auf diese `Basis-Standards` überprüft werden.

[16] „Ein Projekt der sozialen Integration gemäß § 13 (1) SGB VIII ist kein fiskalischer Entlastungsansatz, sondern ein besonderes Förderkonzept.“; Siehe: Ausführungen von Prof. Schruth im Rahmen eines Berliner Gesprächskreises zu Angeboten gemäß § 13 (1) SGB VIII vom 09.03.2001, Protokoll, S. 5;

Sozialräumliche, materiell-personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

(Tabelle, bitte nicht querlesen)

Personelle Rahmen-bedingungen	Materielle Rahmen-bedingungen	Fachliche Begleitung/ Reflexion	Territoriale und strukturelle Rahmenbedingungen
Existenz eines erfahrenen Streetworkteams in der Region, das in den Jugendhilfestrukturen vor Ort fest eingebunden ist und über die Projektlaufzeit hinaus Beziehungs-kontinuität sichern kann	verbindliche Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Streetwork-Stützpunkte, Vorortbüros, Telefon, Anrufbeantworter etc.	Planungs- und Vorlaufphase; Erstellung einer Feld- und Gruppenanalyse als Grundlage für einen Leistungsvertrag (Vorlaufphase muß gesondert finanziert sein!)	Vernetzungs- und , Kooperationsbeziehungen mit hoher Kontinuität und Verbindlichkeit müssen in der Region bereits bestehen
Fachkräfte mit einschlägiger Ausbildung und Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit sowie Kenntnis des Hilfesystems;	Handgeld, Verfügungsgeld Umweltkarte, Zuschuß, Honorar für Beratungs-angebote (z.B. Asyl-recht,etc.)	verbindliche Einbindung der Projektmitarbeiter/ innen in die (funktionierenden!) Informations- und Kommunikationsstruk-turen des Streetwork-projektes	bei arbeitsfeldüber-greifenden Integrations-projekten muß eine gegenseitige Kenntnis und Akzeptanz der Arbeitsprinzipien des jeweils anderen Feldes bereits gewachsen sein
schriftliches Festlegen von Arbeitsauftrag, Konzeption und Arbeitsplatz-beschreibung vor Projektbeginn	Fortbildungsangebote für beteiligte Projekt-partner	Einarbeitungszeit, Einweisung in Arbeitsprinzipien von Streetwork, bei Bedarf gezielte Qualifizierung zu erzieherischen Hilfen, Jugendberufshilfe o.ä.	existierende stationäre Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit werden von Beginn an in den Gesamtprozeß der Hilfe einbezogen (gleich-berechtigte Partner!)
Honorarmitarbeiter/innen für spezielle Integrations-angebote/ und /oder spezielle Einzelförderung	Mittel für Aktionen, Projekte, Ausflüge, Fahrten	Zeit für Kontakt-aufnahme und Beziehungsaufbau	Verbindliche Zugänge zu Ämtern und Kooperations- und Ansprechpartnern schaffen und sichern
Tarifgerechte Bezahlung, einschließlich Vergütung von Diensten zu ungünstigen Zeiten	Zugriff auf Ressourcen des Trägers (z.B. mobile Arbeitsmaterialien wie Sportgeräte etc.)	Sicherung der Arbeitsqualität, kontinuierliche Dokumentation der Prozesse und Arbeitsergebnisse	Stadtteilverbünde der beteiligten Partner sollten möglichst von außen (z.B. Mitarbeiter/in des Jugendamtes) kompetent moderiert werden
kulturelle - und Sprach-kompetenz bei Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft	unkomplizierter Zugang zu bedarfsorientiert nutzbaren Gruppen-räumen	Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau gemeinsam mit dem Streetworkteam („weiche“ Übergabe statt „Abgeben“)	Einbeziehung von Freizeit-einrichtungen in die Ange-bote von Streetwork Schaffung nachhaltiger Angebote im Sozialraum
Teamarbeit; Teams möglichst gemischtgeschlechtlich	Schaffung eines Info-pool für nichtkomerzelle Angebote	"interne" Fortbildung, Supervision "externe" Fortbildung, Teilnahme an Tagungen	Schaffung eines Infopools zur Vermittlung weiter-führender Hilfen (ggf. auch Bundesgebiet)

Praxisbegleitende und evaluierende Rahmenbedingungen (eine Querschnittsfunktion von Rahmenbedingungen)

- Teamreflexion (Fallbesprechung, Führen eines Teamtagebuches, Verschriftlichung der Feldanalyse, Analyse der Gruppenprozesse; Beschreibung von Methoden und Angeboten)
- Theoretische Verzahnung interner und externer Entwicklungen im Arbeitsfeld (statistische Erhebungen, Interviews, Befragungen von Jugendlichen,) u.v.a.
- Auswertung mit Projektpartner (monatliche Auswertung, Dokumentation)
- wissenschaftliche Begleitung im Sinne von Handlungsforschung,

Abteilungsleiter für „Kinder und Jugend“
im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Peter Fricke

Ausstieg oder Einstieg – Modelle sozialer Integration aus Sicht der Bundesregierung

05. September 2001
Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung heute zum Thema „Modelle sozialer Integration junger Menschen aus Sicht der Bundesregierung“ zu Ihnen zu sprechen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt Programme für die soziale und auch berufliche Integration junger Menschen und kann über erfolgreiche Projekte und Ergebnisse berichten.

Sie als pädagogische Fachkräfte konzipieren und gestalten die Programme nach unterschiedlichen regionalen und örtlichen Gegebenheiten und sind mit ihren Praxiserfahrungen, mit Dokumentation, Kommunikation untereinander und Öffentlichkeitsarbeit daher wichtige Partner für die Weiterentwicklung einer an den Bedürfnissen benachteiligter Jugendlicher ansetzende Jugendhilfe und Jugendhilfepolitik und natürlich an einer qualitativ hochwertigen fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung dieses Feldes interessiert.

Das Ziel der Bundesregierung ist die Etablierung von nachhaltigen, modernen und flexiblen Strukturen der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe.

Es ist ein besonderes Anliegen der Regierung, insbesondere solchen Jugendlichen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders benachteiligt sind, Angebote für eine gelingende soziale und berufliche Integration zu machen und ihnen dadurch ein selbständiges, von behördlichen Hilfeleistungen unabhängiges Leben zu ermöglichen.

Eine gelungene soziale Integration und berufliche Perspektiven sind entscheidende Faktoren für eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung. Beides ist für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen von grundlegender Bedeutung. So ist die Förderung und Unterstützung der sozialen und individuellen Integration junger Menschen eine existenzielle gesellschaftliche Notwendigkeit. Insoweit sind die gesellschaftlichen Interessen und die Interessen des einzelnen jungen Menschen wechselseitig aufeinander bezogen.
Entsprechende Hilfen und Unterstützung für junge Menschen gewinnen zentrale individuelle wie gesamtgesellschaftliche Bedeutung:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Jugendhilfe dient der Verwirklichung dieses Rechts, indem sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert und dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§1KJHG, Auszug).

Der Handlungsauftrag für Modellprojekte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Jugendsozialarbeit ergibt sich aus den Zielsetzungen und dem Handlungsauftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), Benachteiligungen junger Menschen entgegenzuwirken und positive Lebensbedingungen für sie und ihre Familien zu schaffen.

Gesamtgesellschaftliche, wirtschaftlich-strukturelle und internationale Entwicklungen verursachen krisenhafte Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Beschäftigung junger Menschen. Der individuelle Einstieg in der Gesellschafts- und Arbeitsleben wird für eine steigende Anzahl Jugendlicher zu einem Fehlstart. Dies ist eine Entwicklung, zu deren Verhinderung die Gesellschaft einen aktiven Beitrag leisten muss.

Modellprojekte haben die Funktion, neue Problemstellungen der Jugendhilfe aufzugreifen und/ oder neue Lösungswege aufzuzeigen, soweit sie von überregionaler Bedeutung sind und eine bundesweite Umsetzung der Lösungsvorschläge anstreben.

Ziel von Modellprojekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit muss es deshalb sein, für eine potenziell zunehmende Gruppe junger Menschen Hilfen zur Vermeidung von Armut und Ausgrenzung zu erproben um die Vorbedingungen für eine gelingende soziale und berufliche Integration zu sichern. Maßgeblich bei diesen Überlegung ist die steigende Anzahl jugendlicher Sozialhilfebezieher, jugendlicher Obdachloser und Trebegänger, insbesondere aber jugendlicher Arbeitsloser.

Unter dem Leitthema „Hilfen zur Vermeidung von Ausgrenzung und Armut“ wird Jugendsozialarbeit mit den individuellen Erfordernissen und Lebenslagen der Jugendlichen abgestimmt.

Die Zielgruppe besonders benachteilige Jugendliche umfasst Jugendliche und junge Erwachsene, die

- aufgrund ihrer biografischen Entwicklung und ihrer aktuellen Lebensumstände als potenziell gefährdet gelten, in deviantes Verhalten abzugleiten
- aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung und sozialen Benachteiligung aus den formal zugänglichen Förderangeboten herausfallen.

Besonders benachteiligte Jugendliche zeichnen sich durch einen niedrigen oder keinen schulischen Abschluss aus, Bildung hat in ihrem Leben keinen Stellenwert. Sie gehören häufig zu der Gruppe arbeitsloser Jugendlicher oder sind Jugendlicher ohne abgeschlossene Ausbildung.
Oftmals haben sie Angebote des Arbeitsamtes zu beruflichen Integration abgelehnt oder abgebrochen, sie kommen mit Regelangeboten schlecht zurecht.
Ihre sozialen Kompetenzen sind häufig nicht auf das gesellschaftlich akzeptierte Verhalten ausgerichtet, sondern sie orientieren sich an Normen, die gesellschaftlichem Handeln zuwiderlaufen und eine Akzeptanz in sozialer wie auch beruflicher Hinsicht erschweren.
Besonders benachteiligte Jugendliche haben einen biografisch multiproblematischen Hintergrund, der oftmals von Arbeitslosigkeit und Abhängigkeiten von Sozialhilfe, schlechter Wohnsituation, schwierigen familiären Verhältnissen mit Gewalterfahrungen, Suchtkarrieren und Überschuldung wie auch ethnischen Konflikten und nicht vorhandenen Strategien vernünftiger Problemlösung geprägt ist.
Konfliktlösungen auf produktive Weise zu erreichen und positive Erfahrung zu sammeln ist besonders benachteiligten Jugendlichen nicht zu Eigen.

Diese besonders benachteiligten Jugendlichen lassen sich typischerweise in Kategorien wie Schulverweigerer, junge Menschen ohne Ausbildung und Arbeit, Haftentlassene und Jugendgruppen und Cliquen zusammenfassen.
Die Zunahme problematischer Jugendlicher, die Hilfe bei dem Übergang von Schule in Beruf und Arbeitsleben benötigen wächst und es wird angezweifelt, dass die Jugendberufshilfe es gegenwärtig schafft, alle benachteiligten Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Trotz der vielfältigen Instrumentarien können besonders benachteiligte Jugendliche mit den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe wenig anfangen.

Jugendberufshilfe muss daher Wege und Möglichkeiten finden, besonders benachteiligten Jugendlichen in und mit individuellen Maßnahmen effektiv zu helfen. Mit verschiedenen Programmen arbeitet die Regierung aktiv in diese Richtung und kanalisiert die Vielzahl konzeptionell wirksamer Projekte mit dem Ziel der Flexibilisierung und Passgenauigkeit einer innovativen Jugendhilfe.
Die Jugendberufshilfe muss sich als Teil einer umfassenden Jugendhilfe begreifen.
Entsprechend hat sie komplexe lebensweltorientierte und nicht ausschließlich arbeitsmarktorientierte Aufgaben anzugehen.

Eine Lebensweltorientierung in der Jugendberufshilfe stellt dementsprechend im Spektrum der Jugendhilfe eine Schlüsselfunktion dar, eine weitere Schlüsselfunktion hat Erwerbsarbeit als Indikator für gesellschaftliche Integration und Teilhabe.

Für Qualität dürfen letztlich nicht nur Vermittlungsquoten in den ersten Arbeitsmarkt ausschlaggebend sein, sondern auch, inwieweit Programme insgesamt zu einer befriedigenderen, weil selbstbestimmteren Lebensbewertung ihrer Adressatinnen und Adressaten beitragen.

Grundlegende Lernziele einer solchen lebensweltorientierten Jugendberufshilfe für besonders benachteiligte Jugendliche sind vor allem:

- Entwicklung von Selbstwertgefühl, Selbstbehauptung und Selbstachtung
- die Entfaltung subjektorientierter Lebensentwürfe und Lebensstile
- der Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- die Aneignung von Orientierungswissen, von Such- und Experimentierkompetenzen,
- das Erlernen von alltäglichen Lebenstechniken und sozialen Spielregeln
- das Erlernen von Strategien gesellschaftlicher Einmischung
- die Entfaltung von Kompetenzen und Fähigkeiten zu Krisenbewältigung, zu Risikomanagement
- das Erlernen deezskalierender Konfliktberatung
- das Erlernen der Präsentation eigener Kompetenzen.

Eine Schwierigkeit besteht darin, benachteiligte Jugendliche mit den Programmen zu erreichen. Eine Hilfe dabei stellt die Ausrichtung der Programme an den Bedürfnissen der Jugendlichen dar. Über flexible und individuell zugeschnittene Angebote können besonders benachteiligte Jugendliche besser erreicht werden als über Regelangebote. Die Vernetzung solcherart individueller Hilfen und die Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter trägt zu einer Etablierung von fachlichen Standards bei.

Die Bundesregierung hat verschiedene Programme beruflicher und sozialer Integration aufgelegt.
Das Jugendsofortprogramm „Jump“ der Regierung hat große Akzeptanz und hohen Zulauf Jugendlicher und junger Erwachsener gefunden. Seit 1999 wurden 270.000 Jugendliche mit Jump gefördert. Seit Jahresbeginn 2001 sind ca. 77.000 Jugendliche ins Jugendsofortprogramm aufgenommen worden, allein im Monat Juli waren es fast 14.000, es besteht weiterhin große Nachfrage.
Seit Januar 1999 konnten fast 36.000 neue Ausbildungsstellen geschaffen werden. 2500 Jugendliche (zu fast 100 % aus den neuen Ländern) erhielten Mobilitätshilfen für die auswärtige Arbeitsaufnahme. Über 1/3 der Teilnehmenden konnte auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden.
Umsetzungsschwerpunkt des Jugendsofortprogramms sind zukünftig verstärkt die neuen Bundesländer.
Die Arbeitslosenquote der bis 25-jährigen liegt mit 9.7% unter der aller Altersgruppen.
Für das Jugendsofortprogramm Jump stehen in diesem Jahr 2 Mrd. DM zur Verfügung, die bereits um 430 Mio. aufgestockt wurden.

Das Modellprogramm „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ ist ein als weiteres Programm zu nennen. Von 1999-2001 wurden in drei Arbeitsfeldern Modelle zur verbesserten sozialen, schulischen und beruflichen Integration Jugendlicher entwickelt und erprobt.

- Im Schwerpunkt „Integration in Schule und Berufsschule“ ging es um die Probleme von Schulverweigerern, also um Jugendliche, die mit der Schule nicht mehr zurechtkommen, den Unterricht massiv stören, oft fehlen oder der Schule sogar ganz fern bleiben.
- Im Schwerpunkt „Jugendhilfebetrieb“ ging es um den Aufbau betrieblicher Strukturen, also um ein Angebot, bei dem der Ernstcharakter von Arbeit ins Zentrum gerückt wurde. Dieses Angebot richtete sich vor allem an junge Menschen ohne Ausbildung und Arbeit, die mit den herkömmlichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nicht mehr erreicht werden.
- Im Schwerpunkt „Lernort Betrieb" ging es um die Frage, wie die Betriebe des ersten Arbeitsmarktes für die berufliche Erstausbildung von benachteiligten Jugendlichen, gewonnen bzw. wieder gewonnen werden können.

Gefördert wurden insgesamt 23 Modellvorhaben, davon 10 im Osten und 13 im Westen Deutschlands.

Das Modellprogramm hat sich durch die Schwerpunktsetzung in den drei Handlungsfeldern den Problemen von Jugendlichen zugewandt, die in besonderer Weise von sozialer und beruflicher Ausgrenzung bedroht sind: Schulverweigerer, Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und bestimmten Auflagen Folge leisten müssen, junge Menschen, die bisher erfolglos an Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration teilgenommen haben und ohne Ausbildung und Arbeit sind. Die Modellversuche haben gezeigt, dass vermeintlich nicht beschulbare Jugendliche zu Schulabschlüssen geführt werden, „nicht ausbildungsfähige“ Jugendliche eine erfolgreiche Ausbildung absolvieren, „nicht erziehungsfähige“ junge Erwachsene zu einer selbständigen Lebensführung befähigt werden können.

Schulverweigerer beispielsweise sind grundsätzlich beschulbar. Sie suchen die Normalität und sind nicht prinzipiell gegen Schule. Sie kommen jedoch aus verschiedenen Gründen mit dem System der Regelschule nicht zurecht. Alternative Beschulungsangebote haben den Nachweis erbracht, dass durch eine entsprechende Förderung die Jugendlichen psychisch stabilisiert und wieder an schulisches Lernen herangeführt und zum Schulabschluss gebracht werden können.

Junge Menschen, die ohne Arbeit sind und mit den herkömmlichen Integrationsmaßnahmen nicht erreicht werden, werden auf dem Arbeitsmarkt häufig als „nicht arbeits- und beschäftigungsfähig“ eingestuft. Dass diese jungen Erwachsenen bei entsprechenden Angeboten durchaus sozial und beruflich integriert werden können, zeigen die Modellversuche aus dem Handlungsfeld Jugendhilfebetrieb. Junge Menschen suchen die Herausforderung und wollen sich in der Arbeit beweisen. Der Jugendhilfebetrieb stellt durch die realitätsnahen Arbeitsanforderungen ein wichtiges Förderinstrument für junge Menschen ohne Arbeit dar. Denn anhand konkreter Arbeitsaufträge lernen sie, was es heißt, termin- und qualitätsgerecht zu produzieren und auf Kundenwünsche einzugehen. Sie gehören zur Belegschaft und tragen mit ihrer Arbeitskraft zum wirtschaftlichen Erfolg des Jugendhilfebetriebs bei. Dies fördert die Verantwortung und das Selbstbewusstsein. Denn durch die lange Zeit der Arbeitslosigkeit verlieren junge Menschen nicht nur ihr Selbstwertgefühlt, viele haben auch jedes Maß für Pünktlichkeit und Arbeitsdisziplin verloren. Diese Arbeitstugenden bilden aber eine unabdingbare Voraussetzung, um am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Modellversuche zeigen, dass der Ernstcharakter von Arbeit die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Lernen motiviert. Sie entwickeln den nötigen Ehrgeiz, die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig erledigen zu können und wollen wissen, zu welchen Leistungen sie fähig sind. Gleiches gilt für die Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im „Lernort Betrieb“. Hier zeigt sich, dass nicht nur die Jugendlichen die Unterstützung durch die Sozialpädagogik gerne in Anspruch nehmen, sondern auch die Betriebe.

Denn für sie ist die Berufsausbildung weniger ein betriebswirtschaftliches als ein arbeitsorganisatorisches und soziales Risiko, das von der Angst vor Problemen in der Ausbildung geprägt ist.

Das Modellprogramm hat bezogen auf seine drei Handlungsfelder eine Reihe von methodischen und konzeptionellen Einsichten für eine verbesserte Förderung von Jugendlichen erbracht, eine Förderung, die Risiken von Ausgrenzung verringert und soziale und berufliche Integration befördert. Die erprobten Modellansätze liefern Rückschlüsse auf ihre Übertragbarkeit in die Praxis der mit den Übergangsproblemen Jugendlicher beschäftigten Einrichtungen. Sie machen aber auch gleichzeitig einen Entwicklungs- und Handlungsbedarf deutlich, wie er beispielsweise für die Kooperationsbezüge zwischen den unterschiedlichen Akteuren der mit den Problemen der sozialen und beruflichen Integration von benachteiligten Jugendlichen beschäftigten Institutionen ganz allgemein festgestellt werden kann und liefern Hinweise auf die Gestaltung von Förder- und Jugendpolitik.

Außerschulische Lernangebote bilden zwar – wie die Ergebnisse des Modellprogramms zeigen – für den harten Kern von Schulverweigerern oftmals den ultimativen Ausweg, um sie vor weiterer Ausgrenzung zu schützen und in die Entwicklung sozialer Lernprozesse einzubinden, sie können die Regelschule aber nicht ersetzen. Die Modellprojekte haben Methoden und Instrumente entwickelt, wie dem Phänomen Schulverweigerung beizukommen ist. Auf dieses Erfahrungswissen sollten die Regelschulen zurückgreifen. Das bedeutet, dass das Problem Schulverweigerung nur dauerhaft gelöst werden kann, wenn die Schule verbindlich mit schulischen und außerschulischen Akteuren und Experten kooperiert mit dem Ziel, beginnender Schulverweigerung entgegenzuwirken. Bezogen auf die Ergebnisse des Modellprogramms bedeutet dies beispielsweise auch, dass neben der eher kurativen Förderung von „praktizierenden“ Schulverweigerern die Prävention von Schulmüdigkeit und –verweigerung verbessert werden muss.

In das Fördersystem insgesamt stärker integriert werden muss der Arbeitsmarktbezug von Angeboten zur sozialen und beruflichen Integration von benachteiligten Jugendlichen. Förderung in der Ernstsituation der Arbeitswelt – wie sie im Modellprogramm erfolgreich erprobt wurde, schafft für benachteiligte Jugendliche Anschlussperspektiven auf den betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die maßnahmeförmigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote zur beruflichen Integration von benachteiligten jungen Menschen tendierten in der Vergangenheit häufig dazu, Integrationshemmnisse von Seiten der Jugendlichen zu pädagogisieren und sie folglich in Schonräumen, statt in der Auseinandersetzung mit Anforderungen zu bearbeiten, die aus der Arbeitswelt erwachsen. Eine negative Folge davon sind „Maßnahmekarrieren“: Jugendliche, die zwar Maßnahmen durchlaufen, aber damit dem Ziel der beruflichen Integration nicht näher gekommen sind, im Gegenteil, sich davon immer weiter entfernt haben. Dies hatte zur Konsequenz, dass allein schon die Teilnahme an solchen „realitätsfernen“ Angeboten zu Stigmatisierung führte. Eine „arbeitsmarktbezogene Förderung“ wie sie in den Modellen „Jugendhilfebetrieb“ und „Lernort Betrieb“ entwickelt und erprobt wurde, kann hier Abhilfe schaffen. Damit die Jugendlichen die betriebliche Herausforderung als Chance der beruflichen Entwicklung wahrnehmen können, braucht es eine umfassende Förderung, die neben der Arbeit auch Elemente von organisiertem und systematischem Lernen umfasst. Der Produktionsprozess und die Arbeitsabläufe müssen so gestaltet sein, dass sie ausreichend Freiräume für Einarbeitung, Anlernung und fachliche Qualifizierung ermöglichen. Die Arbeitssituationen müssen also pädagogisch gestaltet werden, nicht nur, um die Jugendlichen vor Überforderung zu bewahren, sondern auch, weil die Jugendlichen sich in einer Lebensphase befinden, in der sie eine lernfördernde Arbeitssituationen benötigen, um ihr Arbeitsvermögen zu entwickeln.

Nach wie vor gefragt ist die Förderung von anerkannten Abschlüssen. Die Ergebnisse aus dem Modellprogramm zeigen, dass es innerhalb der sehr heterogenen Gruppe von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen durchaus Jugendliche gibt, die den Anforderungen in Bezug auf anerkannte Abschlüsse standhalten, wenn sie auf ein entsprechendes Begleit- und Hilfeangebot

zugreifen können. Aber auch Jugendliche, für die sich die stabile berufliche Integration als schwierig darstellt, können, wie die Erfahrungen des Modellprogramms zeigen, mit arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen ausgestattet werden. Die berufliche Förderung muss mehr als nur den Erwerb von Arbeitserfahrungen und die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen des Sozialverhaltens umfassen. Sie muss gleichzeitig Lernprozesse initiieren, die den Erwerb von am Arbeitsmarkt anerkannten Scheinen und Zertifikaten ermöglichen, die den Jugendlichen fachliche und fachübergreifende Qualifikationen bescheinigen. Der gezielte Einsatz von Förderplänen, an denen auch die Jugendlichen aktiv zu beteiligen sind, ist hierzu unerlässlich. Die Förderung muss sich künftig stärker am individuellen Bedarf der Jugendlichen orientieren. Die im Modellprogramm erprobten Entwicklungs- und Förderpläne geben hierfür Anhaltspunkte.

Um die berufliche Integration von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern, ist ein flexibles Leistungsangebot mit Trägern der Jugendberufshilfe nötig, das dieses professionell zu managen verstehen. Die teilweise ablehnende Haltung der Betriebe gegenüber Jugendlichen mit Problemen lässt sich überwinden, wenn die Träger der Jugendberufshilfe ein Leistungsangebot entwickeln, das dem Bedarf des Betriebes im Kontext der Berufsausbildung entspricht. Das ist Ausdruck eines notwendigen Paradigmenwechsels vom ausschließlich sozialpädagogischen Betreuer zum professionellen Dienstleister für Betriebe und Jugendliche. Damit ändert sich die Stellung der Jugendsozialarbeit im Umgang mit Betrieben vom engagierten Bittsteller zum anerkannten Partner. Die Erfahrungen aus dem Modellprogramm zeigen, dass es vor allem das Know-How der Träger bei der Identifizierung von Jugendlichen in die “passgenaue” Vermittlung und die bedarfsgerechte Begleitung während der Berufsausbildung sind, die die Betriebe gerne in Anspruch nehmen. Es hat sich gezeigt, dass Jugendsozialarbeit, dort wo sie als ein moderner und professioneller Dienstleister auftritt, eine enge Kooperation zu Betrieben und Schulen eingehen kann, zu Akteuren also, zu denen bisher eher wenig Kooperation bestand. Diese Kooperation zu stärken und auszubauen wird ein Aufgabe für die Zukunft bleiben. Neben den bereits genannten Akteuren muss auf lokaler und regionaler Ebene auch die Kooperation zu den Ämtern der Jugend-, Sozial-, und Arbeitsverwaltung sowie zu den Kammern und Wirtschaftsverbänden gesucht und erweitert werden.

Es geht in einem weiteren Programmen der Bundesregierung um Einzelfallhilfe wie um Entwicklungsarbeit ganzer Regionen.
Ansatzpunkt sind dabei soziale Brennpunkte, in denen Jugendliche ohne Zukunftsperspektive mit sozialen Schwierigkeiten oft in einem Klima der Gewalt leben.

Die Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ gilt als ein weiterer Meilenstein sozialer und beruflicher Integration besonders benachteiligter Jugendlicher.
In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr Bau und Wohnungswesen, das seinerseits das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die soziale Stadt“ aufgelegt hat, wurde vom Bundesministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend als ein Schwerpunkt von E&C das Modellprogramm „Freiwilliges Soziales Trainingsjahr“ an 42 Standorten in Deutschlands initiiert.
Auf gesetzlicher Grundlage der Freiwilligen Sozialen Jahres können sich einem Jahr 1000 besonders benachteiligte Jugendliche im Alter zwischen 16 und 25 Jahren mit geringem bzw. ohne Schulabschluss auf freiwilliger Basis ein Jahr in ihrem Stadtteil gemeinnützig und gleichzeitig berufsqualifizierend engagieren.
Das FSTJ ist eine individuelle Unterstützung für Jugendliche in besonderen Lebenslagen mit dem Ziel der Integration auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.
Die Teilnehmer des FSTJ werden beim Erwerb von beruflichen wie sozialen Schlüsselqualifikationen in gemeinnützigen Einrichtungen und Betrieben von Sozialpädagogen begleitend-beratend unterstützt.

Die Finanzierung des FSTJ erfolgt über 3 Jahre zu ca. 30 Mio. DM aus den Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundesministeriums für Familie Senioren Frauen und Jugend und dem Europäischen

Sozialfonds, zu ca. 60 Mio. DM aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit. Auf der lokalen Ebene beteiligen sich die Kommunen mit ca. 10 Mio. DM, das Gesamtvolumen beträgt für drei Jahre ca. 100 Mio. DM.

Im Juni 2001 standen 1138 Plätzen zur Verfügung, davon sind 424 in den neuen Ländern, 714 in den alten Ländern. Die Plätze sind zu ca. 90% ausgelastet, wobei die Auslastung in den neuen Bundesländern höher ist als in den alten Bundesländern.

- Ein Großteil der Teilnehmer (69%) verfügt über keinen, den Sonderschul- oder den Hauptschulabschluss.
- 78% haben Bemühungen unternommen auf dem Ausbildungsmarkt unterzukommen, 22% haben sich bisher noch nicht darum gekümmert.
- Vor Eintritt ins Modellprogramm waren 40% der Jugendlichen arbeitslos.
- Die Eltern der Teilnehmenden weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Niedrig- oder Nichtqualifizierten auf, ein größerer Teil der Jugendlichen ist nicht in der Lage, Auskunft über das Qualifikationsniveau der Eltern zu geben.
- Viele Jugendliche empfinden die familiären Beziehungen als problematisch und verweisen darüber hinaus auf vorliegende finanzielle Schwierigkeiten bzw. Verschuldung.

Mit diesen Angaben wird deutlich, dass die in der Zielgruppe besonders benachteiligter Jugendlicher eindeutig erreicht wird.

Die Motivation zur Teilnahme am FSTJ begründen Jugendliche mit der inhaltlichen Ausrichtung und Zielsetzung dieses Programms, dabei spielt der finanzielle Aspekt keine übergeordnete Rolle, ebenso wenig das Drängen von Eltern, Arbeits- oder Sozialamt.
Die Teilnehmer sind der Auffassung, Verantwortung für die eigene berufliche Entwicklung zu besitzen und die Mehrheit der Jugendlichen hofft nach dem Freiwilligen Sozialen Trainingsjahr auf ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.
Die hohe Belegungsquote der zur Verfügung stehenden Plätze mit besonders benachteiligten Jugendlichen verdeutlicht den Erfolg des Modellprojekts.

Die Vernetzung und Koordinierung der Qualifizierungsbüros werden durch projektinterne Mitarbeiterqualifizierung und wissenschaftliche Begleitung flächendeckend geleistet, was zu hoher Fachlichkeit, Transparenz, Vereinheitlichung der Inhalte und Etablierung des FSTJ beiträgt.
Die großen Erfolge des Modellprojekts FSTJ werden inhaltlich weiterhin etabliert und kontinuierlich ausgebaut. Freiwilligkeit der Teilnahme, sozialpädagogische Betreuung mit individueller Förderplanung und modularisierter Qualifizierung und der Einsatz in Arbeitsstellen sind auch zukünftig handlungsleitend.

Die Ergebnisse des Modellprogramms FSTJ lassen eine zukünftige Regelförderung dieser auf Freiwilligkeit basierenden beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher erwarten.

Der Bundesregierung geht es darum, allen Menschen die arbeiten wollen – insbesondere auch den Jugendlichen – einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu verschaffen und diejenigen Jugendlichen mit Angeboten zu motivieren, die ihnen Arbeit als erstrebenswerte und lohnende Basis einer selbstbestimmten Lebensführung näher bringen. Es findet eine Politik des Förderns statt, die aber auch eine Beteiligung fordert. Durch Modellprogramme werden Jugendliche individuell dabei begleitet soziale Kompetenzen zu erwerben und zu sozialem und beruflichen Lernen motiviert.

Jugendberufshilfe muss sich zukünftig verstärkt dadurch auszeichnen, dass sie die besonderen Stärken der Jugendlichen entdeckt und fördert.
Dabei sollen Mädchen und Jungen in gleichem Maße von den Angeboten angesprochen werden und Förderung erhalten.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit muss der wachsenden Heterogenität in den Voraussetzungen, Lebenslagen und Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen, die Hilfen zur beruflichen und zur sozialen Integration benötigen.
Arbeitsweltbezogene Sozialarbeit muss ihre Angebote entsprechend der Vielfalt der Voraussetzungen, Lebenslagen, Bedürfnisse ausdifferenzieren und gleichzeitig fachlich fundieren.
Um diese Ziele auch weiterhin umsetzen und verfeinern zu können, ist eine Vernetzung bestehender Angebote und Strukturen unbedingt notwendig. Nur der fachliche Austausch kann zu einer Reform traditioneller Jugendhilfe zu einer modernen und flexiblen Struktur führen und Qualitätsstandards entwickeln helfen.
In diesem Sinne bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen Erfolg für Ihre weitere Arbeit.

Jugendsozialarbeit News © Katholische Jugendsozialarbeit

[30.04.2001]

Rechtsgutachten: "Auf Hilfen der Jugendsozialarbeit besteht ein Rechtsanspruch"

Im Auftrag des Berliner Senats haben Prof. Dr. jur. Johannes Münder und Prof. Dr. Peter Schruth ein Rechtsgutachten zur ***"Prüfung der Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII"*** *erstellt. Anlass waren neuere Ansätze der sozialpädagogischen Integrationsarbeit, die sich nicht ohne weiteres in das bisherige System der jugendhilferechtlichen Leistungen einordnen ließen. Konkret ging es um die Frage, ob "sozial-integrative Gruppenarbeit" für "Straßenjugendliche", "Integrationsförderung behinderter und nichtbehinderter Kinder" und "Sprachförderung von Kindern nichtdeutscher Herkunft im Arbeitsfeld der (vor-)schulischen Jugendsozialarbeit" Leistungen sind, auf die die betroffenen jungen Menschen einen Rechtsanspruch haben.*

>> 2. Jugendsozialarbeit im Kontext der Leistungsangebote der Jugendhilfe

... 2.2. Die Differenzierung bei den rechtlichen Bestimmungen

Das SGB VIII ... sieht unterschiedliche Regelungen unter rechtlichen Gesichtspunkten vor. Diese bewegen sich zwischen Programmsätzen, Aufgabenzuweisungen, objektiven Rechtsverpflichtungen und subjektiven Rechtsansprüchen. ...

Aufgabenzuweisungen bei Sozialleistungen bedeutet, dass die örtlichen Jugendhilfeträger auf diesen Gebieten tätig zu sein haben, es liegt eine objektive Rechtsverpflichtung vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben hier regelmäßig einen weiten Gestaltungsspielraum. ...

Die rechtlich verbindlichste Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers tätig zu werden, stellen subjektive Rechtsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern dar: Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehen Ansprüche auf Leistungen, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger dies jugendhilfepolitisch will und ob er dafür (hinreichende) Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat. ...

Es gibt drei unterschiedliche Rechtsqualitäten des Anspruchs:

- Es gibt Rechtsbestimmungen, wonach bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen **zwingend** ein Rechtsanspruch auf die Leistung existiert. ...

- Es gibt Rechtsbestimmungen, bei denen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungen erbracht werden sollen (**Soll-Leistungen**). Das bedeutet, dass im Regelfall die Leistung zu erbringen ist und nur in einem atypischen Fall davon abgesehen werden kann, wobei für diesem Fall zwingend eine Begründung vorliegen muss, die sich aus der Natur der Sache ableitet (**Regelrechtsanspruch**). Finanzmangel z.B. ist kein atypischer Umstand, der Rechtsanspruch ist an finanzielle Aspekte nicht gebunden. Bei Soll-Leistungen haben die öffentlichen Jugendhilfeträger kein Ermessen. Beweispflichtig für den Ausnahmefall ist der öffentliche Träger.

- Schließlich gibt es Bestimmungen, die ... den öffentlichen Träger zur Erbringung einer Leistung berechtigen, sogenannte **Kann-Leistungen**.

Hier liegt es im Ermessen der Behörde, ob bzw. wie sie leistet. ...

2.3 Die Stellung der Jugendsozialarbeit

Die einzelnen Angebote und Leistungen des SGB VIII sind in unterschiedlicher Weise innerhalb dieser sozialpädagogischen (...) und rechtlichen (...) Differenzierung verortet. Das gilt ... in geradezu exemplarischer Weise für § 13 SGB VIII ...

Dies gilt zunächst in **inhaltlich-sozialpädagogischer** Hinsicht. ... Diese sich formal in der Überschrift andeutende besondere Stellung des § 13 SGB VIII, wird aber auch inhaltlich deutlich. So steht die Bestimmung zunächst zwischen den inhaltlich sehr umfassenden Beschreibungen der Jugendarbeit {§§ 11, 12 SGB VIII) und den sehr spezifischen Aussagen. über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz {§ 14 SGB VIII). Inhaltlich wird Jugendarbeit zurecht verbunden mit Begriffen wie Autonomie der Jugendlichen, Flexibilität der programmatischen Inhalte, Herrschaftsfreiheit des Feldes, Abwesenheit von Leistungskontrolle und Konkurrenz, Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen. Damit unterscheidet sich die Jugendarbeit strukturell von vielen andern sozialpädagogischen Feldern der Jugendhilfe. ...

Der Unterschied wird gerade zu dem Stichwort des Kinder- und Jugendschutzes besonders deutlich. ... Hier steht nicht Emanzipation, Selbstorganisation, Partizipation usw. im Vordergrund, sondern mit den Mitteln des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll eine Jugendförderung vornehmlich unter der Perspektive der Prävention und der Integration geleistet werden. Insofern geht es tatsächlich um erzieherische, präventive, an den Interessen der Integration und Eingliederung von jungen Menschen ausgerichteten Aktivitäten.

Ist hier § 13 SGB VIII schon in ein sehr unterschiedliches Handlungsfeld zwischen Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eingegliedert, so wird diese besondere Stellung noch dadurch verstärkt, dass § 13 SGB VIII auch im Zusammenhang mit den individuellen, erzieherischen Hilfen des §§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung - von Bedeutung ist. Denn die Jugendsozialarbeit ist dort, bezogen allerdings auf die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, ausdrücklich als eine Variante der Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 3 SGB VIII genannt. Die Hilfen zur Erziehung setzen stets die individuelle Erziehungsbedürftigkeit voraus, sie sind erst dann relevant, wenn eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist.

Damit ist der sozialpädagogische Inhalt der Jugendsozialarbeit durchaus schillernd: Einerseits eine Nähe zu den offenen, an der Autonomie der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarbeit, andererseits konzeptionell eingepasst in das Konzept individueller erzieherischer Hilfen.

So ist dann auch die Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen Lebenslagen von Bedeutung. Zwar wird der Begriff "Jugendsozialarbeit" häufig mit Ausbildung/ Beschäftigung in Zusammenhang gebracht. In den letzten Jahren wurde unter diesem Stichwort auch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule thematisiert. Darüber hinaus wird Jugendsozialarbeit immer wieder auch im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft behandelt. Hieraus wird deutlich, dass der zentrale Aspekt der Jugendsozialarbeit inhaltlich in der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten **sozialen Integration** liegt.

Dass für diese Integration Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind, ist naheliegend. Der verbindende und zugleich diese einzelnen Arbeitsfelder überhöhende Aspekt ist jedoch der der sozialen Integration. Damit ist Jugendsozialarbeit auch dort von Bedeutung, wo nicht bezogen auf die herausgebildeten Arbeitsfelder (Ausbildung usw.) die soziale Integration junger Menschen, der Ausgleich sozialer Benachteiligung, die Überwindung individueller Beeinträchtigung im Vordergrund steht. ...

Diese inhaltlich Stellung der Jugendsozialarbeit zwischen verschiedenen sozialpädagogischen Feldern der Jugendhilfe zeigt sich auch in **rechtlicher** Hinsicht. Auch hier bewegt sich § 13 SGB VIII zwischen der Spannweite der gesamten rechtlichen Regelungsmöglichkeiten des SGB VIII.

So sind die Bestimmungen über die Jugendarbeit in § 11 SGB VIII von unterschiedlicher rechtlicher Art. § 11 Abs.2 und 3 SGB VIII ist allgemeiner beschreibender Art. Die Absätze sind Programmsätze, in ihnen wird keine rechtlich verbindliche Regelung getroffen. ... Anders ist es bereits mit § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Diese Bestimmung geht über eine programmatische Beschreibung hinaus, sie ist eine Aufgabenzuweisung und stellt damit zugleich eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Träger dar. ... Allerdings entspricht der objektiven Rechtsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers kein individueller subjektiver Rechtsanspruch von Leistungsberechtigten: Die möglichen Adressaten dieser Angebote sind nicht hinreichend konkret oder konkretisierbar benannt, die Norm wendet sich an alle "jungen Menschen". An den Sachverhalt "junger Mensch" sind keine sich daraus ergebenden Rechtsfolgen gebunden. Damit fehlt es an der hinreichenden Konkretisierung aus der Perspektive möglicher Leistungsberechtigter.

Ganz anders dagegen ist es mit den Hilfen zur Erziehung, dem anderen Pol, innerhalb derer § 13 SGB VIII verortet ist. Im gesamten Bereich des 4. Abschnitts handelt es sich ... um individuelle, subjektive Rechtsansprüche der jeweiligen Leistungsberechtigten. ...

Innerhalb dieser Differenzierungen ist § 13 SGB VIII auch rechtlich zu verorten. Dass § 13 SGB VIII hier selbst unterschiedliche Aspekte im Auge hat, wird schon allein aus einer Betrachtung der verschiedenen Absätze des § 13 SGB VIII deutlich.

3. Rechtsqualität, Leistungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 13 Abs. 1 SGB VIII

Für die Bestimmung der Rechtsqualität des Leistungsangebotes Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII ist der Absatz 1 maßgeblich, der als Einleitungsabsatz der Norm die allgemeine inhaltliche Eingrenzung des Leistungsgegenstandes beschreibt und zugleich eigenständige Rechtsgrundlage sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen ist. § 13 Abs. 1 SGB VIII benennt für jungen Menschen einen Regelrechtsanspruch auf sozialpädagogische Hilfen zur Förderung und Unterstützung der schulischen, beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration, wenn junge Menschen darauf in erhöhtem Maße wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung angewiesen sind. ...

Weder zu den Zielgruppen noch zu den Zielbestimmungen der Vorschrift finden sich - über die genannten allgemeinen Normmerkmale in § 13 Abs.1 SGB VIII hinaus - im SGB VIII Legaldefinitionen. ... Hinsichtlich der Leistungserbringung blieb es bislang den öffentlichen Jugendhilfeträger überlassen, den Leistungsgegenstand von § 13 Abs.1 SGB VIII auszulegen und zu definieren, wem, mit welchen Problemen, mit welchen Angeboten und Angebotszielen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfe zukommen soll. ...

3.1 Individueller Rechtsanspruch oder (nur) objektive Rechtsverpflichtung

Bei den in §13 Abs.1 SGB VIII angesprochenen "sozialpädagogischen Hilfen" handelt es sich zunächst auf jeden Fall um eine **objektive Rechtsverpflichtung** des öffentlichen Trägers. Das bedeutet, dass der öffentliche Träger Aktivitäten entfalten muss, weil er im Rahmen der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nach § 79 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist, für die Erfüllung der Rechtsverpflichtung aus § 13 Abs.1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu tragen. Für den öffentlichen Träger

beinhaltet dies, rechtzeitig und ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen und geeigneten Angebote zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Strittig ist, ob über diese objektive Rechtsverpflichtung hinaus ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf entsprechende Leistungen besteht. Da die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt und da die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht, sprechen die besseren Gründe dafür, dass § 13 Abs. 1 SGB VIII **auch subjektiver Rechtsanspruch** ist.

Dies ergibt sich in erster Linie daraus, dass es sich bei den in Abs. 1 umschriebenen Angeboten um solche handelt, die zur Oberwindung einer Krisensituation dienen. Für dieses Ergebnis sprechen auch systematische Überlegungen. Jugendsozialarbeit ist zwar Teil der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII). Sie geht aber als Sozialarbeit in einem spezifischen Sinn über die allgemeine Jugendarbeit hinaus, entfaltet - im Unterschied zur Jugendarbeit - besondere individuelle Aufgabenstellungen: Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, deren individuelle Entfaltung und soziale Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Dies erschließt sich auch aus der Benennung der Förderungsangebote. Diese sind nicht nur allgemein benannt, sondern insofern konkretisiert, als sie die betroffenen jungen Menschen in einer vom Gesetzgeber selbst definierten Not- und Krisensituation unterstützen sollen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es ihm nicht nur um allgemeine Förderungsangebote geht sondern um konkretisierte Förderungsangebote. Dies bedeutet, dass es sich nicht nur um eine objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe handelt, sondern dass ein subjektiv-öffentliches Recht vorliegt.

Der Einwand: der gesetzliche Plural "junge Menschen" stehe der Einräumung eines subjektiven individuellen Rechtsanspruchs entgegen, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil der Gesetzgeber damit lediglich wie z.B. in § 35a SGB VIII erklärt, einer Vielzahl von Personen einen subjektiven Rechtsanspruch einzuräumen. Auch steht der Existenz eines subjektiven Rechtsanspruches nicht entgegen, dass Hilfen lediglich "angeboten" werden sollen, denn "ob ein Angebot angenommen wird oder nicht, liegt nicht in den Händen desjenigen, der das Angebot macht, sondern desjenigen, dem es gemacht wird".

Im Ergebnis korrespondiert mit der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des öffentlichen Trägers, sozialpädagogische Hilfen nach §§ 13 Abs. 1, 79 SGB VIII anzubieten, ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf diese Hilfen, weil diese sozialpädagogischen Hilfen der Überwindung spezifischer Lebenslagen der sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung dienen, die mit den allgemeinen Angeboten der jugendhilferechtlichen Jugendarbeit nicht ausreichend bearbeitet werden können.

3.2. Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 SGB VIII

Nach dem Wortlaut der Vorschrift verbindet Abs. 1 von § 13 SGB VIII zwei Tatbestandsmerkmale: den Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder (alternativ) die Überwindung individueller Beeinträchtigungen und den erhöhten Unterstützungsbedarf (auf sozialpädagogische Hilfe).

3.2.1 Soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung

Beide Tatbestandsmerkmale der "sozialen Benachteiligung" und der "individuellen Beeinträchtigung" werden gesetzlich alternativ formuliert, in der Rechtsliteratur regelmäßig adjektivisch in der Weise differenziert, dass der

Benachteiligung in ihren sozialen Bedingungen, gesellschaftliche Ursachen, der Beeinträchtigung individuelle bzw. in der Person des jungen Menschen begründete Ursachen zugesprochen werden. Beiden Tatbestandsmerkmalen sind aber nicht notwendig trennbare Verursachungen eigen, weil häufig komplexe Entstehungsbedingungen von Benachteiligung und Beeinträchtigung im Entwicklungsprozess junger Menschen Ausgrenzungen in der Familie, der Schule und Beruf, der Wohnraumversorgung, der Freizeit, allgemein bei persönlichen Problemen und Krisen bewirken. So werden in der Kommentarliteratur oft beide Merkmale zusammengefasst und auf bestimmte Zielgruppen junger Menschen bezogen (ohne Ausbildung/Arbeit, ausländische junge Menschen, Aus- und Übersiedler, junge Menschen in sozialen Brennpunkten, Probleme bei der Wohnraumbeschaffung und -erhaltung, von Arbeitslosigkeit betroffene Mädchen und junge Frauen).

Soweit in der Gesetzeskommentierung der Begriff **"soziale Benachteiligung"** im Einzelnen definiert wird, wird dieser entweder hergeleitet aus dem Vergleich zu durchschnittlich entwickelten jungen Menschen und damit der jeweiligen normativen sozialpädagogischen Bewertung überlassen. Oder direkt definiert als "eine, durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z. B. Beruf)".

Konkretisiert wird das dahingehend, dass soziale Benachteiligungen regelmäßig dann vorliegen werden, "wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so etwa bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen von Berufsvorbereitungsjahren, Abbrechern von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Ausbildungsabbrechern, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen (mit Sprachproblemen), auch dann, wenn ihre schulische Abschlussqualifikation höher als der Hauptschulabschluss ist, bei jungen Menschen mit misslungener familialer Sozialisation und bei durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligten Mädchen und jungen Frauen".

Nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsliteratur werden unter **"individuellen Beeinträchtigungen"** alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z. B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) verstanden. Junge Menschen werden dann als "individuell beeinträchtigt" angesehen, wenn ihnen persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür seien besonders Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen. Für die Beurteilung im Einzelfall kommt es auch hier - wie bei Fragen der sozialen Benachteiligung - auf die jeweilige sozialpädagogischen Diagnose und das (fachliche) Werturteil der Bewertenden an.

Aus diesen Ausführungen wird insgesamt erkennbar, dass die alternativen Begriffe der sozialen Benachteiligung bzw. der individuellen Beeinträchtigung vom Gesetzgeber bewusst sehr weit gefasst worden sind. Damit wird zunächst noch ein sehr großer Personenkreis erreicht. Dies war auch bezüglich dieser alternativen Merkmale die Absicht des Gesetzgebers. Einschränkungen erfährt der tatbestandliche Anwendungsbereich des § 13 Abs.1 SGB VIII erst mit der weiteren tatbestandlichen Voraussetzung des "erhöhten Unterstützungsbedarfs".

3.2.2 Erhöhter Unterstützungsbedarf

Als weitere zusätzliche Voraussetzung verlangt § 13 Abs.1 SGB VIII, dass die jungen Menschen wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder ihrer individuellen Beeinträchtigung in erhöhtem Masse auf Unterstützung angewiesen sind.

Insofern findet in § 13 Abs. 1 SGB VIII ein Vergleich zu der Situation durchschnittlich entwickelter junger Menschen statt.

Bezogen auf die Merkmale "Ausgleich" und "Überwindung" sind nur solche sozialpädagogischen Hilfen eine erhöhte Unterstützung im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII, die dem besonderen Bedarf junger Menschen insoweit gerecht werden, als sie "mehr als durchschnittlicher Förderung- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen". In der Praxis der Jugendsozialarbeit fand der "erhöhte Unterstützungsbedarf" bislang seinen Ausdruck in nach § 13 Abs. 1 SGB VIII allgemein anerkannten Leistungsbereichen der mädchenspezifischen Arbeit, der besonderen Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit mit sonst unerreichbaren Jugendlichen und insbesondere der zielgruppenspezifischen Jugendberufshilfe.

Erst dann sind z. B. soziale Desintegrationen junger Menschen mit den Mitteln der Jugendsozialarbeit zu bearbeiten, wenn diese weder mit den für alle (quasi integrierten) jungen Menschen üblichen Angeboten der Jugendarbeit zu bewältigen sind (z.B. sinnvolle Freizeitgestaltung, gruppenbezogene Erholungsmaßnahmen, Lernformen der Selbst- und Mitbestimmung), noch mit Angeboten der eher familienbezogenen Erziehungshilfen (die jeweilige Hilfe unterstützt, ergänzt oder ersetzt die reduzierten Erziehungsmöglichkeiten der Familie).

So decken sich die Ziele der Jugendsozialarbeit mit denen der Jugendarbeit insoweit, als es beiden Jugendhilfebereichen um arbeitswertbezogene Förderungen, um Ausbildung, Beruf und soziale Integration geht. Die Angebote der Jugendsozialarbeit gehen aber über Jugendarbeit hinaus, indem sie spezieller, individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt wäre.

In Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich Jugendsozialarbeit insbesondere dadurch; dass die Gründe, die den Entwicklungsprozess junger Menschen behindern, weniger individuell als gesellschaftlich bedingt sind. Jugendsozialarbeit hat damit nicht ein Erziehungsdefizit oder einen erzieherischen Bedarf zum Gegenstand - wie §§ 27 ff. SGB VIII - sondern die soziale oder individuelle Benachteiligung von jungen Menschen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf auslöst.

3.3. Rechtsfolge des § 13 Abs.1 SGB VIII

Die Rechtsfolge des § 13 Abs.1 SGB VIII ist gesetzlich beschrieben mit sozialpädagogischen Hilfen, die dem Ziel dienen, junge Menschen in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration zu fördern. ...

3.3.1 Sozialpädagogische Hilfen

§ 13 Abs. 1 SGB VII spricht ganz allgemein von sozialpädagogischen Hilfen. Damit kommt für die Ausregung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes entsprechend der Breite methodischen und konzeptionellen Handelns in der Sozialen Arbeit jede persönliche Dienstleistung (...) - sei es in einzelfall-, gruppen- und/oder gemeinwesenbezogener Weise - in Betracht, wenn die gewählte Hilfe eine an den Zielen des § 13 SGB VIII orientierte Unterstützung fachlich legitimiert.

Damit kommen beispielsweise in Betracht: Beratungsdienste, schulische Unterstützungshilfen, Sprachförderung, Mädchen- und Frauenarbeit, Maßnahme der Mädchen- und Frauenförderung, der Schul- und Berufsausbildung, der Fort- und Umschulung, der sozialpädagogischen Gruppenarbeit, der Betreuung von ausländischen jungen Menschen, von Aussiedlern. ...

3.3.2 Gesetzliches Ziel der "sozialen Integration"

Die sozialpädagogischen Hilfen müssen nicht unmittelbar berufsbezogen sein, sondern nur den in der Rechtsfolge genannten Zielen entsprechen. Zwar haben sich aufgrund der Tradition der Jugendsozialarbeit insbesondere berufliche Hilfen am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung bzw. zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit anerkannte sozialpädagogische Hilfen der Beratung, Berufsorientierung und Berufsforderung herausgebildet. Der Grund hierfür ergibt sich daraus, dass die gelungene schulische und/oder berufliche Förderung im Kontext der bundesrepublikanischen Gesellschaft als eine zentrale Erfüllung der Zielbeschreibung "soziale Integration" angesehen wurde.

Wird nun aktuell verstärkt überlegt, nach § 13 Abs. 1 SGB VIII außerhalb der üblichen Jugendberufshilfe jungen Menschen einen individuellen Rechtsanspruch auf "sozial-integrative" Hilfen einzuräumen, weil sie in erhöhtem Maße darauf angewiesen sind, so ist es erforderlich, die gesetzliche Zielstellung der "sozialen Integration" rechtlich genauer zu betrachten, denn gerade bei neuentwickelten Hilfeangeboten besteht noch kein durchgängiger Konsens (wie bei der schulischen und beruflichen Förderung), dass diese jeweiligen Hilfeangebote der "sozialen Integration" dienen.

Grundsätzlich sind alle Jugendhilfeleistungen im Lichte des allgemeinen Gesetzeszieles von § 1 Abs. 1 SGB VIII auszulegen und auszugestalten. Sozialpädagogische Hilfen mit dem Ziel der sozialen Integration sind danach ein Jugendhilfeangebot, welches dem Recht junger Menschen auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dient.

Deshalb ist die (allgemeine) Förderung der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 SGB VIII positiv an dieser Zielstellung ausgerichtet, wenn es dort heißt, Jugendarbeit solle an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung. zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 13 Abs. 1 SGB VIII ist hierzu **"negativ spiegelbildlich"** in der Weise zu interpretieren, dass Jugendsozialarbeit dort Anwendung findet, wo die Voraussetzungen fehlen, die vorgenannten positiven Zierstellungen des § 11 Abs. 1 SGB VIII mit den Mitteln der Jugendarbeit fördern zu können. Selbstbestimmung, Mitverantwortung, soziales Engagement sind dann nicht einfach nur eine Frage des entsprechenden Angebotes (der Jugendarbeit), sondern setzen auch die Fähigkeit voraus, solche Angebote im Sinne der positiven Zielformulierung des Gesetzes wahrnehmen zu können.

Gleiches gilt für die Zielstellung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII. Als eine besondere Ausformung und gesetzliche Privilegierung der Jugendarbeit kommt der Jugendverbandsarbeit die zentrale Aufgabe zu, die selbständige Interessensvertretung junger Menschen zu fördern. Entsprechend der "negativ spiegelbildlichen" Auslegung beinhaltet dies für die Ausregung der Zielstellung der sozialen Integration nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, besondere Ziergruppen zu fördern, die ihre Interessen zwangsläufig außerhalb von Jugendtreffpunkten und Jugendverbänden am Rande gesicherter sozialer Existenz, in prekären sozialen Räumen und unter Kriminalisierungsdruck auf eigene, oftmals konfliktträchtige Weise vertreten.

"Soziale Integration" nach § 13 Abs. 1 SGB VIII beinhaltet deshalb nicht nur ansonsten für unerreichbar geltende Jugendliche zu erreichen, damit sie ihre Interessen vertreten können (oder lernen sie zu vertreten), sondern mehr noch: Sie zu erreichen, sie in ihren Interessen - so weit akzeptiert - zu unterstützen (also nicht nur ein Forum zur Interessenartikulation anzubieten), um tragende Aspekte ihrer Ausgrenzung in einem mehrstufigen Konzept sozialpädagogisch

auszugleichen.

Systematisch stellt sich ferner die Frage, inwieweit die in § 11 Abs. 3 SGB VIII (nicht abschließend) genannten Schwerpunkte der Begegnung, Bildung und Beratung als eine spezielle Förderung der Jugendarbeit in Abgrenzung zur sozialen Integration der Jugendsozialarbeit verstanden und zur Auslegung herangezogen werden können.

Im Kontext der vorgenannten "spiegelbildlichen " Auslegung von § 11 und § 13 SGB VIII lässt sich schlussfolgern, dass die Zielstellung und Aufgabenbeschreibung der sozialen Integration der Jugendsozialarbeit mehr braucht als Angebote der Begegnung, Bildung und Beratung der Jugendarbeit. Im Sinne des erhöhten Unterstützungsbedarfs von § 13 Abs. 1 SGB VIII bedeutet dies für soziale Integrationsangebote der Jugendsozialarbeit, dass "spezielle Angebote" der Begegnung, Bildung und Beratung zu entwickeln sind.

Dabei haben sich die jeweiligen konkreten sozialpädagogischen Leistungen an den sozialen und individuellen Beeinträchtigungen und an dem sich hieraus ergebenen erhöhten Förderungsbedarf auszurichten. Damit bestehen entsprechende inhaltliche Gestaltungsräume für sozialpädagogisches Handeln. Erforderlich ist deswegen, dass eine konkrete Analyse der sozialen und individuellen Benachteiligungen und des sich daraus ergebenden erhöhten Förderungsbedarfs stattfindet. Denn je genauer dies passiert, desto genauer können die entsprechenden Hilfen benannt werden.

So können zu den sozialpädagogischen Angeboten etwa gehören: begleitete Gruppenaktivitäten für besonders ausgegrenzte Jugendliche, freizeitbezogene Förderung der Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Unterstützung der Sprachförderung von Kindern nichtdeutscher Herkunft, kooperative Hilfeverbundverfahren innerhalb des Jugendamtes und in Abstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe.

4. Verfahrensrechtliche Anforderungen

Der subjektive Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII steht dem jungen Menschen zu. Damit können junge Menschen, wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, ohne notwendige Mitwirkung ihrer Personensorgeberechtigten selbstständig im Rahmen von § 36 SGB I diese Hilfen beantragen und Sozialleistungen entgegennehmen.

Hinsichtlich spezifischer verfahrensrechtlicher Vorschriften ist darauf hinzuweisen, dass das Hilfeplanverfahren des § 36 SGB VIII hier nicht gilt. Aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung in § 36 SGB VIII ist es nur für die Hilfen zur Erziehung anwendbar. Dennoch beinhaltet § 36 SGB VIII eine Vielzahl von Aspekten, die bei einer individuellen Hilfeleistung zu beachten sind. Dies ist jedoch eher ein inhaltlicher Hinweis, zwingende verfahrensrechtliche Folgen ergeben sich daraus nicht, da § 36 SGB VIII weder direkt noch indirekt hier zur Anwendung kommt. ...

Da es sich bei § 13 Abs. 1 SGB VIII um einen Rechtsanspruch handelt ..., sind entsprechende allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auf die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen und die Festlegung der Rechtsfolgen.

Hinsichtlich der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen ist zunächst festzuhalten, dass es sich hier - auch wenn die entsprechende Leistung eventuell ein Gruppenangebot ist - stets um eine Einzelfallprüfung handelt. Es ist also bezogen auf den jeweiligen individuellen jungen Menschen festzustellen, inwiefern er zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf hat. Auch dann, wenn ein Träger der Jugendhilfe sozial-integrative Gruppenarbeit anbietet, muss für jeden einzelnen Teilnehmer der Rechtsanspruch individuell festgestellt werden.

Grundsätzlich ist die Feststellung des Vorliegens (oder: Nichtvorliegens) der Tatbestandsvoraussetzungen Aufgabe des öffentlichen Trägers, da die Entscheidung hierüber einen Verwaltungsakt darstellt, der nur von der zuständigen Behörde erlassen werden kann. Dies bringt in der Kinder- und Jugendhilfe - generell - Probleme überall dort, wo es um niederschwellige Angebote geht. Um den unproblematischen Zugang, die Niederschwelligkeit des Angebotes - und d.h. ja immer die Erreichbarkeit der entsprechenden Menschen - zu gewährleisten, ist es deswegen möglich, dass die Prüfung, ob im Einzelfall die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, demjenigen übertragen wird, der die Leistung selbst erbringt, regelmäßig also den entsprechend freien Trägern.

Dies setzt allerdings voraus, dass es für das Handeln und die Entscheidung der freien Träger entsprechend genaue mit dem öffentlichen Träger abgestimmte Kriterien gibt. Diese Kriterien müssen operationalisierbar sein. Und es muss die Möglichkeit bestehen für den öffentlichen Träger, im Einzelfall nachvollziehbar zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Dies bedeutet wiederum, dass seitens der freien Träger hinsichtlich der Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ihr Handeln entsprechend dokumentiert und festgehalten werden muss.

Was die Festlegung der Rechtsfolgen anbelangt, so kann hier der Rechtsgedanke des § 36 SGB VIII berücksichtigt werden, da es sich auch bei § 13 Abs. 1 SGB VIII um eine individual-bezogene Leistung handelt: Welches die geeignete Rechtsfolge ist, soll im gegenseitigen Konsens vereinbart werden. Auch hier gilt, dass diese Aufgabe dem leistungserbringenden Träger übertragen werden kann. Auch hier gilt, dass das Ergebnis, welche Rechtsfolge zur Anwendung kommt, d.h. welche Leistung erbracht wird, in nachvollziehbarer Weise festgehalten werden muss. ...

Je nach den zu erbringenden Leistungen sind für die Beziehung zwischen den öffentlichen Trägern und den leistungserbringenden Trägem (regelmäßig freien Trägern) entsprechende Vereinbarungen notwendig: Sofern es sich um Leistungen handelt, die im Katalog des § 78a Abs. 1 SGB VIII enthalten sind, bedarf es entsprechender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sofern es sich um Leistungen handelt, die nicht unter diese Bestimmung fallen, regelmäßig also ambulante Angebote, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zwingende Voraussetzung ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen nicht. Jedoch wird dies stets empfehlenswert sein, um zu einer relativ komplikationslosen Abwicklung der Kostenerstattung zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zu kommen.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

... Der, die einzelnen Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit (...) verbindende Aspekt ist der der sozialen Integration. Damit ist Jugendsozialarbeit auch bei noch nicht etablierten Hilfeformen von Bedeutung, wenn junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung sozialer Integrationsangebote bedürfen. ...

Bei den in § 13 Abs. 1 SGB VIII angesprochenen „sozialpädagogischen Hilfen" handelt es sich sowohl um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers ... als auch um einen subjektiven Rechtsanspruch junger Menschen, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf entsprechende Leistungen besteht deshalb, weil die Jugendsozialarbeit des § 13 Abs. 1 SGB VIll nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. die Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt ...

Mit der weiteren Voraussetzung des „erhöhten Unterstützungsbedarfs" werden die vorgenannten Tatbestandsmerkmale auf solche junge Menschen mit besonderem Bedarf eingeschränkt, die mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen bedürfen. ...

... Jugendsozialarbeit findet dort Anwendung, wo die Voraussetzungen fehlen, die Zielstellungen des § 11 Abs.1 SGB VIII mit den Mitteln der Jugendarbeit fördern zu können. ... <<

Prof. Dr. jur. Johannes Münder, TU Berlin, Institut für Sozialpädagogik, Lehrstuhl für Familien-, Jugend- und Sozialrecht, und Prof. Dr. Peter Schruth, Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Magdeburg: "Zur Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII", Berlin, Oktober 2000. Dort finden Sie auch die Anmerkungen und Literaturangaben.

© Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V.
Redaktion: Andreas Gaida
aktualisiert: 29.04.2001

http://www.bagkjs.jugendsozialarbeit.de/
http://www.bagkjs.jugendsozialarbeit.de/